

Anlage 3.6

HWS Polder Offenberg/Metten – BA 02 nördlich A3

Landkreis Deggendorf, Gemeinde Offenberg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Vorhabensträger:

Freistaat Bayern, vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

.....

Bearbeitung:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Dipl.-Ing. (FH) Maren Lex Landschaftsarchitektin ByAK

05.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlagen.....	5
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Ermittlung, Dokumentation und Bewertung der Habitatstrukturen	7
2.1	Habitatbeschreibung im Eingriffsbereich (Übersichtsbegehung)	7
2.2	Daten aus amtlich kartierten Biotopen, ASK und Schutzgebieten	12
2.3	Erfassung von potenziellen Biotopbäumen	14
2.4	Arterfassung bei Übersichtsbegehungen	19
3	Wirkungen des Vorhabens.....	19
4	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
4.1	Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung	21
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	22
5	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	23
5.1	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	23
5.1.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	24
5.1.2	Fledermäuse	32
5.1.3	Reptilien.....	41
5.1.4	Amphibien	50
5.1.5	Schmetterlinge (Tagfalter, Nachtfalter)	56
5.1.6	Fische, Libellen, Käfer, Schnecken, Muscheln	66
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	67
5.2.1	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten	67
5.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	68
5.3.1	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten	69
6	Wahrung des Erhaltungszustands	91
6.1	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	91
6.2	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	92
6.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	92
7	Gutachterliches Fazit	93

8	Literaturverzeichnis.....	94
9	Anhang	96
9.1	Abschichtungstabelle	96

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschnitt Lageplan Deichtrasse Bau-km 0+000 bis 0+475 (Stand 07.05.2025, o.M.).....	7
Abbildung 2:	Fotodokumentation Zustand Eingriffsbereich Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+200 (Nov. 2024, Feb. 2025)	8
Abbildung 3:	Ausschnitt Lageplan Deichverteidigungsweg Bau-km 0+475 bis 0+850 (Stand 07.05.2025, o.M.)	10
Abbildung 4:	Fotodokumentation Zustand Eingriffsbereich Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+850 (November 2024)	11
Abbildung 5:	Fotodokumentation potenzielle Biotopbäume im direkten Umfeld der Maßnahme (Februar 2024)	15
Abbildung 6:	Lage des Vorhabens, Rot = Bau-trasse mit Wirkungsbereich (Quelle: FIN-Web Luftbild mit SPA-Gebiet).....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Mögliche Wirkungen auf kartierte oder potenziell vorkommende, geschützte Arten als Folge des Vorhabens	19
Tabelle 5.1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten	25
Tabelle 5.2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten der Hausfledermäuse (Gebäude und künstliche Quartiere nutzende Arten)	32
Tabelle 5.3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten der Waldfledermäuse (Baumhöhlen und Spaltenquartiere nutzende Arten)	33
Tabelle 5.4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Reptilienarten	41
Tabelle 5.5:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Amphibienarten/Froschlurche	50
Tabelle 5.6:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Schmetterlingsarten.....	56
Tabelle 5.7:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, saP-relevanten Offenlandarten, Wiesenbrüter	71



Tabelle 5.8: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, saP-relevanten Gehölzbrüter	71
Tabelle 5.9: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, saP-relevanten Röhrichtbrüter	72
Tabelle 5.10: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, saP-relevanten sonstigen Brutvögel	73
Tabelle 6.1: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	91
Tabelle 6.2: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die saP-relevanten Gefäßpflanzen des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie	92
Tabelle 6.3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	92

1 Grundlagen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Deggendorf plant die Erneuerung des linken Rückstaudeichs der Schwarzach nordwestlich von Offenberg zwischen der Autobahn A3 und der St2125, gleichzeitig soll ein Deichanschluss bis an den Damm der A3 erfolgen.

Da der vorhandene Deich aus dem Jahr 1933 mit einem landschaftsbildprägenden und biotopkartierten Gehölzsaum bewachsen ist, soll direkt neben dem Altdeich ein neuer Deich mit einer Innendichtung gemäß den aktuellen Anforderungen gebaut werden. Die neue Deichlinie wurde bereits in der Planung so gelegt, dass vorwiegend der vorhandene Feldweg und das angrenzende Ackerland überbaut werden. Der überbaute Feldweg wird als Deichkronenweg mit Abfahrten zu allen anliegenden Grundstücken wieder hergerichtet. Vom Ende des Deichs mit Innendichtung führt ein erhöhter Deichverteidigungsweg bis zur Staatsstraße.

Die Maßnahme ist der zweite Bauabschnitt im Rahmen des Hochwasserschutzes Polder Offenberg/Metten. Mit dem Vorhaben sollen die Gebiete im Bereich dieses Polders, die im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau liegen, vor einem 100-jährlichen Hochwasser der Donau geschützt werden.

Träger des Vorhabens ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und im Zusammenhang mit der Baumaßnahme dargestellt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Prüfung hinsichtlich der nationalen Verantwortungsarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist nicht durchführbar, da die entsprechende Neufassung der Bundesartenschutzverordnung noch nicht vorliegt.

1.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden hinsichtlich eines möglichen saP-relevanten Artenvorkommens im Untersuchungsgebiet herangezogen:

- Online-Arbeitshilfe zur saP des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Datenabfrage des TK-Blattes 7143 (Deggendorf)
- Datenabfrage des Landkreises Deggendorf zur Ermittlung der verbreiteten Arten
- Datenabfrage des Landkreises Straubing-Bogen zur Ermittlung der verbreiteten Arten (Projektgebiet direkt an der Landkreisgrenze)
- Naturschutzfachliche Erhebungen EU-Studie zum Donauausbau (2012)
- Fachinformationssystem Naturschutz - "FIS-Natur" (LfU)
- Übersichtsbegehungen zu Habitatstrukturen und potenziellen Artvorkommen

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf:

- die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand Februar 2020)
- die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand August 2018)

Eine Relevanzprüfung saP-relevanter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) ist den Abschichtungstabellen im Anhang zu entnehmen. Anhand der Tabellen wurde das für den Wirkraum der Hochwasserschutzmaßnahme zu betrachtende Artenspektrum eingegrenzt.

Am 13.11.2024, 14.01.2025 und 20.02.2025 fanden als nächste Schritte Übersichtsbegehungen statt, um die potenzielle Eignung der Habitate / Standorte bzw. die mögliche Betroffenheit saP-relevanter Arten im Wirkungsbereich des geplanten Eingriffsbereiches samt Umfeld besser beurteilen zu können. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Maßnahme und der Enge des Projektzeitplans konnten keine spezifischen Kartierungen zu den abgeschichteten Arten als Grundlage für die Genehmigungsplanung vorgenommen werden. Dementsprechend sind die abgeschichteten Arten im Folgenden als „worst-case“ anzunehmen und abzuhandeln. Die genaue Interpretation und Bewertung der vorliegenden Daten sind in den einzelnen Kapiteln dieses Berichts näher erläutert.

Abschließend erfolgt für die abgeschichteten Arten eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Um parallel zum Genehmigungsverfahren bis zum geplanten Baubeginn Anfang Oktober 2025 aktuelle Daten vorliegen zu haben, wurde parallel eine Kartierung von Amphibien beauftragt. Die Klasse der Amphibien wurde aufgrund der Lage des Projekts, der Habitateignung und der vorhandenen Daten als hauptbetroffene Arten (neben den Wiesenbrütern) ausgemacht, zu denen genauere Erkenntnisse zu Vorkommen und Wanderbeziehungen fehlen.

Die Amphibienkartierung erfolgt in sechs Begehungen zwischen Ende Februar und Ende Juli 2025 entsprechend des Methodenblatts A1 nach Albrecht et al. (2014).

Der Kartierbereich umfasst insgesamt ca. 1,5 ha und beinhaltet das Vorhabensgebiet der geplanten Baumaßnahme im Nordwesten der Ortschaft Offenberg zwischen der Autobahn A3 im Süden und der St2125 im Norden. Es handelt sich um den Bachlauf des Laubbachs mit angrenzendem Gehölzsaum auf den Deichflächen sowie um einen Graben im südöstlich benachbarten Acker- und Grünland.

Für die Erfassung der Arten werden folgende Methoden angewendet:

- Sichtbeobachtungen (artspezifisch gezielte Suche nach Adulten, Larven und Laichballen/Schnüre)
- Kescherfang/Handfang
- Nächtliches Verhören

Artenschutzrechtlich relevante Beibeobachtungen sind bei der Kartierung mitzuerfassen.

Die Ergebnisse der Kartierungen und Beibeobachtungen sollen dazu dienen, ggf. vorab nicht abschätzbare, aber artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen rechtzeitig und artspezifisch vorzunehmen zu können.

2 Ermittlung, Dokumentation und Bewertung der Habitatstrukturen

2.1 Habitatbeschreibung im Eingriffsbereich (Übersichtsbegehung)

Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+200

Der Hochwasserschutz beginnt bei Bau-km 0+000 mit dem Anschluss des Deiches an den Damm der BAB3, rund 40m südöstlich des Durchlasses unter der Autobahn. Dort passiert die geplante Deichtrasse einen Entwässerungsgraben des Autobahndamms und den begleitenden Feldweg, bevor sie auf dem angrenzenden Acker verschwenkt zum gen Norden laufenden Feldweg. Auf dieser Trasse bleibt der Deichverlauf dann nahezu geradlinig bis Bau-km 0+200, wo er auf eine Feldwegabzweigung gen Südosten trifft.

Die Deichtrasse ist in diesem Abschnitt je nach Deichhöhe mit einer Breite von rund 9-13 m geplant und wird landseitig von einem 5 m breiten Schutzstreifen (Grünland) begleitet. Die Flächeninanspruchnahme trifft größtenteils nur den Feldweg und die angrenzenden Ackerflächen.

Abbildung 1: Ausschnitt Lageplan Deichtrasse Bau-km 0+000 bis 0+475 (Stand 08.05.2025, o.M.)



Der mit einer heimischen Strauchpflanzung bewachsene Autobahndamm weist nur geringe Habitat-eignung auf, ggf. könnten hier weniger störungsempfindliche Brutvögel einen Platz finden.

Der nur zeitweise wasserführende Graben wird von einer artenarmen feuchten Hochstaudenflur begleitet, hier wachsen u.a. Rohrglanzgras und Mädesüß. Der Graben wird hauptsächlich aus dem ablaufenden Oberflächenwasser von Autobahn und Feldweg gespeist wird und es besteht augenscheinlich kein Anschluss an das landwirtschaftliche, teils biotopkartierte Grabensystem. Es ist nicht mit einer Fortpflanzungsstätte von Amphibien zu rechnen.

Die geschotterten Feldwege weisen keine Habitateignung auf. Das intensiv genutzte Ackerland könnte von Feldbrütern genutzt werden, allerdings ist hier die Kulissenwirkung von Autobahn und gegenüberliegender Baumreihe einschränkend.

Das extensiv erscheinende Grünland mit u.a. Großem Wiesenknopf wurde bereits bei der Trassenplanung beachtet, die Trasse verschoben, es wird nicht überbaut und bleibt somit erhalten.

Ab Beginn des alten Rückstaudeichs sind Biberspuren zu finden, dieser quert den bestehenden Deich und Feldweg vor allem, um sich Nahrung, insbesondere Mais, vom benachbarten Ackerland zu holen. Ab ca. Bau-km 0+150 Fließrichtung zur Brücke im Nordwesten, also abseits der geplanten Deichtrasse, sind entlang des Bestandsdeichs vermehrt Biberspuren zu finden. In diesem Gewässerabschnitt wurden bei der Übersichtsbegehung ca. 100 m entfernt von der geplanten Deichtrasse an einer kleinen Abbruchkante des Laubbachs zwei Löcher entdeckt, die evtl. Eingänge zu Eisvogel-Nistgängen sein könnten.

Die drei Gehölze bei der Feldwegabzweigung (Stiel-Eiche, Silber-Pappel, Trauben-Kirsche) weisen keine Höhlenstrukturen auf, das Brombeergebüsch mit Hopfen, angrenzendem Rohrglanzgras und Brennesseln kann Kleintieren und Vögeln als Versteck, Nahrung und ggf. auch Brutplatz dienen.

Abbildung 2: Fotodokumentation Zustand Eingriffsbereich Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+200 (Nov. 2024, Feb. 2025)

	
Mit heimischen Sträuchern bewachsener Autobahndamm und begleitender Graben mit artenarmer feuchter Hochstaudenflur	Angrenzendes Grünland mit Beständen von u.a. Großem Wiesenknopf bleibt erhalten, überbaut wird nur angrenzender Feldweg und Ackerland
	
Beginn Bestandsdeich mit Eichen, Feldweg mit artenarmen Säumen, Ackerland	Silber-Pappel (H=10-12m) und 3-stämmige Trauben-Kirsche (H=5-6m) in der geplanten Deichtrasse

	
Brombeergebüsch, Hopfen, Rohrglanzgras und Brennessel beim Abzweig Feldweg Bau-km 0+200	Junge Stiel-Eiche (H=4m) am Rand der geplanten Deichtrasse
	
Kleine Abbruchkante am Laubbach Richtung Schwarzach mit evtl. zwei Eingängen zu Eisvogel-Niströhren	Laubbachabschnitt nördlich der Maßnahme (fotografiert von Bestandsbrücke im Norden Richtung Bestandsdeich im Südosten), hier vermehrt Biber Spuren zu finden

Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+850 (Ende)

Ab Bau-km 0+200 verläuft die neue Deichtrasse mit Deichkronenweg nahezu parallel zum alten Rückstaudeich auf dem angrenzenden Feldweg und Acker. Bei Bau-km 0+475 endet das Deichbauwerk mit Innendichtung, ab hier handelt es sich im weiteren Verlauf bis zum Ende um einen erhöhten Deichverteidigungsweg. Nach Bau-km 0+800 verschwenkt der Weg und erhält eine höhengerechte Auffahrt auf die St 2125.

Die Eingriffstrasse von Deich und Weg ist in diesem Abschnitt mit einer Breite von rund 6-9 m geplant, landseitig wird die Trasse auch hier von einem 5 m breiten Schutzstreifen (Grünland) begleitet. Die Flächeninanspruchnahme trifft größtenteils den Feldweg, die angrenzenden Ackerflächen und nach Bau-km 0+700 ein Intensivgrünland.

Abbildung 3: Ausschnitt Lageplan Deichverteidigungsweg Bau-km 0+475 bis 0+850 (Stand 08.05.2025, o.M.)



Das hauptsächlich mit großen Eichen und kleinerem Unterwuchs (vorwiegend Pfaffenhütchen) bestandene, angrenzende Biotop weist Habitateignungen für unterschiedliche Artengruppen auf. Im unteren Bereich des alten Rückstaudeichs sind Biberspuren zu finden, dieser quert bzw. untergräbt auch hier den bestehenden Deich vor allem, um sich Nahrung vom benachbarten Ackerland zu holen. Desweiteren können Vögel in den Gehölzen Brutplätze, Verstecke und Nahrung finden. Bei der Übersichtsbegehung wurden in diesem Abschnitt wenige Nester (max. 5 Stk.), gebaut aus kleinen Zweigen in den oberen Baumkronen gesehen. Auch Amphibien könnten am Deich und am Gehölzrand ein Winterquartier finden sowie in den ruhigen Bereichen des Laubbachs auch ggf. Laichplätze an besonnten Abschnitten. Ebenfalls weisen der bestehende Deich in den offeneren Abschnitten und die besonnten Gehölzränder auch eine gewisse Eignung für Reptilien auf.

Die Feldwege weisen auch hier keine Habitateignung auf. Das intensiv genutzte Ackerland könnte von Feldbrütern genutzt werden, allerdings nicht direkt im Eingriffsbereich vor der Gehölzkulisse, sondern erst in angemessener Entfernung.

Auf dem artenarm erscheinenden Grünland in diesem Bereich konnte im Spätherbst 2024 kein Großer Wiesenknopf festgestellt werden. Das Grünland wird in diesem Bereich durch die geringe Eingriffsbreite nur wenig überbaut.

Obwohl in das Habitat des bestehenden Deichs und den Gehölzstreifen nicht direkt eingegriffen wird, ist während der Bauzeit mit Wandertätigkeiten der Tiere zu rechnen, die dann evtl. die Baustelle zu queren versuchen. Auch eine Störung von Tieren durch den Baubetrieb kann sowohl am Deich, in den Gehölzen, als auch auf den angrenzenden Acker- und Wiesenflächen nicht ausgeschlossen werden.

Abbildung 4: Fotodokumentation Zustand Eingriffsbereich Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+850 (November 2024)

	
Bewachsener Rückstaudeich und Laubbach auf der Höhe Bau-km 0+200 bis 0+250	Alter Eichenbestand neben der geplanten Bautrasse
	
Alte Biberspuren am bestehenden Deich, mögliche Verstecke für Reptilien und Amphibien	Aktueller Bibergang durch den Deich, Hauptaktivitätsbereich Biber zwischen Bau-km 0+150 bis 0+350
	
Ackerflächen grenzen an das Vorhabensgebiet, hier können Feldvögel brüten. Das dahinter anschließende Grünland bietet Brutplätze für Wiesenbrüter.	Richtung Norden nimmt die Geländeerhöhung sichtbar ab, artenarmes (Intensiv-)Grünland bildet den Abschluss des Eingriffsgebiets bis zur Staatsstraße.

2.2 Daten aus amtlich kartierten Biotopen, ASK und Schutzgebieten

Amtliche Biotopkartierung Flachland

Der Laubbach mit den begleitenden Gehölzen ist als amtlich kartiertes Biotop „Gewässerbegleitgehölz an Graben nordwestlich von Offenberg“ mit der Nr. **7143-0245-001** und einer Fläche von insgesamt 1 ha ausgewiesen. Ein Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG besteht nicht. Das Biotop wird wie folgt beschrieben: „Am Nordrand der Donauebene, westlich von Offenberg liegt ein grabenartiger Bachlauf, den ein Gehölzsaum begleitet. Im Süden bzw. Osten des Bachlaufs ist ein Wall (ca. 1,5m Höhe) aufgeschüttet, der den gesamten Bachlauf einseitig begleitet. Auf diesem Wall und zum Teil auch am anderen Ufer stocken dichte Gehölze aus vorwiegend Eichen, weiterhin auch Weiden, Pappel und Erle. Saum und Unterwuchs sind überwiegend eutroph mit Brennessel, Rohrglanzgras, Kratzbeere, eingestreut auch Mädesüß, Gilbweiderich, Sumpfschilf und Schilf.“

In den Artnachweisen findet man neben den hier aufgeführten Arten u.a. auch noch den Großen Wiesenknopf.

Knapp 100 m südöstlich der Deichtrasse verläuft hinter dem Acker ein biotopkartierter Graben mit der amtlichen Biotopnummer **7143-1071-003** „Grabenbegleitende Röhrichte und Hochstaudenfluren nordwestlich von Offenberg“. Es besteht ein Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG. Das Biotop wird wie folgt beschrieben: „Inmitten intensiv genutzter Ackerlandschaft in der Donauebene westlich des NSG Totenmoos wachsen entlang von Entwässerungsgräben schmale Schilfröhrichte und Hochstaudenfluren. Die Gräben sind von Äckern und Intensivgrünland umgeben. (...) TF 3: Schilfröhricht an schmalen Gräben inmitten von Ackerflächen.“

ASK-Daten (FIS-Natur)

Am nördlichen Gewässerbegleitgehölz sind eine juvenile Erdkröte und zwei Goldammern kartiert.

Am biotopkartierten Graben südöstlich der Maßnahme wurden drei Springfrösche aufgefunden, nordwestlich der Maßnahme zwei Goldammern, zwei adulte und vier juvenile Grasfrösche.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen vor dem Modellflugplatz sind Brutpaare von Kiebitz und Großem Brachvogel kartiert.

Auf den weiter entfernten Flächen im oder nahe dem Naturschutzgebiet gibt es zudem neben den bereits genannten Arten Angaben zu u.a. Bekassine, Braunkehlchen, Grauammer, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtel, Wachtelkönig und Wiesenpieper. Hier sind die Zahlen jedoch jeweils mit Null angegeben, es konnten bei der Wiesenbrüterkartierung 2014 anscheinend keine Nachweise (mehr) erbracht werden.

In den nächsten Siedlungsgebieten gibt es ältere Nachweise diverser Fledermausarten, auch Schleiereulen sind kartiert.

Südwestlich der Autobahn, auf einer Brachwiese direkt nach dem Autobahndurchlass, wurden im Jahr 2007 ein Exemplar des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kartiert sowie zehn Exemplare des selteneren Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

EU-Studie zum Donauausbau

Im Rahmen der EU-Studie in den Jahren 2010-2012 wurden auf den landwirtschaftlichen Flächen links und rechts vom Laubbach Kiebitz, Feldlerche und Blaukehlchen kartiert. Auch die bereits in der ASK genannten Amphibiennachweise stammen aus den Kartierungen zur EU-Studie Donauausbau.

Natura 2000

In der Nähe des Eingriffsbereichs liegt ein Teilbereich von zwei Natura 2000 – Gebieten. Diese sind zum einen als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und zum anderen als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Vogelschutzrichtlinie (special protected area bzw. SPA-Gebiet) gemeldet. Es handelt sich um

- das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-301) und
- das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-471).

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind insbesondere die kartierten, nach EU-Recht geschützten Arten von Interesse, die potenziell auch im Eingriffsbereich vorkommen könnten.

Dem Bestandsplan zur Managementplanung des Natura 2000-Gebiets sind die folgenden Artnachweise in der Umgebung des Vorhabens zu entnehmen:

	FFH	SPA
Nähere Umgebung (u.a. NSG)	• Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	• Blaukehlchen • Dorngrasmücke • Feldlerche • Gelbspötter • Großer Brachvogel • Kiebitz
Weitere Umgebung (u.a. südlich A3, Bereich von Kartenblatt 8)	• Biber • Bitterling • Gelbbauchunke	• Beutelmeise • Feldschwirl • Gänsesäger • Haubentaucher • Hohлтаube • Knäkente • Kuckuck • Neuntöter • Pirol • Schnatterente • Teichrohrsänger • Uferschnepfe • Wiesenschafstelze

Naturschutzgebiet Runstwiesen und Totenmoos

Zwischen 200 m und 400 m entfernt vom Eingriffsbereich der Maßnahme beginnt das Naturschutzgebiet Totenmoos, welches gleichzeitig zum Natura-2000-Gebiet „Donau (-auen) zwischen Straubing und Vilshofen“ gehört.

„Im Jahr 2000 wurde ein großer Teil des extensiv genutzten Wiesengebietes bei Offenberg zum Naturschutzgebiet „Runstwiesen und Totenmoos“ erklärt. Die Ortschaft Offenberg teilt das Schutzgebiet in die „Runstwiesen“ im Südosten mit 99,5 ha und das „Totenmoos“ im Nordwesten mit 49,9 ha. Seit dem Jahr 2001 gehören die „Runstwiesen“ und das „Totenmoos“ zudem als Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und des Vogelschutzgebietes „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ zum europäischen Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Grund der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung einer der wenigen noch verbliebenen typischen, extensiv genutzten Landschaften des Donautales mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Insbesondere die Sicherung und Optimierung der europaweit selten gewordenen mageren Flachland-Mähwiesen und feuchten Hochstaudenfluren ist Ziel der Unterschutzstellung. Ein weiteres wichtiges Ziel ist der Schutz des europaweit gefährdeten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der hier wie viele weitere Tier- und Pflanzenarten ein Rückzugsgebiet gefunden hat.

Die „Runstwiesen“ und das „Totenmoos“ sind zudem ein bedeutendes Brut- und Rastgebiet für seltene und gefährdete Vogelarten wie den Großen Brachvogel. In der Vogelbrutzeit von Mitte März bis Anfang August besteht daher ein Betretungsverbot außerhalb öffentlicher Straßen und Wege. [...]“
(Naturpark Bayerischer Wald, Schautafel NSG)

„[...] In der letzten Bestandsaufnahme im Jahre 2011 konnten folgende Beobachtungen festgestellt werden:

Der Große Brachvogel, ein Wiesenbrüter, der auf der Roten Liste steht, hat sich drei bis vier Reviere gesichert, allerdings ohne Bruterfolg. Zudem wurden unter anderem 14 Heuschrecken- und 23 Tagfalterarten, die teils auch auf der Roten Liste zu finden sind, aufgespürt. Ebenfalls Wiesenknopf-Ameisenbläuling, einer Falterart, Lauch- und Sumpfschrecke und mehr als 20 seltene Blütenpflanzenarten wie z.B. Trauben-Trespe oder Fuchs-Segge.

Weitere 15 Vogelarten seien planungsrelevant, verwiesen auf Durchzügler wie Bekassine bzw. Brutvögel, die einen feuchten Lebensraum bevorzugen wie Blaukehlchen, Feldlerche und Kiebitz oder Zugvogelarten wie Waldwasserläufer und Wiesenpieper. Der Weißstorch nutzt das Gebiet als Nahrungsgast.

Was Amphibien anbelangt, wurden nur vier Arten ausfindig gemacht.

Hinsichtlich der Vegetationstypen dominiert artenarmes Extensivgrünland mit rund 40 Prozent Anteil am Naturschutzgebiet, Intensivgrünland (24 Prozent), Nasswiesen machen etwa 13 Prozent aus. Der Anteil von Ackerflächen beträgt nur zehn Prozent.“

(Gemeinde Offenberg, Homepage)

Sonstige artenschutzrelevante Schutzgebiete

Der Verlauf der geplanten Deich- und Wegetrasse liegt ganz am Rand der rund 90 ha großen **Wiesenbrüterkulisse „Runstwiesen“** nordwestlich von Offenberg zwischen Autobahn und Staatsstraße.

Teile der Maßnahme zwischen ca. Bau-km 0+075 und 0+500 liegen in der **Nahrungsfläche des Weißstorchhabitats Niederwinkling**.

2.3 Erfassung von potenziellen Biotopbäumen

Baumhöhlen können von europäischen Vogel- und Fledermausarten als Fortpflanzungsstätte oder auch außerhalb der Brutzeit als Ruhestätte genutzt werden. Bei den Übersichtsbegehungen zur Einschätzung der Habitateignung wurden auch die Gehölze entlang der Deich- und Wegetrasse hinsichtlich möglicher Habitatbäume insbesondere für Höhlenbrüter (Vogelarten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie mit allgemeiner oder besonderer Planungsrelevanz) und Fledermäuse (streng geschützte Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie mit besonderer Planungsrelevanz) begutachtet.

Bei der durch den Hochwasserschutz in Anspruch genommenen Planungsfläche handelt es sich überwiegend um den Feldweg und die angrenzenden Ackerflächen. Lediglich bei Bau-km 0+200 müssen drei Bäume gerodet werden, die jedoch aufgrund ihres geringen Alters und Stammumfangs als Höhlen- bzw. Quartierbaum nicht geeignet sind und auch keine Astlöcher oder Rindenabplatzungen aufweisen.

Mögliche Höhlenbäume im angrenzenden Gehölzbestand wurden in unbelaubtem Zustand am 20.02.2025 erfasst. Dabei konnten bei den Gehölzen auf der Deichseite südlich des Laubbachs, die bei der Maßnahme erhalten werden, keine Spechtlöcher aufgefunden werden. Es wurden wenige Astlöcher, deren Tiefe gering war oder nicht bestimmt werden konnte, gesehen. Ein Astloch war am Eingang augenscheinlich mit Baumaterial von Wespen/Hornissen versehen. Tageseinhangplätze für Fledermäuse oder Nistplätze/Verstecke für kleine Vögel können hier nicht ausgeschlossen werden. Einige Totholzäste mit lose anhaftender Rinde könnten ebenfalls Tageseinhangmöglichkeiten für kleine Fledermausarten bieten.

Bei zwei Bäumen nördlich des Laubbachs zwischen Bau-km 0+700 und 0+800 konnten insgesamt vier mögliche (Specht-) Höhlen festgestellt werden.

Abbildung 5: Fotodokumentation potenzielle Biotopbäume im direkten Umfeld der Maßnahme (Februar 2024)



Totholzbaum ohne Spechtlöcher.



In der kleinen Zwieselhöhle (in ca. 2 m Höhe) könnten kleinere Vögel brüten oder Fledermäuse für den Tag Unterschlupf finden.



Unter abgeplatzter Rinde an Totholzbäumen oder -ästen können Tagesverstecke für Fledermäuse liegen.



Erste Ansätze für Spechtlöcher an einem geschwächten Baum.



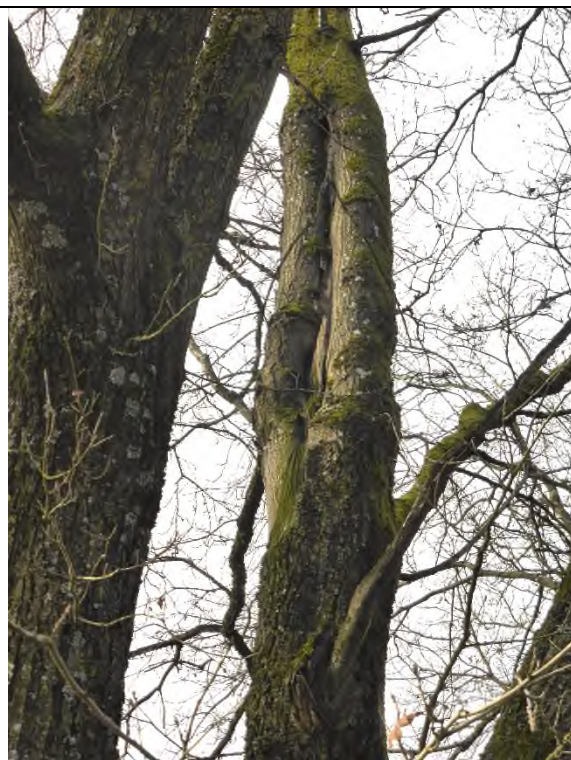
Nest von größeren Gehölzbrütern hoch oben in den Kronen.



Nest von größeren Gehölzbrütern hoch oben in den Kronen.



Rindenabplatzungen bieten Tagesverstecke für kleine Fledermausarten.



Ebenso bieten alte Baumwunden Risse und kleinere Höhlen zum Unterschlupf.

	
Astloch mit geringer Tiefe.	Astloch mit unbekannter Tiefe, Verklebungen am Eingang deuten auf Hornissen-/Wespennest hin.
	
Löcher am Stammfuß bieten Kleinsäugern, Vögeln, evtl. auch Reptilien oder Amphibien Unterschlupf, könnten aber auch Einschluß für Fledermäuse sein.	



Spechtbaum ganz im Nordosten des Laubbachs auf der der Maßnahme abgewandten Seite.



Zoom auf deutlich erkennbares Spechtloch in ca. 6-8 m Höhe.



Ein zweiter Spechtbaum im Nordosten des Laubbachs, ebenfalls auf der der Maßnahme abgewandten Seite.



Zoom auf drei Löcher in ca. 4-6 m Höhe.

2.4 Arterfassung bei Übersichtsbegehungen

Bei der Übersichtsbegehung am 20.02.2025 (8:15-11:15 Uhr, sonnig-wolkig, -6 bis 0 °C) konnten folgende Vogelarten entlang des Gehölzbiotops gesehen werden:

- mehrere Kohlmeisen,
- ein (Garten-) Baumläufer,
- ein Zaunkönig,
- ein (Turm-) Falke beim Überflug.

3 Wirkungen des Vorhabens

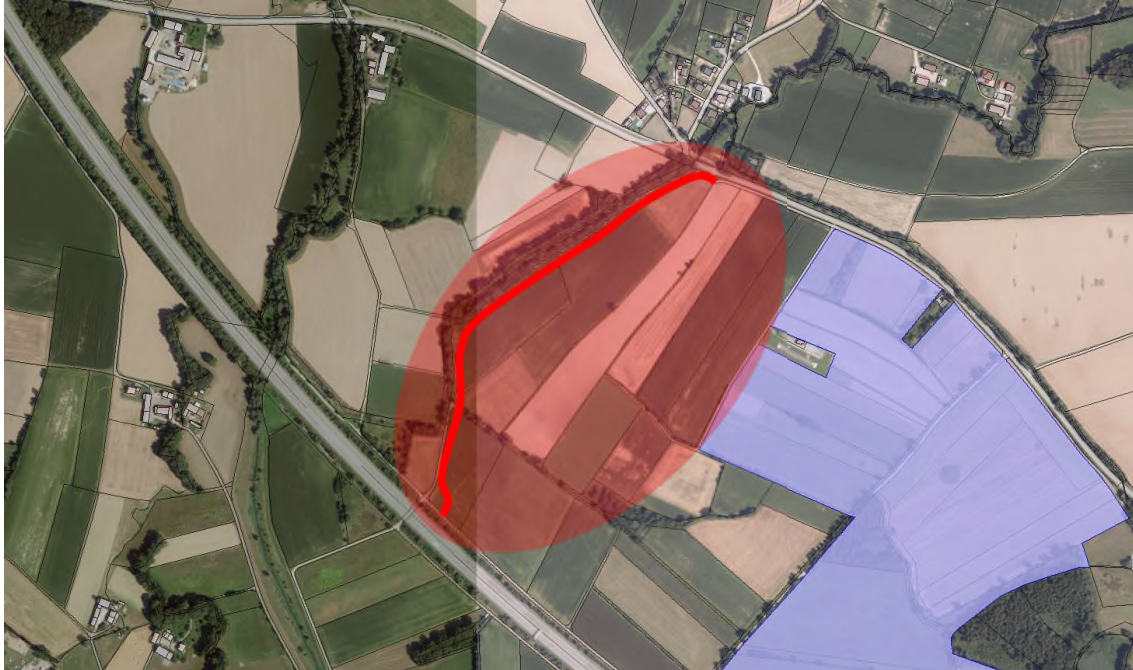
Es werden hier die für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevanten Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 1: Mögliche Wirkungen auf kartierte oder potenziell vorkommende, geschützte Arten als Folge des Vorhabens

Wirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse während der Bauphase	
Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Temporäre Immissionen durch Baubetrieb (Abgase, Staub, Sedimentation, sonstige Stoffeinträge)	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Temporäre Barrierewirkungen/Zerschneidung von Lebensräumen	• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Erschütterungen/Vibrationen/mechanische Belastungen durch den Baubetrieb (Einsatz von Baumaschinen, Anwesenheit von Menschen) sowie optische Reize	• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Anlagenbedingte Wirkprozesse	
Dauerhafter Flächenverlust und Veränderung der Lebensräume durch das geplante Vorhaben	• Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Betriebsbedingte Wirkprozesse	
Nicht zu erwarten	

Der zu betrachtende Wirkraum des geplanten Eingriffs beschränkt sich auf den Einflussbereich der Baumaßnahme. Durch Störwirkungen während der Bauzeit (v.a. Schall, Erschütterungen, optische Reize) ergibt sich ein etwas vergrößerter Wirkraum, der sich in benachbarte Bereiche ausdehnt.

Abbildung 6: Lage des Vorhabens, Rot = Bautrasse mit Wirkbereich (Quelle: FIN-Web Luftbild mit SPA-Gebiet)



Der Standort ist bereits durch bestehende Störwirkungen vorbelastet:

- die im Südwesten angrenzende Autobahn
- die im Nordosten angrenzende Staatsstraße
- die teils intensive landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung
- sowie Freizeitnutzungen (Modellflugplatz, Spaziergänger, Radfahrer, Hunde)

Die spezifischen Wirkungen auf die geschützten Arten im Wirkraum der Maßnahme werden in Kapitel 5 bei den jeweils (potenziell) betroffenen Arten konkretisiert.

4 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung

Die nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die darauffolgende Ermittlung der Verbotstatbestände (in Kapitel 5) gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG basiert auf diesen durchzuführenden Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

(Vermeidung von Verbotstatbestand: Schädigung von Lebensstätten, erhebliche Störungen und Tötungsrisiko)

VM 01: Bauzeitbeschränkung – Schutz Gehölzbrüter

Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit (nicht zwischen 1.3. und 30.9.) durchzuführen.

VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter

Erd-/Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit Wiesenbrüter (nicht zwischen 01.03. und 31.07.) durchzuführen.

VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere

Nächtliche Bauarbeiten im Außenbereich sind nicht zulässig. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung des Vorhabenbereichs ist nicht zulässig.

VM 04: Bauzeitbeschränkung – Schutz Fledermaus-Wochenstuben

Lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Wochenstubenzeiten der Fledermäuse (nicht zwischen Anfang April und Anfang September) durchzuführen. Alternativ ist vor Beginn der emissionsintensiven Arbeiten das Vorkommen von Wochenstuben im Wirkbereich der Maßnahme durch eine artkundige Person auszuschließen.

VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume

Das Baufeld ist im Bereich des direkt angrenzenden Bestandsdeichs und Gehölzrandes als potenzieller Lebensraum von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien sowie entlang des Grünlands mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs gut sichtbar mit Absperrband (rot-weiß) zu beschränken, um zusätzliche Beeinträchtigungen der Lebensräume zu vermeiden. Das Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten ist außerhalb dieser Abgrenzungen unzulässig. Die Abgrenzung ist regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Sie kann nach Abschluss der Baumaßnahme entfernt werden.

VM 06: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun Amphibien und Reptilien

Die Baubereiche sind mittels Schutzzaun zum direkt angrenzenden Bestandsdeich und Gehölzrand gegen eine Einwanderung von Reptilien und Amphibien während der Aktivitätszeiten der Tiere zu schützen. Der Zaun ist regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen. Er kann nach Abschluss der Baumaßnahme entfernt werden.

Aufgrund der noch ausstehenden Ergebnisse aus den Amphibienkartierungen 2025 kann es zu weiteren Auflagen und Anpassungen hinsichtlich der Standorte und Ausführung der Schutzzäune kommen. So ist eine Notwendigkeit zur Verwendung von Fangeimern mit täglichem Absuchen und Umsetzen der Tiere denkbar, ebenso zusätzliche Schutzzaunlinien bei Auftreten von Wandertätigkeiten. Aber auch ein Wegfall des Schutzzaunes wäre potenziell möglich.

VM 07: Umsetzen von Großem Wiesenknopf und Ameisennestern (Myrmica)

Der Bereich der Bautrasse (Eingriffsbereich) ist im Frühjahr/-sommer auf das Vorkommen der Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie Nestern der Wirtsameise (Myrmica-Arten) zu untersuchen. Falls ein Vorkommen von Raupenfutterpflanzen und/oder Myrmica-Nestern direkt im Eingriffsbereich festgestellt wird, sind die Bestände ab Mitte Juli in Soden mit einer Stärke von rund 30cm abzutragen und an geeignete Standorte in der Umgebung außerhalb des Eingriffs umzusetzen. Die Soden sind zu bewässern, um Anwachsen und Vitalität zu fördern.

VM 08: Umsetzen von Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers

Der Bereich der Bautrasse (Eingriffsbereich) ist im Frühjahr/-sommer auf das Vorkommen der Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers zu untersuchen. Falls ein Vorkommen von Raupenfutterpflanzen direkt im Eingriffsbereich festgestellt wird, sind die Bestände vor der Eiablage an geeignete Standorte in der Umgebung umzusetzen.

VM 09: Ökologische Baubegleitung

Bei der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzubinden. Die ÖBB ist für die zeitliche Koordinierung, die Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung und die Kontrolle der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zuständig. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig zu benennen. Es ist mindestens ein Abschlussbericht zu erstellen der belegt, dass sämtliche naturschutzfachlichen und –rechtliche Maßnahmen entsprechend der Planung eingehalten bzw. umgesetzt wurden.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen sind zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality = CEF-Maßnahmen) durchzuführen, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Diese Maßnahmen sind jeweils vor Beginn der zugeordneten Eingriffe durchzuführen und in ihrer ökologischen Funktion wirksam herzustellen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine CEF-Maßnahmen notwendig.

5 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

5.1.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Biber (*Castor fiber*), **Fischotter** (*Lutra lutra*), **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) und **Luchs** (*Lynx lynx*) sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Säugetiere und somit saP-relevant für den Landkreis Deggendorf und den Landkreis Straubing-Bogen als direkt ans Planungsgebiet angrenzend. Biber, Fischotter und Luchs stehen zusätzlich noch als Arten von gemeinschaftlichem Interesse in Anhang II der FFH-Richtlinie.

Der Laubbach sowie die benachbarte Schwarzach bieten (potenzielle) Habitatstrukturen bzw. Nahrungshabitate für Biber und Fischotter.

Im Bestandsplan zur Managementplanung FFH-Gebiet 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ werden Laubbach und Schwarzach im Bereich nördlich der Autobahn nicht miterfasst. Die Darstellung der Biberreviere, auch außerhalb des FFH-Gebiets, endet weit südlich der Autobahn. In der Artenschutzkartierung (FIN-Web LfU) sind entlang der Schwarzach an mehreren Punkten Bibernvorkommen kartiert.

Im südlichen Bereich des Bestandsdeichs sind eindeutige Biberspuren zu finden, dieser quert bzw. untergräbt den bestehenden Deich, um sich Nahrung vom benachbarten Ackerland zu holen. An einigen Bäumen auf dem Deich sind Fraßspuren des Bibers zu finden. Eine Nutzung des Altdeichs für Wohnhöhlen des Bibers ist nicht ausgeschlossen, es sind einige mögliche Eingänge (teils mit Ästen verschlossen) zu finden. Es ist anzunehmen, dass dieser Teil des Laubbachs kein eigenständiges Revier darstellt, sondern zum Biberrevier an der Schwarzach gehört.

Der Fischotter gehört zu den Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht im SDB des FFH-Gebiets 7142-301 aufgeführt sind: „Es liegen keine gesicherten Daten über eine dauerhaft, vor Ort lebende und reproduzierende Population des Fischotters vor. Das Vorhandensein eindeutiger Spuren ebenso wie gelegentliche Hinweise auf Fischotterschäden (an Fischteichen) deuten auf die zumindest zeitweise Anwesenheit von Einzeltieren hin. Aufgrund des sehr großen Aktionsradius [...] handelt es sich hierbei wohl mehr um „Besuche“ bzw. zeitweise Aufenthalte von Einzelexemplaren der sich aus dem Bayerischen Wald ausbreitenden Population. Da für das Plangebiet somit keine eigenständige Teilpopulation abgrenzbar ist, ist auch eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Teilpopulation nicht möglich [...]. Der Populationszustand wird mit „D“ (nicht signifikant) angegeben.“

(Managementplan 7142-301)

Für den Fischotter stellen der Laubbach und die benachbarten Gewässer ein potenzielles Nahrungshabitat dar, etwaige Vorkommen des Fischotters im Bereich Laubbach sind jedoch nicht belegt. Oberhalb des Eingriffsbereichs liegen an Laubbach und den Zuflüssen einzelne kleine Weiher, die ebenfalls als Nahrungshabitat dienen könnten. Da Fischotter große Reviere haben (bis zu 40 km Flusslauf) und weite Strecken zurücklegen (bis zu 20 km pro Nacht), kann ein Vorkommen am Laubbach nicht ausgeschlossen werden.

Eine artbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Biber und Fischotter ist durchzuführen.

Im Planungsbereich konnte bei den Übersichtsbegehungen kein (potenzieller) Lebensraum für die Haselmaus aufgefunden werden. Die benötigte Strauchschicht ist lückig und artenarm, der Gehölzbestand ist nicht großflächig genug und es besteht kein Anschluss an strukturreiche Mischwälder. Der Luchs benötigt großflächige Wälder als Lebensraum, diese sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Etwaige Nachweise aus anderer Quelle liegen ebenfalls nicht vor.

Die Arten Luchs und Haselmaus werden nicht weiter betrachtet, da für diese im Vorhabensgebiet und dessen Wirkraum weder Nachweise noch geeignete Habitatstrukturen vorliegen.

Eine erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Luchs und Haselmaus kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine artbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Luchs und Haselmaus ist nicht erforderlich.

Tabelle 5.1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	FFH Anh.
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	V	*	g	II + IV
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	u	II + IV

RL D = Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020 / RL BY = Rote Liste Bayern gem. BayLfU 2017

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet

EHZ / KBR = Erhaltungszustand / kontinentale biogeographische Region

g = günstig

u = ungünstig - unzureichend

s = ungünstig – schlecht

? = unbekannt

Betroffenheit der Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

Europäischer Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: * Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

„Verbreitung und Bestandssituation:

Der Biber kommt mittlerweile wieder fast überall in Bayern entlang von Fließ- und Stillgewässern vor. In vielen Gebieten sind alle Reviere besetzt, so dass dort eine "Sättigung" erreicht ist.

Lebensraum und Lebensweise:

Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.

Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die primär submerse Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer nahe der Ufer fressen. Im Winter kommen Baumrinde und Wasserpflanzenrhizome hinzu. Da die Uferhöhlen bzw. "Burgen" zum Jahresende winterfest gemacht und am Baueingang unter

Europäischer Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Wasser oft Nahrungsvorräte angelegt werden, ist die Nage- und Fällaktivität im Spätherbst am höchsten.

Biber bilden Familienverbände mit zwei Elterntieren und mehreren Jungtieren bis zum 3. Lebensjahr. Die Reviere werden gegen fremde Artgenossen abgegrenzt und umfassen - je nach Nahrungsangebot - ca. 1-5 Kilometer Gewässerufer, an dem ca. 10-20 Meter breite Uferstreifen genutzt werden. Gut drei Monate nach der Paarung, die zwischen Januar und März erfolgt, werden in der Regel 2-3 Jungtiere geboren. Mit Vollendung des 2. Lebensjahres wandern die Jungbiber ab und suchen sich ein eigenes Revier. Dabei legen sie Entfernungen von durchschnittlich 4-10 (max. 100) km zurück. Die Tiere werden durchschnittlich knapp zehn Jahre alt.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Straßenverkehr
- Zerschneidung von Gewässer- und Landlebensraum bzw. Anlage von Ausbreitungsbarrieren durch Verkehrsstrassen oder Bebauung
- Illegale Entfernung von Biberdämmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung
- Gewässerausbau
- Illegale Nachstellungen (Erschlagen, Erschießen, Vergiften, Fallen)

Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

- Anlage von Querungshilfen an Brücken (geeignete Gewässerdurchlässe)
- Extensivierung von Gewässerabschnitten (mindestens zehn, besser 20 m) mit Anlage breiter Uferstreifen mit Weichhölzern,
- Bereitstellung von Bachauen als konfliktfreie Biberlebensräume.“

(BayLfU 2025)

Lokale Population:

Es gibt Bibernachweise (ASK) an der Schwarzach nördlich der Staatsstraße sowie weitere Reviere südlich der Autobahn an der Schwarzach und ihren Zuflüssen bis hin zur Donau.

Bei den Übersichtsbegehungen wurden eindeutige Biberspuren am Laubbach festgestellt, die sowohl auf ein Nahrungshabitat als auch auf eine mögliche Wohnhöhle hindeuten. Da Biberreviere je nach Habitateignung 1-5 km umfassen, ist anzunehmen, dass das Laubbachvorkommen zum benachbarten Schwarzachrevier außerhalb des Eingriffsgebiets gehört.

Insgesamt werden im Bereich der Donau und ihren Zuflüssen fast sämtliche Gewässer und deren Begleitstrukturen teils bis in Hausgärten hinein als Biberrevier genutzt. Laut MPI ist die Donau eine bedeutsame Ausbreitungsachse des Bibers. Das gesamte FFH-Gebiet ist durchgehend von Bibern besiedelt, dabei sind alle vom Biber dauerhaft besiedelbaren Bereiche bereits genutzt. Es erscheinen kaum weitere Gewässer(-teile) besiedelbar. Es ist daher auch nicht mit einem deutlichen Anstieg der Population zu rechnen. Die Population ist dementsprechend hoch, der Zustand wird mit A - hervorragend bewertet.

(Managementplan 7142-301)

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Bei den in §44 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lebensstätten handelt es sich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten. Diese liegen in Bezug auf den Biber bei der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme nicht im direkten Eingriffsbereich, sondern angrenzend im Laubbach und dem bestehenden Deich. Der Wanderkorridor bzw. das Biberrevier Laubbach zur Schwarzach mit Begleitgehölzen bleibt während und nach dem Eingriff unverändert bestehen. Somit stellt der geplante Eingriff keine Schädigung von Lebensstätten des Bibers dar.

Europäischer Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der Lebensraum Bestandsdeich mit potenziellen Wohnhöhlen des Bibers muss gut sichtbar zum Baufeld abgegrenzt werden. Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten ist nicht zulässig. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Eingriffe zur Herstellung des Hochwasserschutzes werden während der Tagstunden von August bis voraussichtlich Dezember durchgeführt. Aufgrund der großen Reviere der Art ist nicht davon auszugehen, dass Biber in ihrem Wanderungsverhalten oder bei der Nahrungssuche gestört werden. Dies gilt umso mehr als Bauzeiten (tagsüber) und Aktivitätszeiten von Bibern (nachts, Dämmerung) sich nicht überlagern.

Die Bauarbeiten beginnen aufgrund der Wiesenbrüterzeiten generell frühestens im August. Lärm- und vibrationsintensive Arbeiten (Einbringen der Spundwände mittels Vibrationsgerätes) finden für die Dauer von ein bis zwei Wochen frühestens im September statt. Die Geburt der Biberjungtiere erfolgt zwischen April-Juni, nach einem Monat verlassen diese den Bau erstmals und steigen nach und nach auf pflanzliche Kost um. Damit besteht im September nicht mehr die Gefahr, dass die Mutter die Säuglinge aufgrund einer Störeinwirkung allein im Bau zurücklässt. Selbst bei einer späten Geburt im Juni wären die Jungtiere bei möglichen Störungen durch den Baubetrieb ab August bereits in der Lage, einen möglichen Bau in der Nähe des Eingriffsbereichs mit der Familie zu verlassen. Biber haben für gewöhnlich mehrere Bauten und Höhlen zum Wechseln.

Das Störungsverbot ist durch Bauzeitbeschränkungen sicherzustellen, der Lebensraum Deich und Laub- bach durch eine sichtbare Abgrenzung zu schützen. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung und der Bauzeitbeschränkungen ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter**
 (Schutzzeit Anfang März bis Ende Juli kommt auch der Jungenaufzucht der Biber zugute)
 - **VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere**
 - **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- NEIN

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es ist davon auszugehen, dass die Biber den Laubbach mit Nebenflächen in der Dämmerung bzw. nachts nutzen bzw. verlassen. Zu dieser Zeit finden keine Baumaßnahmen statt, weshalb ein Kollisionsrisiko und ein damit verbundener Tötungs- oder Verletzungssachverhalt nicht zu erwarten ist. Zudem ist nicht

Europäischer Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

damit zu rechnen, dass sich Biber der aktiv betriebenen Baustelle annähern.

Die nächtliche Aktivitätszeit der Biber ist durch eine Bauzeitbeschränkung zu sichern, der Lebensraum Bestandsdeich mit potenziellen Wohnhöhlen ist durch eine Baufeldbeschränkung zu sichern. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung und der Bauzeitbeschränkungen ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere
 - VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume
 - VM 09: Ökologische Baubegleitung

Tötungsverbot ist erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmenvoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

„Verbreitung und Bestandssituation:

Der Fischotter kommt - an Gewässer gebunden - in fast ganz Europa vor; nur auf Island fehlt er. Der Zusatz "Eurasischer" Fischotter deutet darauf hin, dass sein Verbreitungsgebiet bis nach Nordsibirien und in weite Teile Asiens, nach Sumatra, Java und Japan reicht und über den Nahen Osten sogar Nordafrika erreicht.

Die Art war in Deutschland historisch weit (wohl überall) verbreitet, was heute noch an verschiedenen Ortsnamen und -wappen erkennbar ist. Durch Bejagung - Fischotter waren als Fastenspeise und Felllieferant begehrt und als Fischdiebe verfolgt - wurde die Art bis Ende der 1950er Jahre jedoch fast ausgerottet.

Während dieser Zeit haben im Freistaat Bayern jedoch Restbestände von Fischottern im Bayerischen Wald entlang der Grenze zu Tschechien überlebt. Diese breiten sich von dort ausgehend seit einigen Jahren wieder erfolgreich nach Westen aus und haben mittlerweile in Ostbayern eine stabile Population etabliert. Dies zeigt sich daran, dass der Fischotter innerhalb der Verbreitungsgebiete in östlichen und südöstlichen Teilen Bayerns indirekt, z. B. anhand von Losungen, stetig nachweisbar ist.

Lebensraum und Lebensweise:

Der Fischotter besiedelt alle Arten von wassergeprägten Lebensräumen, unter anderem Bäche, Flüsse, Seen, Teiche, Sümpfe und Küstengewässer. Diese sollten natürlich oder naturnah ausgebildet sein und abwechslungsreiche Ufer- und Gewässerstruktur, Sand- und Kiesbänke, Röhrlichtzonen sowie breite und

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

mit Gehölzen bewachsene Uferrandstreifen enthalten.

Da Fischotter auf der Nahrungssuche permanent in ihren Revieren umherwandern, sollten überall reich strukturierte, dicht bewachsene Ufer als störungsfreie Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Wichtige Elemente der Habitatsausstattung sind deshalb einerseits Flachwasserzonen, andererseits Verstecke wie Unterspülungen überhängende Wurzeln, Gebüsche oder Baue anderer Tiere. Nur während der Jungenaufzucht wird ein eigener Bau angelegt.

Fischotter können 8-15 Jahre alt werden. Sowohl Rüden als auch Fähen sind territorial und leben die meiste Zeit des Jahres einzeln in ihren markierten Revieren. Nur in der Paarungszeit (Ranz) bleiben sie kurz zusammen. Diese ist variabel und unabhängig von der Jahreszeit, liegt aber hauptsächlich zwischen Februar und März. Nach ca. zweimonatiger Tragzeit werden 1-3 Junge geboren, die nach 8-10 Wochen zum ersten Mal mit ihrer Mutter den Bau verlassen. Während dieser Zeit werden weder das Männchen noch andere Otter in der Nähe des Baus geduldet. Die Jungen suchen sich nach gut einem Jahr ein eigenes Revier. Die Rüden werden nach etwa zwei Jahren, die Fähen häufig erst im dritten Jahr geschlechtsreif.

Die meist dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter sind Nahrungsoportunisten und fressen das, was es gerade am leichtesten zu erbeuten gibt. Wie der Name schon verrät, frisst der Otter vor allem Fische, aber auch Amphibien, Muscheln, Ratten, Mäuse, Käfer, Regenwürmer, Krebse und Wasservögel. Die Tiere können bei ihren Wanderungen bis zu 20 km und mehr pro Nacht zurücklegen. Entsprechend groß sind die einzelnen Reviere: 40 km Flusslauf für einen Rüden und 20 km für eine Fähe sind keine Seltenheit.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

Der Fischotter unterliegt dem Jagdrecht, genießt aber ganzjährige Schonzeit. Seit 1968 darf er nicht mehr bejagt werden. Lange Zeit galt er in Bayern als vom Aussterben bedroht, seit der letzten Fortschreibung der Roten Liste der gefährdeten Tierarten dank seiner Wiederausbreitung nur noch als gefährdet. Die Hauptursachen hierfür liegen heute in Gefahren, die sich für viele Wildtiere in der modernen Kulturlandschaft ergeben. So ist die häufigste Todesursache in über 90 % der Fälle von Totfunden eine Kollision im Straßenverkehr, insbesondere dort, wo Lebensräume und Wanderwege durch Straßen und zu enge Brücken zerschnitten sind. Hinzu kommen Tötungen durch illegale Nachstellungen und Individuenverluste aufgrund von Reusenfischerei, soweit keine "otterfreundlichen Reusen" verwendet werden; darin gefangene Fische locken Fischotter an, diese geraten in die Reuse und ertrinken.

Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

- Nachrüstung von Straßenbrücken durch Bermen am Gewässer oder Bau von Trockentunneln (inkl. Leiteinrichtungen) bei bereits bestehenden Bauwerken in bekannten Fischotter-Lebensräumen
- Verbesserung der Gewässerstruktur in Fischotter-Lebensräumen (Renaturierung)
- Lenkung von Freizeitaktivitäten entlang von Gewässerabschnitten z.B. durch Sperrung, Rückbau oder Verlegung von Wegen, festgesetzte Kanu-Ein- und ausstiege“

(BayLfU 2025)

Lokale Population:

Nachweise des Fischotters im Planungsbereich und Umgebung liegen nicht vor, ein (temporäres) Vorkommen von Einzeltieren kann nicht ausgeschlossen werden, zumal Fischotter sehr große Einzelreviere bis zu 40 km Flusslänge abdecken.

Gemäß Managementplan zum benachbarten FFH-Gebiet „[...] liegen keine gesicherten Daten über eine dauerhaft, vor Ort lebende und reproduzierende Population des Fischotters vor. Das Vorhandensein eindeutiger Spuren ebenso wie gelegentliche Hinweise auf Fischotterschäden (an Fischteichen) deuten auf die zumindest zeitweise Anwesenheit von Einzeltieren hin. Aufgrund des sehr großen Aktionsradius [...] handelt es sich hierbei wohl mehr um „Besuche“ bzw. zeitweise Aufenthalte von Einzelexemplaren der sich aus dem Bayerischen Wald ausbreitenden Population. Da für das Plangebiet somit keine eigenständige Teilpopulation abgrenzbar ist, ist auch eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Teilpopulation nicht möglich [...]. Der Populationszustand wird mit „D“ (nicht signifikant) angegeben.“

(Managementplan 7142-301)

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: **keine Aussage möglich**
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Bei den in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lebensstätten handelt es sich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten. Diese liegen in Bezug auf den Fischotter bei der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme nicht im direkten Eingriffsbereich, sondern nur (potenziell) angrenzend im Laub bach. Der Wanderkorridor vom Laub bach zur Schwarzach mit Begleitgehölzen bleibt während und nach dem Eingriff unverändert bestehen. Somit stellt der geplante Eingriff keine Schädigung von Lebensstätten des Fischotters dar.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ NEIN

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Eingriffe zur Herstellung des Hochwasserschutzes werden während der Tagstunden von August bis voraussichtlich Dezember durchgeführt. Aufgrund der großen Reviere der Art ist nicht davon auszugehen, dass Fischotter in ihrem Wanderungsverhalten oder bei der Nahrungssuche gestört werden. Dies gilt umso mehr als Bauzeiten (tagsüber) und Aktivitätszeiten von Fischottern (nachts, Dämmerung) sich nicht überlagern.

Das Störungsverbot ist durch eine nächtliche Bauzeitbeschränkung sicherzustellen. Die Einhaltung der Bauzeitbeschränkung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere**
- **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ NEIN

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es ist davon auszugehen, dass temporär und lediglich potenziell vorkommende Fischotter den Laub bach mit Nebenflächen in der Dämmerung bzw. nachts nutzen. Zu dieser Zeit finden keine Baumaßnahmen statt, weshalb ein Kollisionsrisiko und ein damit verbundener Tötungs- oder Verletzungssachverhalt nicht zu erwarten ist. Zudem ist nicht damit zu rechnen, dass sich Fischotter der aktiv betriebenen Baustelle annähern.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist durch eine nächtliche Bauzeitbeschränkung sicherzustellen. Die Einhaltung der Bauzeitbeschränkung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachaktiver Tiere**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

Tötungsverbot ist erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmenvoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

5.1.2 Fledermäuse

19 Fledermausarten sind als saP-relevant für den Landkreis Deggendorf und den Landkreis Straubing-Bogen eingestuft. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr stehen zusätzlich noch als Arten von gemeinschaftlichem Interesse in Anhang II der FFH-Richtlinie.

Nachweise für Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse im Eingriffsbereich liegen nicht vor. Der nächste bekannte Fledermausnachweis liegt rund 1 km nördlich der Maßnahme. Im Siedlungsbereich von Aschenau wurde die Kleine Bartfledermaus im Jahr 2007 nachgewiesen. Etwas weiter entfernt rund 1,4 km südöstlich gibt es beim Schloss Offenbergl und umgebender Gebäude und Wald diverse Nachweise unterschiedlicher Fledermausarten aus den Jahren 1988 bis 2004.

Im Bericht zum Managementplan des naheliegenden FFH-Gebiets 7142-301 sind zahlreiche Fledermausvorkommen festgehalten: „Insgesamt zeigt sich mit 16 (bzw. 18) Fledermausarten und über 17.000 Einzelnachweisen ein außerge wöhnlich hoher Arten- und Individuenreichtum im Gebiet der Donau zwischen Straubing und Vilshofen. Bemerkenswert ist dabei das sehr häufige Auftreten der Rauhaut- und der Nordfledermaus, neben Arten wie Wasser-, Bart- und Langohrarten sowie das Vorhandensein guter Bestände jagender Mopsfledermäuse. Die geringe Nachweisdichte des Mausohrs weist darauf hin, dass deren Jagdhabitats offensichtlich vorrangig den nordöstlich angrenzenden Bayerischen Wald umfassen. Die Donauauen weisen eine hohe landesweite Bedeutung als Lebensraum für Fledermausarten auf.“

(Managementplan 7142-301)

Prinzipiell können Fledermäuse den Luftraum des Planungsbereiches zur Nahrungssuche nutzen. Temporäre Einhangplätze oder auch Wochenstuben kleinerer Arten können in den Gehölzen entlang des Laubbachs aufgrund der Baumstrukturen (siehe Kapitel 2.3) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Laubbach mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen als Verbundachse bleibt während und nach der Maßnahme vollständig erhalten.

Eine Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse ist durchzuführen.

Dabei werden die potenziell vorkommenden Fledermäuse gemäß ihrer Habitatansprüche in zwei Artengruppen weiterbearbeitet:

- in oder an Gebäuden bzw. künstlichen Quartieren siedernde Fledermausarten (im weiteren „**Hausfledermäuse**“ genannt)
- zeitweise oder ausschließlich in natürlichen Quartieren wie Baumhöhlen oder Spaltenquartieren siedernde Fledermausarten (im weiteren „**Waldfledermäuse**“ genannt)

Tabelle 5.2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten der Hausfledermäuse (Gebäude und künstliche Quartiere nutzende Arten)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	FFH Anh.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	u	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	u	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	u	II + IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	u	IV
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	g	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	s	IV
Zweifarbelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	u	IV

RL D: Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020 / RL BY: Rote Liste Bayern gem. BayLfU 2017

Tabelle 5.3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten der Waldfledermäuse (Baumhöhlen und Spaltenquartiere nutzende Arten)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	FFH Anh.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	u	II + IV
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	?	IV
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	u	II + IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	u	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	g	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	g	IV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	*	u	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	u	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	V	g	IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	*	g	IV

RL D: Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020 / RL BY: Rote Liste Bayern gem. BayLfU 2017

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet

EHZ / KBR = Erhaltungszustand / kontinentale biogeographische Region

g = günstig

u = ungünstig - unzureichend

s = ungünstig – schlecht

? = unbekannt

Betroffenheit der Fledermäuse

Artengruppe Hausfledermäuse

Umfasst alle in oder an Gebäuden bzw. künstlichen Quartieren siedelnde Fledermausarten

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *div* Bayern: *div* Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht / *div*

Verbreitung und Bestandssituation:

Die meisten in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in ganz Europa und darüber hinaus beheimatet, jedoch nicht unbedingt flächendeckend zu finden.

Generell sind Hausfledermäuse stark an menschliche Siedlungsräume gebunden, so werden Nischen in und an Gebäuden als Quartiere genutzt, einige Arten überwintern in Höhlen, alten Stollen oder Kellern. Insbesondere Gewässer und lineare Gehölzstrukturen in der offenen Kulturlandschaft dienen als Jagd-

Artengruppe Hausfledermäuse

Umfasst alle in oder an Gebäuden bzw. künstlichen Quartieren siedelnde Fledermausarten

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

und Nahrungshabitat.

Jahreszyklus:

„Wenn es Ende März bis April wieder wärmer wird, erwachen die Fledermäuse aus ihrem Winterschlaf. Das Frühjahr ist eine sensible Zeit für die Fledermäuse, da sie das im Winterschlaf verlorene Körpergewicht wieder ausgleichen müssen und auf genügend Insekten angewiesen sind. Zudem machen sich die wandernden Arten wieder auf den weiten Weg in ihre Sommerquartiere und auch die eher standorttreuen Arten wechseln vom Winter- ins Sommerquartier.“

Im Mai sammeln sich die Fledermaus-Weibchen in den sogenannten Wochenstuben, wo sie gemeinsam ab Juni ihre Jungen zur Welt bringen. Fledermäuse bekommen meist ein Junges pro Jahr, in seltenen Fällen gibt es auch Zwillinggeburten. In den ersten Tagen klammern sich die Jungtiere an den Bauch der Mutter und werden mit auf die nächtliche Jagd genommen. Sobald sie in der Lage sind, ihre Körpertemperatur selbstständig zu halten, bleiben die Jungtiere gemeinsam mit einigen adulten Weibchen in der Wochenstube zurück, während die Muttertiere auf Beutefang gehen. Ab Juli und August werden die Jungtiere langsam flugfähig, die Mütter ernähren sie aber immer noch mit Milch. Die jungen Fledermäuse beginnen mit den ersten Jagdversuchen, sind dabei aber immer noch recht ineffektiv. Sobald die Jungtiere in der Lage sind, sich selbstständig zu ernähren, beginnt für die ausgewachsenen Tiere bereits wieder die Paarungszeit. Die Männchen verbringen den Sommer je nach Art allein oder gemeinsam in Sommerkolonien, wo sie friedlich zusammen leben.

Im September machen sich die wandernden Arten auf den Weg in ihre oft hunderte Kilometer entfernten Winterquartiere, wo sie auf die Balzareale der Männchen treffen. Die ortstreuen Arten wandern zu dieser Zeit zu möglichen Winterquartieren und finden dort ihre Paarungspartner. Zu dieser Zeit können Fledermäuse oft beim Schwärmen vor den Quartieren beobachtet werden.

Den Winter verschlafen die Fledermäuse. Während des Winterschlafs sind alle Körperfunktionen auf ein Minimum reduziert und der Energieverbrauch ist sehr gering. Normalerweise reichen die im Herbst angelegten Fettreserven als Energievorrat bis zum Aufwachen im nächsten Frühjahr aus. Mehrfache Störungen oder lange Frostperioden in den Winterquartieren können aber zum Tod der Tiere führen, denn jedes Aufwachen ist mit einem hohen Energieverbrauch verbunden.“

(Fledermaus-Bayern)

Lokale Population:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Hausfledermäuse sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Der nächste bekannte Fledermausnachweis liegt rund 1 km nördlich der Maßnahme. Im Siedlungsbereich von Aschenau wurde die Kleine Bartfledermaus im Jahr 2007 nachgewiesen. Etwas weiter entfernt rund 1,4 km südöstlich gibt es beim Schloss Offenbergl und umgebender Gebäude diverse Nachweise unterschiedlicher Fledermausarten aus den Jahren 1988 bis 2004.

Prinzipiell können Hausfledermäuse aus den umliegenden menschlichen Siedlungsbereichen den Luftraum des Planungsbereiches zur Nahrungssuche nutzen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) / **unbekannt**

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Hausfledermäuse sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden und somit von der Hochwasserschutzmaßnahme nicht betroffen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ NEIN

Artengruppe Hausfledermäuse

Umfasst alle in oder an Gebäuden bzw. künstlichen Quartieren siedelnde Fledermausarten

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ NEIN

Schadigungsverbot ist erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung von Hausfledermausarten kann ausgeschlossen werden, da im Eingriffsgebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für diese Arten vorhanden sind.

Entlang des Eingriffsgebiets verläuft mit dem Laubbach und dem begleitenden, gehölzbewachsenen Deich ein potenzielles Nahrungshabitat, welches je nach Art in der späten Dämmerung oder nachts aufgesucht werden könnte.

„Störung im Bereich der Nahrungshabitate: Fledermäuse orientieren sich im Flug und bei der Beutesuche insbesondere aktiv akustisch mittels Echoortung. Bei einzelnen Arten (insbesondere Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr) spielt daneben aber auch eine passiv akustische Orientierung eine Rolle, d. h., sie nutzen die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Durch z.B. verkehrsbedingte Verlärmung der Jagdhabitats können diese Beutetiergeräusche teilweise "maskiert" werden. Dadurch kann der Jagderfolg dieser Arten in trassennahen Jagdhabitats reduziert werden.“

„Die Ausleuchtung von Nahrungshabitats sowie von Flugrouten bzw. zentralen Querungspunkten wie Straßenunterführungen kann bei empfindlichen Arten zu Meidereaktionen führen (...). Als lichtempfindliche Arten gelten grundsätzlich die Arten der Gattungen Rhinolophus, Myotis und Plecotus (...) oder Große und Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Graues und Braunes Langohr.“
(BfN FFH-VP-Info)

Das Störungsverbot bei der Nahrungssuche ist durch eine nächtliche Bauzeitbeschränkung inkl. einem nächtlichen Beleuchtungsverbot sicherzustellen. Die Einhaltung der Bauzeitbeschränkung ist zu kontrollieren.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere**
▪ **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ NEIN

Störungsverbot ist erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Hausfledermäusen in Quartieren kann ausgeschlossen werden, da keine (potenziellen) Quartiere, also Gebäude im Eingriffsbereich vorhanden sind.

Es ist möglich, dass einige Fledermausarten das Plangebiet in der Dämmerung bzw. nachts zur Nahrungssuche nutzen und dann während der Bauarbeiten ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

„Baubedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind u. a. auch bei Nachtbaustellen mit großflächiger künstlicher Beleuchtung möglich. Die Anlockung von Beuteinsekten birgt ein erhöhtes Unfallrisiko für die jagenden Fledermäuse.“

„Dass Straßen zu Verlusten bei Fledermäusen führen, ist bekannt und bereits vielfach dokumentiert.“

Artengruppe Hausfledermäuse

Umfasst alle in oder an Gebäuden bzw. künstlichen Quartieren siedelnde Fledermausarten

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

Kollisionen mit Fahrzeugen ergeben sich beim Überflug über die Straße oder beim Jagdflug im Trassenbereich zur Nahrungssuche. Bei manchen Arten oder in bestimmten räumlichen Konstellationen kann auch ein gewisser Falleneffekt von Straßen ausgehen, z. B. wenn sich bei bestimmten Wetterlagen besonders viele nachtaktive Insekten über aufgeheizten Straßenbelägen aufhalten oder durch Lichtquellen (z. B. Straßenlaternen, Autoscheinwerfer) angezogen werden.“

(BfN FFH-VP-Info)

Das Tötungs- und Verletzungsverbot bei der Nahrungssuche ist durch eine nächtliche Bauzeitbeschränkung inkl. einem nächtlichen Beleuchtungsverbot sicherzustellen. Die Einhaltung der Bauzeitbeschränkung ist zu kontrollieren.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere
 - VM 09: Ökologische Baubegleitung

Tötungsverbot ist erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmenvoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Artengruppe Waldfledermäuse

Umfasst alle zeitweise oder ausschließlich in natürlichen Quartieren wie Baumhöhlen oder Spaltenquartieren siedelnde Fledermausarten

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *div* Bayern: *div* Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht / *div*

Verbreitung und Bestandssituation:

Die meisten in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in ganz Europa und darüber hinaus beheimatet, jedoch nicht unbedingt flächendeckend zu finden.

Generell werden von Waldfledermäusen vorzugsweise Baumhöhlen und –spalten, ersatzweise auch Nistkästen als Quartiere genutzt, einige Arten überwintern auch in Höhlen, alten Stollen oder Kellern. Insbesondere Gewässer und lineare Gehölzstrukturen, aber auch geschlossene Waldgebiete dienen als Jagd-/Nahrungshabitat.

Jahreszyklus:

„Wenn es Ende März bis April wieder wärmer wird, erwachen die Fledermäuse aus ihrem Winterschlaf. Das Frühjahr ist eine sensible Zeit für die Fledermäuse, da sie das im Winterschlaf verlorene Körpergewicht wieder ausgleichen müssen und auf genügend Insekten angewiesen sind. Zudem machen sich die wandernden Arten wieder auf den weiten Weg in ihre Sommerquartiere und auch die eher standorttreuen Arten wechseln vom Winter- ins Sommerquartier.“

Artengruppe Waldfledermäuse

Umfasst alle zeitweise oder ausschließlich in natürlichen Quartieren wie Baumhöhlen oder Spaltenquartieren siedelnde Fledermausarten

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

Im Mai sammeln sich die Fledermaus-Weibchen in den sogenannten Wochenstuben, wo sie gemeinsam ab Juni ihre Jungen zur Welt bringen. Fledermäuse bekommen meist ein Junges pro Jahr, in seltenen Fällen gibt es auch Zwillingssgeburten. In den ersten Tagen klammern sich die Jungtiere an den Bauch der Mutter und werden mit auf die nächtliche Jagd genommen. Sobald sie in der Lage sind, ihre Körpertemperatur selbstständig zu halten, bleiben die Jungtiere gemeinsam mit einigen adulten Weibchen in der Wochenstube zurück, während die Muttertiere auf Beutefang gehen. Ab Juli und August werden die Jungtiere langsam flugfähig, die Mütter ernähren sie aber immer noch mit Milch. Die jungen Fledermäuse beginnen mit den ersten Jagdversuchen, sind dabei aber immer noch recht ineffektiv. Sobald die Jungtiere in der Lage sind, sich selbstständig zu ernähren, beginnt für die ausgewachsenen Tiere bereits wieder die Paarungszeit. Die Männchen verbringen den Sommer je nach Art allein oder gemeinsam in Sommerkolonien, wo sie friedlich zusammen leben.

Im September machen sich die wandernden Arten auf den Weg in ihre oft hunderte Kilometer entfernten Winterquartiere, wo sie auf die Balzareale der Männchen treffen. Die ortstreuen Arten wandern zu dieser Zeit zu möglichen Winterquartieren und finden dort ihre Paarungspartner. Zu dieser Zeit können Fledermäuse oft beim Schwärmen vor den Quartieren beobachtet werden.

Den Winter verschlafen die Fledermäuse. Während des Winterschlafs sind alle Körperfunktionen auf ein Minimum reduziert und der Energieverbrauch ist sehr gering. Normalerweise reichen die im Herbst angelegten Fettreserven als Energievorrat bis zum Aufwachen im nächsten Frühjahr aus. Mehrfache Störungen oder lange Frostperioden in den Winterquartieren können aber zum Tod der Tiere führen, denn jedes Aufwachen ist mit einem hohen Energieverbrauch verbunden.“

(Fledermaus-Bayern)

Lokale Population:

Nachweise für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Waldfledermäuse im Eingriffsbereich liegen nicht vor. Der nächste bekannte Nachweis von Waldfledermäusen liegt rund 1,4 km südöstlich, hier gibt es beim Schloss Offenbergl und Umgebung diverse Nachweise unterschiedlicher Fledermausarten aus den Jahren 1988 bis 2004 (u.a. Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Gattung Nyctalus und Plecotus). Im direkten Eingriffsbereich der Deichtrasse sind keine Quartiere für Waldfledermäuse vorhanden. In den direkt angrenzenden Gehölzen auf dem Bestandsdeich können Waldfledermäuse potenziell in den Astlöchern, kleinen Baumhöhlen und –spalten (temporäre) Einhangplätze, evtl. sogar Plätze für kleinere Wochenstuben finden.

Prinzipiell können Waldfledermäuse den Luftraum des Planungsbereiches zur Nahrungssuche nutzen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) / **unbekannt**

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Waldfledermäuse sind im direkten Eingriffsbereich nicht vorhanden. Drei jüngere Gehölze müssen gerodet werden, die jedoch keine Habitateignung für Fledermäuse wie Höhlenstrukturen, Risse oder abstehende Rinde aufweisen.

Potenzielle Lebensstätten mit kleinen Baumhöhlen, Rissen und abgeplatzter Rinde bieten die Bäume auf dem angrenzenden Bestandsdeich, die jedoch bei der Maßnahme alle erhalten werden.

Der Lebensraum Bestandsdeich muss gut sichtbar zum Baufeld abgegrenzt werden. Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder –geräten ist nicht zulässig. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Artengruppe Waldfledermäuse

Umfasst alle zeitweise oder ausschließlich in natürlichen Quartieren wie Baumhöhlen oder Spaltenquartieren siedelnde Fledermausarten

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

- VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume
- VM 09: Ökologische Baubegleitung

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

„Erschütterungen durch Bau- und Betriebsprozesse, Sprengungen, Baumfällungen etc. können auf Fledermäuse direkte und indirekte Auswirkungen haben (...). Sie können in den Quartieren und dabei v. a. in den Winterquartieren relevant werden. Problematisch sind u. a. Erschütterungen, die zu Störungen z. B. durch Erwachen während der Winterruhe führen.“

„Konsequenzen von akustischen Störungen in Quartieren können die Aufgabe der Quartiere oder Abwanderung bzw. Vergrämung eines hohen Anteils an Individuen und somit Bestandsrückgang oder Beeinträchtigung bzw. Erlöschen lokaler (Teil-)Bestände sein.“

„In der Literatur finden sich mehrfach Hinweise auf eine sehr hohe Störungsempfindlichkeit der Bechsteinfledermaus an Quartieren bzw. insbesondere in den Wochenstuben (...). Schon das vorsichtige Öffnen eines Nistkastens kann die Weibchen so beunruhigen, dass sie das Quartier unmittelbar oder in der folgenden Nacht verlassen.“

(BfN FFH-VP-Info)

Eine erhebliche Störung von Fledermausarten in Winterquartieren kann ausgeschlossen werden, Winterquartiere liegen im Eingriffsgebiet und Umgebung nicht vor.

Der Eingriffsbereich ist durch Immissionen von Autobahn und Staatsstraße in Teilen vorbelastet. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass durch ungewohnt starken Lärm oder durch starke Erschütterungen in der Nähe potenzieller Habitatbäume während der Wochenstubenzeit die Weibchen und Jungtiere gestört werden, auch evtl. Sommerkolonien der Männchen abseits der Wochenstuben könnten von Störungen betroffen sein. Es könnte zu einer Vergrämung einer unbestimmten Anzahl von Individuen kommen, die zu einer erheblichen Störung und Verschlechterung des Erhaltungszustands einer potenziellen lokalen Population führen könnten.

Entlang des Eingriffsgebiets verläuft mit dem Laubbach und dem begleitenden, gehölzbewachsenen Deich ein potenzielles Nahrungshabitat, welches je nach Art in der späten Dämmerung oder nachts aufgesucht werden könnte.

„Störung im Bereich der Nahrungshabitate: Fledermäuse orientieren sich im Flug und bei der Beutesuche insbesondere aktiv akustisch mittels Echoortung. Bei einzelnen Arten (insbesondere Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr) spielt daneben aber auch eine passiv akustische Orientierung eine Rolle, d. h., sie nutzen die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Durch z.B. verkehrsbedingte Verlärmung der Jagdhabitate können diese Beutetiergeräusche teilweise "maskiert" werden. Dadurch kann der Jagderfolg dieser Arten in trassennahen Jagdhabitaten reduziert werden.“

„Die Ausleuchtung von Nahrungshabitaten sowie von Flugrouten bzw. zentralen Querungspunkten wie Straßenunterführungen kann bei empfindlichen Arten zu Meidereaktionen führen (...). Als lichtempfindliche Arten gelten grundsätzlich die Arten der Gattungen *Rhinolophus*, *Myotis* und *Plecotus* (...) oder Große und Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Graues und Braunes Langohr.“

(BfN FFH-VP-Info)

Das Störungsverbot ist durch Bauzeitbeschränkungen insbesondere auch während der Wochenstubenzeit sicherzustellen, alternativ ist vor Beginn der emissionsintensiven Arbeiten das Vorkommen von

Artengruppe Waldfledermäuse

Umfasst alle zeitweise oder ausschließlich in natürlichen Quartieren wie Baumhöhlen oder Spaltenquartieren siedelnde Fledermausarten

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

Wochenstuben im Wirkungsbereich der Maßnahme auszuschließen. Der Lebensraum Bestandsdeich mit Gehölzen ist durch eine sichtbare Abgrenzung zu schützen. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung und der Bauzeitbeschränkungen ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere**
 - **VM 04: Bauzeitbeschränkung – Schutz Fledermaus-Wochenstuben**
 - **VM 05: Bauzeitbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- NEIN

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Waldfledermäusen durch Entfernen von Quartieren kann ausgeschlossen werden, da keine (potenziellen) Quartiere, also Habitatbäume im direkten Eingriffsbereich vorhanden sind.

Der Eingriffsbereich ist durch Immissionen von Autobahn und Staatsstraße in Teilen vorbelastet. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass durch ungewohnt starken Lärm oder durch starke Erschütterungen in der Nähe potenzieller Habitatbäume während der Wochenstubenzeit die Weibchen verschreckt werden und ihren Nachwuchs verlassen oder aufgeben. Dies könnte zu einer indirekten Tötung der Jungtiere durch Verhungern führen. (siehe auch oben 2.2 Störungsverbot)
Winterquartiere liegen im Eingriffsgebiet und Umgebung nicht vor.

Es ist möglich, dass einige Fledermausarten das Plangebiet in der Dämmerung bzw. nachts zur Nahrungssuche nutzen und dann während der Bauarbeiten ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

„Baubedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind u. a. auch bei Nachtbaustellen mit großflächiger künstlicher Beleuchtung möglich. Die Anlockung von Beuteinsekten birgt ein erhöhtes Unfallrisiko für die jagenden Fledermäuse.“

„Dass Straßen zu Verlusten bei Fledermäusen führen, ist bekannt und bereits vielfach dokumentiert. Kollisionen mit Fahrzeugen ergeben sich beim Überflug über die Straße oder beim Jagdflug im Trassenbereich zur Nahrungssuche. Bei manchen Arten oder in bestimmten räumlichen Konstellationen kann auch ein gewisser Falleneffekt von Straßen ausgehen, z. B. wenn sich bei bestimmten Wetterlagen besonders viele nachaktive Insekten über aufgeheizten Straßenbelägen aufhalten oder durch Lichtquellen (z. B. Straßenlaternen, Autoscheinwerfer) angezogen werden.“
(BfN FFH-VP-Info)

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist durch Bauzeitbeschränkungen insbesondere nachts und auch während der Wochenstubenzeit sicherzustellen, der Lebensraum Bestandsdeich mit Gehölzen durch eine sichtbare Abgrenzung zu schützen. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung und der Bauzeitbeschränkungen ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere**
 - **VM 04: Bauzeitbeschränkung – Schutz Fledermaus-Wochenstuben**
 - **VM 05: Bauzeitbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

Artengruppe Waldfledermäuse

Umfasst alle zeitweise oder ausschließlich in natürlichen Quartieren wie Baumhöhlen oder Spaltenquartieren siedelnde Fledermausarten

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmenvoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

5.1.3 Reptilien

Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Reptilien und somit saP-relevant für den Landkreis Deggendorf und den Landkreis Straubing-Bogen.

Der direkt an das Eingriffsgebiet angrenzende Bestandsdeich sowie die sonnigen Gehölzränder bietet potenziell Habitatstrukturen sowohl für Zauneidechsen als auch für Schlingnattern. Vorkommen beider Arten sind in diesem Abschnitt des linken Rückstaudeichs der Schwarzach jedoch nicht kartiert. Das nächste bekannte Vorkommen von Zauneidechsen befindet sich rund 1 km südlich des Planbereichs, hier sind bei Moosmühle auf dem Deich der Schwarzach Zauneidechsen nachgewiesen. Zwei Fundpunkte aus der ASK gibt es aus dem Jahr 2010, elf Tiere wurden im Jahr 2024 im Rahmen der Brückebaustelle des WWA Deggendorf im Bereich Moosmühle abgefangen und auf andere Deichabschnitte versetzt.

Vorkommen der Schlingnatter sind nicht bekannt, die Tiere leben allerdings wesentlich versteckter als z.B. Zauneidechsen. Schlingnattern haben aber nahezu gleiche Habitatansprüche wie die Zauneidechsen, insbesondere die Jungtiere der Art sind auf ein hohes Vorkommen von vor allem (Zaun-)Eidechsen als Nahrung angewiesen. Somit kann bei einem (potenziellen) Vorkommen von Zauneidechsen ein (potenzielles) Vorkommen von Schlingnattern nicht ausgeschlossen werden.

Zum möglichen Vorkommen von Schlingnattern gibt das LfU Bayern in den Artinformationen folgendes an: „Insofern ist bei Vorhandensein geeigneter Strukturen und Geländeuntersuchungen mit weniger als 10 gezielten (!) Begehungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung immer das "worst-case-Szenario" anzuwenden, d.h. von Vorkommen von Schlingnattern auszugehen.“

Eine artbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände ist für Schlingnatter und Zauneidechse nach § 44 BNatSchG durchzuführen.

Tabelle 5.4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	FFH Anh.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	u	IV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	u	IV

RL D: Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020 / RL BY: Rote Liste Bayern gem. BayLfU 2019

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet

EHZ / KBR = Erhaltungszustand / kontinentale biogeographische Region

g = günstig

u = ungünstig - unzureichend

s = ungünstig – schlecht

? = unbekannt

Betroffenheit der Reptilien

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht**„Verbreitung und Bestandssituation:**

Schlingnattern sind über praktisch ganz Europa verbreitet und fehlen nur im mittleren und äußersten Nordeuropa, auf Irland und fast allen Inseln im Mittelmeer. Außerhalb Europas kommt die Schlingnatter in Teilen Kleinasien vor.

In Deutschland findet man Schlingnattern schwerpunktmäßig in den klimatisch begünstigten Berg- und Hügelländern des Südens bzw. Südwestens.

In Bayern kommt die Schlingnatter im Flach- und Hügelland vor, mit Schwerpunkten im Jura, in den Mainfränkischen Platten, im Donautal und entlang der Voralpenflüsse. Sie erreicht an klimatisch begünstigten Stellen die (sub-) alpine Zone bis ca. 1200 m üNN, sehr selten auch höhere Lagen.

Die Verbreitungslücken sind teilweise auch technisch bedingt, da es bisher einerseits keine flächendeckende Erfassung gibt, die Art aufgrund ihrer versteckten Lebensweise andererseits nur sehr schwer und zeitaufwändig nachzuweisen ist. Insofern kann die Bestandssituation bisher nur grob geschätzt werden, doch ist aufgrund des Lebensraumverlust ein deutlicher Rückgang anzunehmen.

Lebensraum und Lebensweise:

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder.

Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfugtem Mauerwerk finden. Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu; mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Populationsdichten und Reviergrößen werden durch eine Reihe von Faktoren (Strukturangebot, Klima, Nahrung) beeinflusst. Sie differieren auch jahreszeitlich sehr stark. Entlang linearer Strukturen wie Bahndämme, Waldwege oder Trockenmauern können hohe Bestandsdichten erreicht werden.

Schlingnattern sind wie die meisten Reptilien tagaktiv, vorwiegend bei feucht-warmen Witterungsverhältnissen. Sie können über 10 Jahre alt werden, sind aber erst im 3. oder 4. Jahr geschlechtsreif. Die Paarung erfolgt von April bis Mai; die lebendgebärenden Weibchen setzen Ende Juli bis September durchschnittlich 4-8 Jungtiere ab, pflanzen sich aber nur alle zwei Jahre fort. Die Winterruhe - meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten - dauert je nach Witterungsverlauf von Anfang Oktober bis Anfang November und endet Mitte März bis Anfang Mai. Schlingnattern ernähren sich hauptsächlich von Reptilien sowie von Spitz- und echten Mäusen, vereinzelt auch von Jungvögeln. Jungtiere benötigen kleine Eidechsen oder Blindschleichen.

Der Name Schlingnatter geht auf das Verhalten zurück, Beutetiere blitzschnell zu umschlingen, der Name Glattnatter auf die ungekielten Schuppen.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Unterpflanzung von lichten Kiefernwäldern mit Fichten
- Erstaufforstungen von Grenzertragsböden und Restflächen
- Begradigung von Wald-Wiesen-Grenzen
- Nutzungsaufgabe oder fehlende Pflege (z.B. Einstellung einer extensiven Beweidung) mit folgender Sukzession / Verbuschung) oder ungeeignete Folgenutzung von Abbaustellen
- Beseitigung oder Zerstörung von Kleinstrukturen
- Nährstoff- und Pestizideinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen oder weinbaulichen Nutzflächen,
- Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore einschließlich Verlust wandernder Tiere (primär durch den Straßenverkehr, aber auch durch streunende Haustiere)
- "traditionelles" Erschlagen von Schlangen aus Unwissenheit und Angst bzw. weil man sie mit Kreuzottern verwechselt.

Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

- Neuanlage von Kleinstrukturen (z.B. Trocken- und Lesesteinmauern, Steinriegel, Totholz etc.)
- Freistellen von zugewachsenen, zu stark beschatteten Sonn- und Brutplätzen
- Anlage von breiten Pufferzonen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Reduzierung des Nährstoff- und Schadstoffeintrags im Umfeld der besiedelten Lebensräume; Nutzungsintensivierung der angrenzenden Flächen
- Entwicklung linienförmiger Verbindungselemente (halboffene Waldsäume, Raine, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Wegränder)
- bei längerfristiger Vorausplanung: Entwicklung von reich strukturierten Lebensräumen mit Gebüsch-Offenland-Mosaik an geeigneten, wärmebegünstigten Stellen
- Erhalt/Sicherung breiter struktureicher Waldränder

Wichtig ist eine für die gesamte Dauer des geplanten Eingriffs (= in der Regel dauerhafte) gesicherte Pflege der neu zu schaffenden bzw. wiederhergestellten Strukturen ohne Einsatz von Pestiziden bzw. Bioziden, evtl. in Verbindung mit einer extensiven Bewirtschaftung (z.B. extensive Beweidung). Da vor allem Jungtiere Reptilien als Nahrung benötigen, sollten primär entsprechende struktureiche Lebensräume optimiert werden, um Zauneidechsen sowie Blindschleichen zu fördern.

Sonstige Hinweise:

Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise - die Tiere bleiben bei Annäherung meist ruhig an ihrem Platz und verlassen sich auf ihre Tarnung - ist die Schlingnatter relativ unbekannt (bzw. wird von Ungeübten wegen ihrer Ähnlichkeit oft mit der Kreuzotter verwechselt); außerdem flüchtet sie meistens geräuschlos.

Insofern ist bei Vorhandensein geeigneter Strukturen und Geländeuntersuchungen mit weniger als 10 gezielten (!) Begehungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung immer das "worst-case-Szenario" anzuwenden, d.h. von Vorkommen von Schlingnattern auszugehen."

(BayLfU 2025)

Lokale Population:

Vorkommen der Schlingnatter sind nicht bekannt, die Tiere leben allerdings sehr zurückgezogen, gezielte Kartierungen fanden nicht statt.

Dem Bericht zum Managementplan des naheliegenden FFH-Gebiets 7142-301 sind folgende Vorkommen der Schlingnatter zu entnehmen: „Nördlich der Donau gibt es mehrere Nachweise von den Hängen des Donautals. Aktuelle Nachweise stammen vom Weinberg westlich Bogen (2004), vom Bogenberg (2004), aus einem Laubwald nördlich eines alten Steinbruchs bei Pfelling (2004) und vom Welchenberg (2004 und 2008). Alle Fundorte sind vom südlich liegenden Untersuchungsgebiet durch eine vielbefahrene Straße (St 2125) getrennt. [...] Westlich von Deggendorf liegt ein aktueller Fundort an Bahngleisen mit mehreren Nachweisen aus dem Jahr 2010 [...]“

(Managementplan 7142-301)

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Auch das Plangebiet liegt südlich der o.g. vielbefahrenen St2125, so dass erfolgreiche Querungen für Schlingnattern sehr schwierig sind. Die nächsten bekannten Fundorte (Welchenberg und westl. Deggendorf) liegen jeweils 5-6 km Luftlinie entfernt.

Geeignete Habitatvoraussetzungen entlang des Bestandsdeichs liegen jedoch vor. Der Bestandsdeich bietet einen strukturreichen Lebensraum und besitzt die sogenannten "Grenzlinienstrukturen", also ein Mosaik aus stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern. Auch Totholz und Altgrasbestände sind auf dem Deich zu finden. Versteck- und Sonnplätze wechseln sich ab, auch trockene Winterquartiere bietet der erhöhte Deich zwischen den Wurzeln der alten Bäume oder in den Erdlöchern von Wühltieren. Lediglich fraglich ist, ob ein ausreichendes Angebot an Beutetieren vorhanden ist. Ein potenzielles Vorkommen von Schlingnattern kann demnach nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es ist gemäß LfU Bayern bei weniger als 10 gezielten Begehungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung immer das "worst-case-Szenario" anzuwenden, d.h. von einem Vorkommen von Schlingnattern ist auszugehen. Dieser Fall liegt hier vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) / **unbekannt**

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Bei den in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lebensstätten handelt es sich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten. Diese liegen in Bezug auf die Schlingnatter bei der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme nicht im direkten Eingriffsbereich, sondern nur (potenziell) angrenzend am Bestandsdeich. Der gesamte Bestandsdeich mit seinen abwechslungsreichen Strukturen bleibt während und nach dem Eingriff unverändert bestehen. Somit stellt der geplante Eingriff keine Schädigung von (potenziellen) Lebensstätten der Schlingnatter dar.

Durch die Nähe des Eingriffs direkt entlang des Lebensraums der Schlingnatter sind während der Bauzeit Schutzvorkehrungen zu treffen. Das Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten auf dem Bestandsdeich inkl. der Böschungsbereiche ist unzulässig. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
- **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja
☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

„Für [...] Reptilien ist keine Lärmempfindlichkeit bekannt, da das Gehör in der innerartlichen Kommunikation keine erkennbare Rolle spielt, und die Arten auch sonst keine Reaktionen auf Lärm zeigen.“

„[...] Reptilien reagieren generell auf Bewegungen von Objekten und Personen, zumeist mit erhöhter Aufmerksamkeit [...] und ggf. mit Flucht.“

„Bezüglich künstlicher Lichtquellen sind keine Wirkungen bekannt.“

(LANUV NRW)

Baubedingte Störwirkungen können durch optische Reize auftreten, wenn die Arbeiten im Nahbereich des Bestandsdeichs erfolgen. Da Schlingnattern auch anthropogene Standorte wie insbesondere

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Bahndämme und Straßenböschungen besiedeln, scheint jedoch von Fahrzeugen eine geringere Scheuchwirkung auszugehen als von z.B. sich nähernden Personen. Schlingnattern könnten demnach beim Sonnenbaden (zur Regulierung der Körpertemperatur) oder bei der Jagd beeinträchtigt werden, wenn Personen sich nähern. Auch eine Störung bei der Paarung oder bei der Eiablage bzw. Geburt ist möglich. Am Bestandsdeich ist jedoch eine Vorbelastung bzgl. Störungen durch Personen vorhanden, da der begleitende Feldweg regelmäßig von Spazierengehenden genutzt wird und die begleitenden Hunde auch den Bestandsdeich nutzen.

Durch die Nähe des Eingriffs direkt entlang des potenziellen Lebensraums der Schlingnatter sind während der Bauzeit Schutzvorkehrungen zu treffen, um ein Betreten des Bestandsdeiches zu verhindern. Auch das Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten auf dem Bestandsdeich inkl. der Böschungsbereiche ist unzulässig. Neben dem gut sichtbaren Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume bietet auch der Amphibien- und Reptilienschutzzaun einen zusätzlichen Schutz (wenn auch keine Garantie) vor der Betretung des Bestandsdeichs durch z.B. Hunde. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 06: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun Amphibien und Reptilien**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- NEIN

Störungsverbot ist erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Schlingnattern durch den Einsatz von Baugeräten oder das Entfernen von Quartieren kann ausgeschlossen werden, da keine (potenziellen) Quartiere direkt im direkten Eingriffsbereich (Deichtrasse) vorhanden sind.

Durch die Nähe des Eingriffs direkt entlang des Lebensraums der Schlingnatter sind während der Bauzeit Schutzvorkehrungen zu treffen, um ein Kreuzen der Baustelle von Kriechtieren zu verhindern. Neben dem gut sichtbaren Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume ist auch ein Amphibien- und Reptilienschutzzaun aufzustellen, um zu schützende Tiere am Verlassen ihres Lebensraums zu hindern. Auch das Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten auf dem Bestandsdeich inkl. der Böschungsbereiche ist unzulässig. Die Einhaltung der Baufeldbeschränkungen ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 06: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun Amphibien und Reptilien**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

Tötungsverbot ist erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmenvoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

„Verbreitung und Bestandssituation:

Die Art besiedelt weite Teile Eurasiens, von Süd-England bis zum Baikalsee und von Karelien bis Zentral-Griechenland. Die südliche Verbreitungsgrenze läuft von den Pyrenäen über den Alpennordrand und den nördlichen Balkan bis zur Mongolei.

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten.

Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge.“

(BayLfU 2025)

„Lebensraum und Lebensweise:

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise legen die Weibchen Ende Mai bis Anfang Juli ihre rund 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Besonnte Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand müssen vorhanden sein – das ist eines der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll „üblicherweise“ innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Unter dieser Voraussetzung sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition als Lebensräume bevorzugt.

Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

Die Vorkommen der Zauneidechse und ihrer Populationen werden gefährdet und beeinträchtigt durch:

- Zerstörung und/oder Entwertung von Kleinstrukturen oder größerflächigen Komplexen mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen (Sonn- und Eiablageplätze), unter anderem durch Bebauung, Aufforstung, Verbuschung oder fehlende Pflege, vollständige Entbuschung, Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen oder Nutzungsintensivierung
- Falsche Pflege vor allem an Straßenböschungen und Bahnflächen durch flächiges Mulchen, bei dem wichtige Versteckstrukturen wie z. B. Gebüsche vollständig beseitigt werden sowie durch zu tief eingestellte Mulchgeräte, die eine hohe Todesrate für Reptilien und andere

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

bodenlebende Tiere zur Folge haben

- Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume und Wanderkorridore durch Infrastrukturmaßnahmen, Lärmschutzwände oder flächige Bebauung
- Begradigung von Wald-Wiesen-Grenzen und Verlust von breiten Waldrändern
- Schädigung der gesamten Biozönose (und damit insbesondere der Nahrungsgrundlage von Zauneidechsen) durch aktiven Einsatz von Bioziden oder passive Nährstoff- und Pestizideinträge an Böschungen und Rändern von Straßen, Bahnlinien oder Kanälen

Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

- Als Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung, Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen, Abdeckung und Reptilienschutzzaun für Haufwerke/Baubereiche, Erhaltung und Absperrung/Sicherung von wertvollen Habitaten, die nicht vom Eingriff betroffen sind, Zwischenhälterung
- Als Minimierungsmaßnahmen:
Ökologische Baubegleitung, Umsiedelung in Ersatzhabitate, Reptilienschutzzaun zur Sicherung der Aussiedelungsfläche
- Als CEF-Maßnahmen:
Neuanlage von Zauneidechsenhabitaten als Optimalhabitat mit abwechslungsreichen Versteckplätzen, Lage an bestehenden Strukturen/Habitaten, Eiablageplätzen, Ruheplätzen, frostfreiem Winterquartier, Nahrungsmöglichkeiten im Umfeld, mit gesicherter Pflege und Unterhaltung“

(BayLfU 2020, Arbeitshilfe saP Zauneidechsen)

Lokale Population:

Der direkt an das Eingriffsgebiet angrenzende alte Bestandsdeich bietet potenziell Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Der Bestandsdeich bietet einen strukturreichen Lebensraum und besitzt die sogenannten "Grenzlinienstrukturen", also ein Mosaik aus bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern. Auch Totholz und Altgrasbestände sind auf dem Deich zu finden. Versteck- und Sonnplätze wechseln sich ab, auch trockene Winterquartiere bietet der erhöhte Deich zwischen den Wurzeln der alten Bäume oder in den Erdlöchern von Wühltieren. Fraglich ist, ob der Deich ausreichend sonnig gelegenes und grabbares Substrat für eine Eiablage besitzt.

Das nächste bekannte Vorkommen von Zauneidechsen befindet sich rund 1 km südlich des Planbereichs, hier sind bei Moosmühle auf dem Deich der Schwarzach Zauneidechsen nachgewiesen. Zwei Fundpunkte aus der ASK gibt es aus dem Jahr 2010, elf Tiere wurden im Jahr 2024 im Rahmen der Brückebaustelle des WWA Deggendorf im Bereich Moosmühle abgefangen und auf andere Deichabschnitte versetzt.

Dem Bericht zum Managementplan des naheliegenden FFH-Gebiets 7142-301 ist folgendes zu entnehmen: „(...) Die intensive landwirtschaftliche Nutzung bedingt, dass im Plangebiet an Deichen kaum andere geeignete Habitate existieren. Die Zauneidechsenbestände auf den Deichen haben eine regional sehr große Bedeutung, da sie bis auf wenige andere eigenständige Vorkommen wie in der Sammerner Heide (im benachbarten FFH-Gebiet „Isarmündung“) die letzten Areale dieser Art in der ausgeräumten Agrarlandschaft des Dungaues darstellen. Auch als Vernetzungs- und Ausbreitungsstruktur für alle Reptilienarten kommt den Deichen äußerst hohe Bedeutung zu, denn durchgehende Wander- und Ausbreitungskorridore sind anderweitig nicht (mehr) vorhanden.“

(Managementplan 7142-301)

Gezielte Kartierungen fanden am Bestandsdeich aufgrund der Kürze der Planungszeit nicht statt, deshalb ist von einem (potenziellen) Vorkommen der Zauneidechse auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) / **unbekannt**

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

BNatSchG

Bei den in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lebensstätten handelt es sich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten. Diese liegen in Bezug auf die Zauneidechse bei der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme nicht im direkten Eingriffsbereich, sondern nur (potenziell) angrenzend am Bestandsdeich. Der gesamte Bestandsdeich mit seinen abwechslungsreichen Strukturen bleibt während und nach dem Eingriff unverändert bestehen. Somit stellt der geplante Eingriff keine Schädigung von (potenziellen) Lebensstätten der Zauneidechse dar.

Durch die Nähe des Eingriffs direkt entlang des Lebensraums der Zauneidechse sind während der Bauzeit Schutzvorkehrungen zu treffen. Das Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten auf dem Bestandsdeich inkl. der Böschungsbereiche ist unzulässig. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

„Für [...] Reptilien ist keine Lärmempfindlichkeit bekannt, da das Gehör in der innerartlichen Kommunikation keine erkennbare Rolle spielt, und die Arten auch sonst keine Reaktionen auf Lärm zeigen.“

„[...] Reptilien reagieren generell auf Bewegungen von Objekten und Personen, zumeist mit erhöhter Aufmerksamkeit [...] und ggf. mit Flucht.“

„Bezüglich künstlicher Lichtquellen sind keine Wirkungen bekannt.“
 (LANUV NRW)

Baubedingte Störwirkungen können durch optische Reize auftreten, wenn die Arbeiten im Nahbereich des Bestandsdeichs erfolgen. Da Zauneidechsen auch anthropogene Standorte wie insbesondere Deiche, Bahndämme und Straßenböschungen besiedeln, scheint jedoch von Fahrzeugen eine geringe Scheuchwirkung auszugehen. Insbesondere Zauneidechsen, die vielfach in menschlichen Siedlungen ihre Lebensräume finden, zeigen sich auch weniger scheu gegenüber Menschen als z.B. die Schlingnatter. Zauneidechsen könnten dennoch beim Sonnenbaden (zur Regulierung der Körpertemperatur) oder bei der Jagd beeinträchtigt werden, wenn Personen sich nah am Deich oder direkt auf dem Deich aufhalten. Auch eine Störung bei der Paarung oder bei der Eiablage ist möglich. Am Bestandsdeich ist jedoch eine Vorbelastung bzgl. Störungen durch Personen vorhanden, da der begleitende Feldweg regelmäßig von Spaziergehenden genutzt wird und die begleitenden Hunde auch den Bestandsdeich nutzen.

Durch die Nähe des Eingriffs direkt entlang des potenziellen Lebensraums der Zauneidechse sind während der Bauzeit Schutzvorkehrungen zu treffen, um ein Betreten des Bestandsdeiches zu verhindern. Auch das Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten auf dem Bestandsdeich inkl. der Böschungsbereiche ist unzulässig. Neben dem gut sichtbaren Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume bietet auch der Amphibien- und Reptilienschutzzaun einen zusätzlichen Schutz (wenn auch keine Garantie) vor der Betretung des Bestandsdeichs durch z.B. Hunde. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 06: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun Amphibien und Reptilien**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ NEIN

Störungsverbot ist erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen durch den Einsatz von Baugeräten oder das Entfernen von Quartieren kann ausgeschlossen werden, da keine (potenziellen) Quartiere im direkten Eingriffsbereich (Deichtrasse) vorhanden sind.

Durch die Nähe des Eingriffs direkt entlang des Lebensraums der Zauneidechse sind während der Bauzeit Schutzvorkehrungen zu treffen, um ein Kreuzen der Baustelle von Kriechtieren zu verhindern. Neben dem gut sichtbaren Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume ist auch ein Amphibien- und Reptilienschutzzaun aufzustellen, um zu schützende Tiere am Verlassen ihres Lebensraums zu hindern. Gerade für die Zauneidechse wären die offenen, sandigen Strukturen im Baustellenbereich interessant, somit muss eine Besiedelung dieser Strukturen und somit ein erhöhtes Tötungsrisiko während der Bauphase mittels Schutzzaun verhindert werden. Die Einhaltung der Baufeldbeschränkungen ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 06: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun Amphibien und Reptilien**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

Tötungsverbot ist erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmenvoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

5.1.4 Amphibien

9 Amphibienarten sind als saP-relevant für den Landkreis Deggendorf und den Landkreis Straubing-Bogen eingestuft. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Kammolch und Gelbbauchunke stehen zusätzlich noch als Arten von gemeinschaftlichem Interesse in Anhang II der FFH-Richtlinie.

Nachweise für Fortpflanzungs- und Ruhestätte für saP-relevante Amphibien im direkten Eingriffsbereich liegen nicht vor. Der nächste bekannte Nachweis liegt rund 100 m östlich der Maßnahme am biotopkartierten Graben mit der Biotopnummer 7143-1071-003, hier wurden im Rahmen der EU-Studie zum Donauausbau 2010 drei Springfrösche kartiert. Auch im NSG Totenmoos sind Springfrösche kartiert. Weiter entfernte Nachweise liegen gut einen Kilometer nördlich der St2125 vor Wolfstein. Hier wurden im Jahr 1992 Gelbbauchunke, Knoblauchkröte und Wechselkröte nachgewiesen. Im Jahr 2013 konnten diese Funde nicht mehr bestätigt werden. Südlich der Autobahn auf Höhe Runstwiesen ist in der ASK die Gelbbauchunke und der Kleine Wasserfrosch verzeichnet, die Flächen liegen jedoch 2 km vom Vorhaben entfernt und damit außerhalb des Wirkraums.

Ebenso im Rahmen der EU-Studie wurde im nördlichen Abschnitt des Gehölzbiotops eine Erdkröte vorgefunden, im Bereich der Schwarzach 300m entfernt vom Eingriff wurden zwei adulte und vier juvenile Grasfrösche kartiert. Auf den nächstgelegenen Flächen des NSG sind ebenfalls Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch bekannt. Alle Arten sind jedoch nicht saP-relevant.

Insgesamt gibt es wenig Nachweise bzw. teils zurückgehende Bestände von Amphibien im Bereich westlich von Offenberg, obwohl mehrere kleine Gewässer und Gräben die Flächen durchziehen und auch die nassen Flächen des Naturschutzgebiets eigentlich gute Habitatvoraussetzungen bieten müssten. Kleine Waldstücke, Feldgehölze und auch der bewachsene Bestandsdeich bieten potenzielle Winterquartiere. Hier ist momentan unbekannt, ob es sich um eine schlechte Datenlage oder um tatsächlich fehlende Vorkommen handelt.

Es wurde im Februar 2025 eine Amphibienkartierung beauftragt. Die Amphibien wurden aufgrund der Lage des Projekts, der Habitateignung und der vorhandenen Daten als evtl. hauptbetroffene Arten ausgemacht, zu der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser saP genauere Erkenntnisse zu Vorkommen und Wanderbeziehungen fehlen. Die Ergebnisse der Kartierungen und Beibeobachtungen können zeitlich nicht in die saP einfließen, sollen aber dazu dienen, ggf. vorab nicht abschätzbare, aber artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen rechtzeitig und artspezifisch vor Baubeginn vorzunehmen zu können.

Eine Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Amphibien ist durchzuführen.

Die (potenziell) vorkommenden Amphibienarten werden als Gruppe weiterbetrachtet, da deren (potenzieller) Lebensraum direkt entlang des Eingriffsgebiets verläuft. Insbesondere sind die Wanderbeziehungen der Tiere und damit die Querungen des Baubereichs zu betrachten.

Ausgenommen wird der Kammolch, da für diese Art im Wirkbereich der Maßnahme keine Vorkommen und geeignete Lebensräume bekannt sind. Somit beschränkt sich die weitere Betrachtung auf die Ordnung der Froschlurche (Frösche, Kröten, Unken).

Tabelle 5.5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Amphibienarten/Froschlurche

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	FFH Anh.
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	s	II + IV
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	3	?	IV
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	2	s	IV
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	g	IV
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	u	IV
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	1	u	IV
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	g	IV

Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	1	s	IV
--------------	---------------------	---	---	---	----

RL D = Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020 / RL BY = Rote Liste Bayern gem. BayLfU 2019

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet

EHZ / KBR = Erhaltungszustand / kontinentale biogeographische Region

g = günstig

u = ungünstig - unzureichend

s = ungünstig – schlecht

? = unbekannt

Betroffenheit der Amphibien

Froschlurche

(hier: *Bombina variegata*, *Pelophylax lessonae*, *Pelobates fuscus*, *Epidalea calamita*, *Hyla arborea*, *Rana arvalis*, *Rana dalmatina*, *Bufo viridis*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: (3) Bayern: 3 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht / div

Verbreitung und Bestandssituation:

Die meisten in Bayern vorkommenden Amphibienarten sind in ganz Europa und darüber hinaus beheimatet, jedoch nicht unbedingt flächendeckend zu finden. Von den hier landkreisübergreifend zu betrachtenden Arten ist lediglich die Kreuzkröte nicht im TK-Blatt 7143 (Deggendorf) nachgewiesen.

Lebensraum und Lebensweise:

Die Froschlurche sind, zumindest während der Fortpflanzungszeit, an Lebensräume mit vorwiegend Stillgewässern gebunden. Von nur temporären Wasserlachen in lichten Wäldern, über Gräben bis hin zu größeren Stillgewässern, auch Abbaugewässer, werden von den einzelnen Arten unterschiedlichen Lebensräume besetzt. Jedoch auch langsam fließende Bäche in den ruhigen Randbereichen oder überschwemmte Wiesen können für eine Laichablage genutzt werden.

Während der Wander- und Überwinterungszeit werden terrestrische, möglichst feuchte Lebensräume genutzt, einigen Arten genügt eine lockere Krautschicht als Schutz. Winterquartiere befinden sich je nach Art teils auch unter Wasser, meistens jedoch in Erdhöhlen oder -spalten im Wald oder Feldgehölz. In menschlichen Siedlungen werden auch Laub- oder Komposthaufen zur Überwinterung genutzt. Der jährliche Aktionsraum der verschiedenen Arten variiert dabei von wenigen hundert Metern bis hin zu mehreren Kilometern zwischen den jahreszeitlichen Lebensräumen.

Bei milden Temperaturen im Frühjahr über 5 °C erwachen Froschlurche aus der Winterruhe, frühe Arten wandern bei passenden Temperaturen bereits ab Ende Februar. Die Tiere suchen im Frühjahr zumeist die Laichgründe auf, in denen sie selbst geboren wurden. Zur Vermehrung legen sie dazu Laich zumeist in großer Anzahl in ein Gewässer. Hierbei werden von den einzelnen Arten unterschiedliche Ansprüche

Froschlurche

(hier: *Bombina variegata*, *Pelophylax lessonae*, *Pelobates fuscus*, *Epidalea calamita*, *Hyla arborea*, *Rana arvalis*, *Rana dalmatina*, *Bufotes viridis*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

an die Gewässerbeschaffenheit gestellt. Aus den im Laich entstehenden Embryonen entwickeln sich Kaulquappen, die sich meist mehrere Wochen bis Monate im Gewässer aufhalten, bis die Metamorphose zum Froschlurch stattfindet. In der Zeit der Metamorphose werden Atmungs-, Verdauungs- und Nervensystem sowie weitere Organe komplett umgebildet, bevor sie in den Sommermonaten wieder an Land gehen. Innerhalb von ein bis drei Jahren werden die Tiere selbst geschlechtsreif.

Im Herbst machen sie sich auf die Suche nach einem passenden Winterversteck. Da Amphibien wechselwarme Tiere sind, sich ihre Körpertemperatur also der Umgebungstemperatur anpasst, sind sie gezwungen, den Winter in Lebensräumen zu verbringen, deren Temperatur und Luftfeuchte weitgehend gleich bleibt. Hierzu bieten sich feuchte, schattige Wälder an, in denen sie auch unter der Laubschicht gut gegen starken Frost geschützt sind.

Amphibien wandern meist bei Dunkelheit, weil dann die Luftfeuchtigkeit höher ist als am Tag und die Tiere nicht austrocknen.

Erwachsene Froschlurche (Landtiere) ernähren sich ausschließlich tierisch, also vorwiegend von lebenden Insekten, Gliedertieren, Weichtieren und Spinnen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

Als grundsätzliche Gefährdung für alle Froschlurcharten lassen sich folgende Punkte nennen:

- Intensivierung der teichwirtschaftlichen oder fischereilichen Nutzung in Teichen und Weihern,
- Entwertung der Laichgewässer durch Beseitigung von Verlandungs- und Unterwasservegetation,

Habitatverluste durch:

- anhaltende Entwässerung von Feuchtgebieten,
- Absenkung des Grundwassers, wodurch Kleingewässer zu schnell (= während der Larvalentwicklung) trockenfallen bzw. erst gar nicht mehr entstehen,
- Rekultivierung von Abbaustellen mit Beseitigung von Kleinstrukturen und Gewässern,
- Intensivierung der Landbewirtschaftung im direkten Umfeld (Einzugsgebiet) der Laichgewässer, insbesondere Umwandlung von Grünland in Ackerflächen,
- Zerschneidung von Lebensräumen, insbesondere Trennung von Laichgewässern und Landlebensräumen / Winterquartieren,
- Ausbringung von Fischen in Laichgewässer.

Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

- Anlage geeigneter Laichgewässer oder deren Wiederherstellung
- Anlage von Pufferstreifen um nachgewiesene Laichgewässer (-komplexe), die Nähr- und Schadstoffeinträge aus angrenzenden Intensivnutzungen verhindern, sowie Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen im Umfeld
- Abfischen von Gewässern (insbesondere bei gebietsfremden Arten wie Goldfischen)
- Renaturierung von Fließgewässern mit Altwässern (benötigt längere Vorlaufzeit)
- Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore

Allgemein gilt: Neben der Anlage der Laichgewässer muss eine dauerhafte Pflege der Strukturen gewährleistet sein.

(zusammengefasst aus: BayLfU 2025)

Lokale Population:

Es gibt in der näheren Umgebung zum Vorhaben kaum aktuelle Nachweise von saP-relevanten Amphibien. Der jüngste Nachweis stammt von 2010 mit drei Springfröschen im 100 m entfernten Graben.

Es ist unklar, ob die wenigen Nachweise bzw. teils zurückgehenden Bestände von Amphibien im ganzen Bereich westlich von Offenberg, der schlechten Datenlage geschuldet sind oder ob es sich tatsächlich um fehlende Vorkommen handelt.

Froschlurche

(hier: *Bombina variegata*, *Pelophylax lessonae*, *Pelobates fuscus*, *Epidalea calamita*, *Hyla arborea*, *Rana arvalis*, *Rana dalmatina*, *Bufotes viridis*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Eine bereits beauftragte Kartierung von Amphibien von Ende Februar bis Mitte Juli 2025 soll nähere Erkenntnisse zu Vorkommen und Wanderbeziehungen liefern. Die Ergebnisse werden parallel ins Verfahren einfließen und rechtzeitig vor Baubeginn die notwendigen Erkenntnisse liefern.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) / **unbekannt**

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Bei den in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lebensstätten handelt es sich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten. Diese liegen in Bezug auf die Amphibien bei der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme nicht im direkten Eingriffsbereich, sondern (potenziell) direkt angrenzend am Bestandsdeich und am Laubbach.

Durch den Eingriff können potenzielle Winterquartiere, also Ruhestätten im direkten Anschluss an die Baurasse geschädigt werden. Ohne eine Baufeldbeschränkung ist mit einem Schädigungsverbot zu rechnen. Fortpflanzungsstätten von Amphibien sind im direkten Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Der gesamte Bestandsdeich bleibt während und nach dem Eingriff unverändert bestehen. Somit stellt der geplante Eingriff keine Schädigung von (potenziellen) Lebensstätten von Amphibien dar.

Durch die Nähe des Eingriffs direkt entlang des (Winter-) Lebensraums von Amphibien sind während der Bauzeit Schutzvorkehrungen zu treffen. Das Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten auf dem Bestandsdeich inkl. der Böschungsbereiche ist unzulässig. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
- **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja
☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störwirkungen können auftreten, wenn die Arbeiten im Bereich der potenziellen Amphibienhabitate erfolgen. Von den Immissionen sind hauptsächlich die akustischen Reize (Schall) ggf. von Bedeutung:

„Amphibien haben kein besonders gut ausgeprägtes Gehör, wobei Froschlurche im Gegensatz zu Schwanzlurchen ein empfindlicheres Gehör aufweisen [...].“

Dennoch ist die akustische Kommunikation durch artspezifische Rufe bei vielen Froschlurcharten zumindest während der Fortpflanzungszeit von Bedeutung. Die zum Teil weit hörbaren Paarungsrufe dienen der Partnerfindung, der kleinräumigen Revierabgrenzung und ggf. weiterer intraspezifischer Informationsübermittlung.

Insofern sind negative Effekte durch Maskierung bzw. Überdeckung der Lockrufe insbesondere bei hohen und dauerhaften Schallpegeln möglich [...].“

Bewegung, Licht und Erschütterungen lösen hingegen keine relevanten Beeinträchtigungen aus.

(BfN FFH-VP-Info 2025)

Während der Fortpflanzungszeit der Amphibien, in der die artspezifischen Rufe eine erhöhte Bedeutung haben, finden keine Bauarbeiten statt. Ebenso findet auch nachts kein Baustellenbetrieb statt, wo viele

Froschlurche

(hier: *Bombina variegata*, *Pelophylax lessonae*, *Pelobates fuscus*, *Epidalea calamita*, *Hyla arborea*, *Rana arvalis*, *Rana dalmatina*, *Bufotes viridis*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Froschlurche vermehrt rufen. Demnach kann eine akustische Störung durch anderweitige Bauzeitbeschränkungen vermieden werden.

Desweiteren können auch die Schutzmaßnahmen (Schutzzaun Amphibien und ggf. Verwendung von Fangeimern und Umsetzen) gleichzeitig als Störung angesehen werden. Diese sind jedoch eine gängige Methode, um dem Verbotstatbestand einer Tötung von Individuen zu entgehen, der hierbei höher einzustufen ist als die Störung der Wanderbeziehung. Durch das Fangen mit Eimern bzw. Absammeln und Umsetzen werden ggf. vorhandene Wanderbeziehungen während der Bauphase aufrechterhalten. Genauere Erkenntnisse zu Wanderbeziehungen von potenziell vorkommenden Amphibien vor Ort sowie ggf. weiteren notwendigen Vermeidungsmaßnahmen wird die beauftragte Amphibienkartierung liefern.

„Eine anlagebedingte Barrierewirkung bei Amphibien kann durch technische Bauwerke bzw. anlagebezogene Bestandteile (z. B. Gebäude, Mauern, Wände, Kanäle, Bordsteine) oder auch durch veränderte Strukturen (z. B. Straßenbelag) hervorgerufen werden. Barrierewirkungen führen zu Lebensraumzerschneidung und somit u. a. zur Trennung räumlich-funktionaler Beziehungen zw. Teilhabitaten, zu Verinselung, Verhinderung des Individuen-/Genaustauschs zw. Populationen bzw. einer Neubesiedlung von Gewässern [...]“

„Durch direkte Sonneneinstrahlung sowie die thermischen Eigenschaften der Straßenbeläge entsteht im Bereich der Straße eine zum Teil recht beträchtliche Veränderung des Mikroklimas, was sowohl Temperatur als auch Luftfeuchte, Windgeschwindigkeit und Helligkeit betrifft [...], die gerade auf wechselwarme, feuchtigkeitsbedürftige Tiere wie Amphibien massive Auswirkungen hat und somit zusätzlich zu den schon erwähnten Faktoren zur Entstehung eines Barriere-Effekts beiträgt.“

(BfN FFH-VP-Info 2025)

Die Gestaltung des Deichbauwerks und des erhöhten Deichverteidigungswegs bietet gegenüber dem bestehenden Feldweg und angrenzendem Ackerland kaum Veränderungen in der Oberflächenstruktur für die Wanderbeziehungen der Amphibien. Die Böschungsneigungen sind flach, gut begrünt und aufgrund der vergleichsweise geringen Höhe für die Tiere gut zu überqueren. Das Verkehrsaufkommen auf dem Deichkronenweg und -verteidigungsweg bleibt im Vergleich zum überbauten Feldweg gleich. Die anlagebedingte Störwirkung als Barriere wird als gering eingestuft.

Eingriffe in den Lebensraum der Amphibien und in deren Wandertätigkeiten können demnach temporäre Störungen verursachen, jedoch sind diese unvermeidbar, um Tötungsverbote ausschließen zu können. Dauerhafte Störwirkungen des Deichbauwerks werden aufgrund seiner geringen Höhe und einer weitestgehend naturnahen Gestaltung als gering eingestuft.

Darüber hinaus handelt es sich nicht um erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand negativ beeinflussen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter**
(Schutzzeit Anfang März bis Ende Juli kommt der Fortpflanzungszeit der Amphibien zugute)
- **VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere**
- **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
- **VM 06: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun Amphibien und Reptilien**
- **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- NEIN

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja
☒ nein

Froschlurche

(hier: *Bombina variegata*, *Pelophylax lessonae*, *Pelobates fuscus*, *Epidalea calamita*, *Hyla arborea*, *Rana arvalis*, *Rana dalmatina*, *Bufotes viridis*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Amphibien durch das Entfernen von Quartieren kann ausgeschlossen werden, da keine (potenziellen) Quartiere im direkten Eingriffsbereich (Deichtrasse) vorhanden sind. Im Herbst und Winter könnten am direkt entlang des Eingriffsbereichs verlaufenden Bestandsdeichs überwinternde Tiere in ihren Quartieren durch schweres Baugerät oder Einschüttung getötet werden.

Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für Amphibien besteht aber vornehmlich durch ein mögliches Querren der Baustelle während der Wanderzeiten der Tiere.

„Baubedingte Beeinträchtigungen sind prinzipiell den anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen vergleichbar [...] und i. d. R. nur durch andere Elemente (z. B. Baustraßen, Baugruben) ausgelöst sowie zeitlich in ihrer Dauer beschränkt. [...]“

Erhebliche Individuenverluste können baubedingt z. B. bei der Erschließung von Neubaugebieten in Zeiträumen offener Kanäle und Schächte oder durch Absaugpumpen im Rahmen der Entwässerung auftreten.“

(BfN FFH-VP-Info 2025)

Durch die Nähe des Eingriffs direkt entlang des (Winter-) Lebensraums der Amphibien sind während der Bauzeit Schutzvorkehrungen zu treffen, um ein Kreuzen der Baustelle sowie ein Fallen in Baugruben von Amphibien zu verhindern. Neben dem gut sichtbaren Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume ist demnach auch ein Amphibien- und Reptilienschutzzaun aufzustellen, um zu schützende Tiere aus dem Baustellenbereich fernzuhalten. Die Einhaltung der Baufeldbeschränkungen ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume
- VM 06: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun Amphibien und Reptilien
- VM 09: Ökologische Baubegleitung

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja
☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmenvoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

5.1.5 Schmetterlinge (Tagfalter, Nachtfalter)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), **Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Phengaris teleius*) als Tagfalter und **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) als Nachtfalter sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Schmetterlingsarten und somit saP-relevant für den Landkreis Deggendorf und den Landkreis Straubing-Bogen als direkt ans Planungsgebiet angrenzend. Der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling stehen zusätzlich noch als Arten von gemeinschaftlichem Interesse in Anhang II der FFH-Richtlinie.

Der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden auf Artniveau weiterbearbeitet, da es angrenzend an den Eingriffsbereich Exemplare der Futterpflanze Großer Wiesenknopf gibt. Ebenso sind beide Arten in der ASK Bayern in gut 200 m Entfernung der Maßnahme, allerdings auf der anderen Seite der Autobahn, im Jahr 2007 kartiert worden. Das in der Nähe befindliche Naturschutzgebiet gilt ebenfalls als Vorkommensgebiet des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Da *Phengaris teleius* deutlich seltener ist, höhere Ansprüche an sein Habitat hat als *Phengaris nausithous* und die Arten jeweils eine andere Wirtsameise bevorzugen, werden beide Bläulingsarten getrennt voneinander betrachtet.

Der Nachtkerzenschwärmer wird auf Artniveau weiterbearbeitet, da ein Vorkommen der Raupenfutterpflanzen in der Umgebung des Eingriffsbereichs nicht ausgeschlossen werden kann. Zwar ist in der ASK Bayern kein Nachweis aufgeführt, jedoch ist ein potenzielles Vorkommen nicht auszuschließen, da Nachweise dieser Art in Hochstaudenfluren als sehr schwierig gelten. Die Art gilt zudem als sehr mobil und wenig standorttreu.

Eine artbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie für den Nachtkerzenschwärmer ist durchzuführen.

Tabelle 5.6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Schmetterlingsarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	FFH Anh.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	u	II + IV
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	s	II + IV
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	?	IV

RL D = Rote Liste Deutschland gem. BfN 2011 / RL BY = Rote Liste Bayern gem. BayLfU 2003 (Nachtfalter) und 2016 (Tagfalter)

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet

EHZ / KBR = Erhaltungszustand / kontinentale biogeographische Region

g = günstig

u = ungünstig - unzureichend

s = ungünstig – schlecht

? = unbekannt

Betroffenheit der Tag- und Nachtfalter

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*(Phengaris nausithous, Syn. Maculinea nausithous und Glaucopsyche nausithous)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht**„Verbreitung und Bestandssituation:**

In Europa bildet Mitteleuropa den Verbreitungsschwerpunkt der Art. Die Vorkommen in Deutschland sind weitgehend auf die Südhälfte beschränkt mit den Schwerpunkten in Bayern und Baden-Württemberg.

In Bayern ist *P. nausithous* weit verbreitet, jedoch in sehr unterschiedlicher Vorkommensdichte. Regional kann die Art recht selten auftreten, z.B. im Tertiären Hügelland. Die Art fehlt klimabedingt in Teilen der östlichen Mittelgebirge sowie in den Alpen außerhalb der Tallagen.

P. nausithous gehört in Bayern zu den mittelhäufigen Arten. Hinsichtlich der Bestandsentwicklung ist die landesweite Situation nicht einheitlich. Zum einen gibt es einzelne Hinweise auf mögliche Bestandszunahmen, zum anderen hat die Art in Nordbayern mit dem Rückgang bzw. der Verbrachung von extensivem Feuchtgrünland Habitate verloren. Insgesamt dürfte ein negativer Bestandstrend vorherrschen.

Lebensraum und Lebensweise:

Haupt-Lebensräume in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Vergleich zur Schwesternart *P. teleius* toleriert *P. nausithous* auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen. Aufgrund der hohen Mobilität finden sich immer wieder Falter außerhalb geeigneter Larvalhabitate.

Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Nach dem Schlupf bohrt sich die Raupe ein und befrisst die Blüte von innen. Im vierten Larvenstadium verlässt die Raupe die Pflanze und vollzieht ihre weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten. Als Hauptwirt fungiert die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i.d.R. den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar. Für die Ameisen wiederum sind Mikroklima und Vegetationsstruktur die entscheidenden Habitatparameter. *Myrmica rubra* bevorzugt ein mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eine eher dichte, schattierende Vegetationsstruktur.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fliegt in Bayern in einer Generation von Mitte Juli bis Mitte August. Im südlichen Alpenvorland existieren früh fliegende Populationen, deren Flugzeit schon Mitte Juni einsetzt.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Umbruch von Grünland, Intensivierung der Grünlandnutzung (bes. mit Erhöhung der Schnittfolge) und Verbrachung als Hauptgefährdungsursachen.
- Auch in geeigneten Habitaten entscheiden Zeitpunkt und Häufigkeit der Mahd über den Erfolg der Reproduktion. Bei zu früher Mahd fehlen die Blüten des Wiesenknopfs zur Eiablage. Befinden sich die Raupen zur Mahd noch an der Pflanze, geht mit dem Abtransport des Mähgutes die Brut verloren. So können innerhalb kurzer Zeit ganze Populationen vernichtet werden.

Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

Als Art des Offenlandes ist *P. nausithous* in der heutigen Kulturlandschaft grundsätzlich auf Mahd oder allenfalls extensive Beweidung angewiesen.

- Sicherung von Feuchtwiesen mit Wiesenknopf und Etablierung eines geeigneten Mahdregimes. Die Ansprüche an das Habitatmanagement sind regional und je nach Wüchsigkeit des Standortes unterschiedlich. Eine Mahd ab Anfang September (Alpenvorland) bzw. Mitte

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris nausithous*, Syn. *Maculinea nausithous* und *Glaucopsyche nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

September (übriges Bayern) ist i.d.R. problemlos. Die standörtlichen Gegebenheiten vor Ort sind unbedingt zu beachten. Als Grundlage zur Festlegung eines artgerechten Mahdregimes s. ANL (2007).

- Förderung von Saumstrukturen mit Wiesenknopf-Beständen“
(BayLfU 2025)

Lokale Population:

Bei den Übersichtsbegehungen wurden entlang der geplanten Deichtrasse auf der Wiese vor der Autobahn, im Nahbereich zum Feldweg, Vorkommen der Pflanzenart Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) gesehen. Für den Fortpflanzungszyklus des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist die Art essenziell. Ameisennester möglicher Wirtsarten konnten aufgrund der Jahreszeit nicht festgestellt werden. Auch ist nicht klar, ob das Mahdregime der Wiese in den vergangenen Jahren zur Erhaltung der Art geeignet gewesen ist.

In den Artnachweisen des amtlich kartierten Biotops „Gewässerbegleitgehölz an Graben nordwestlich von Offenberg“ mit der Nr. 7143-0245-001 (Laubbach mit angrenzendem Deich) wird u.a. auch der Große Wiesenknopf aufgeführt.

Außerhalb des Plangebiets, südwestlich der Autobahn auf einer Brachwiese direkt nach dem Autobahndurchlass, wurde im Jahr 2007 ein Exemplar des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kartiert (aus ASK). Im gegenüberliegenden Biotop „Sumpfschilfried östlich Bruch“ mit der Nr. 7143-1069-001 ist in den Artnachweisen der Große Wiesenknopf als Wirtspflanze gelistet.

Im naheliegenden NSG ist im Abschnitt Totenmoos *P. nausithous* mehrfach nachgewiesen, der Schutz dieser Art gilt als eines der Ziele der NSG-Ausweisung.

Dem Bericht zum Managementplan des naheliegenden FFH-Gebiets 7142-301 ist folgendes zur nächstgelegenen lokalen Population zu entnehmen: „NSG Runstwiesen und Totenmoos: 2010 zehn Falter auf zwei Probeflächen. Die Art kommt in diesem NSG bodenständig vor. Dort wurde die Art bereits 1994/1995 festgestellt (DÜRST et al. 1995). Hier handelt es sich um zwei mittelgroße Teilpopulationen. In den 2014 in den Runstwiesen im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsdaten durchgeführten Aufnahmen wurden an vier Terminen insgesamt 215 Falter erfasst (PLANUNGSBÜRO BEUTLER 2014).“

(Managementplan 7142-301)

Im Vergleich zu *P. teleius* ist *P. nausithous* als wesentlich mobiler einzustufen und auch weniger anspruchsvoll hinsichtlich benötigter Habitatstrukturen und -größen:

„Zumindest für einen kleinen Teil einer Population scheinen trennende Strukturen wie Straßen, Äcker oder Gehölzstrukturen kein Ausbreitungshindernis darzustellen und dürften daher als Gefährdungsfaktoren für große, intakte Metapopulationen weitgehend ausscheiden. Gleichwohl können Gehölzanpflanzungen den Isolationsgrad verbliebener Restpopulationen erhöhen und zu Patch-Verlusten sowie drastischen Bestandesrückgängen führen.“

„Nach Thomas (2007a:272) wurde durch Markierungsexperimente nachgewiesen, dass "selbst Waldflächen überbrückt und die Falter in bis zu mehreren km Entfernung angetroffen wurden".“

(BfN FFH-VP-Info 2025)

Auch wenn der Nachweis der Art aufgrund fehlender Kartierungen im Planbereich bzw. direkt angrenzend nicht geführt werden kann, so ist aufgrund der o.g. Erkenntnisse und den zahlreichen Nachweisen in der Umgebung und Vorkommen der Wirtspflanze sowie der breiteren Standortamplitude von *P. nausithous* von einem Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Wirkungsbereich der Maßnahme auszugehen. Der Erhaltungszustand wird aufgrund der vorliegenden Daten mit gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris nausithous*, Syn. *Maculinea nausithous* und *Glaucopsyche nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff können die potenziellen Fortpflanzungsstätten in den Randbereichen der Deichtrasse, sprich Eiablage- und Futterstandorte der Art (Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs mit Ei- oder Raupenstadien, Ameisennester mit Raupenstadien) geschädigt werden. Bei nicht angepassten Eingriffszeiten ist mit einem Schädigungsverbot zu rechnen.

Die Vermeidung der Schädigung der Lebensstätten ist vornehmlich durch die ÖBB sicherzustellen, indem ein Vorkommen von Großem Wiesenknopf sowie Myrmica-Nestern im Frühjahr/-sommer kartiert wird. Bestände in den Randbereichen außerhalb der Deichtrasse sind sichtbar mittels Abgrenzung zu schützen. Ggf. vorhandene Bestände im Eingriffsbereich sind ab Mitte Juli, wenn die Raupen die Ameisennester als fliegende Imagines verlassen haben und idealerweise vor der erneuten Eiablage, an geeignete Standorte in der Umgebung umzusetzen. Die Einhaltung der Baufeldbeschränkung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume
 - VM 07: Umsetzen von Großem Wiesenknopf und Ameisennestern (Myrmica)
 - VM 09: Ökologische Baubegleitung
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch Licht sind bei der Art nicht bekannt. Hinweise auf eine Relevanz von Erschütterungen auf den Falter und sein Entwicklungsstadien liegen nicht vor. Bezüglich der Wirtsameisen könnten extreme oder anhaltende Erschütterungen/Vibrationen möglicherweise eine gewisse Relevanz entfalten. (BfN FFH-VP-Info 2025)

Eingriffe in den Lebensraum der Art können demnach temporäre Störungen verursachen, jedoch sind diese unvermeidbar, um die Lebensstätten und den lokalen Erhaltungszustand der Art zu erhalten und um Tötungsverbote ausschließen zu können. Darüber hinaus handelt es sich nicht um erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand negativ beeinflussen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- NEIN
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- NEIN

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eingriffe in die Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zur falschen Zeit würden ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art bedeuten.

Die Vermeidung der Schädigung der Lebensstätten ist vornehmlich durch die ÖBB sicherzustellen, indem

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris nausithous*, Syn. *Maculinea nausithous* und *Glaucopsyche nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

ein Vorkommen von Großem Wiesenknopf sowie Myrmica-Nestern im Frühjahr/-sommer kartiert wird. Bestände in den Randbereichen außerhalb der Deichtrasse sind sichtbar mittels Abgrenzung zu schützen. Ggf. vorhandene Bestände im Eingriffsbereich sind ab Mitte Juli, wenn die Raupen die Ameisennester als fliegende Imagines verlassen haben und idealerweise vor der erneuten Eiablage, an geeignete Standorte in der Umgebung umzusetzen. Die Einhaltung der Baufeldbeschränkung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume
- VM 07: Umsetzen von Großem Wiesenknopf und Ameisennestern (Myrmica)
- VM 09: Ökologische Baubegleitung

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

- 3 Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmenvoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris teleius*, Syn. *Maculinea teleius* und *Glaucopsyche teleius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

„Verbreitung und Bestandssituation:

Die Verbreitung reicht von Mitteleuropa bis in den Fernen Osten. In Deutschland ist nur die Südhälfte besiedelt.

In Bayern liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Voralpinen Hügel- und Moorland, insbesondere dem Ammer-Loisach-Hügelland. Eine Verbreitungslücke im westlichen Alpenvorland dürfte klimatisch begründet sein. Vorkommensschwerpunkte in Nordbayern sind Spessart, Rhön, nördlicher Steigerwald, südliche Hassberge, Obermairtal und Bayerischer Wald. In einigen Naturräumen tritt die Art nur vereinzelt auf, z.B. im Mittelfränkischen Becken. Die Bestände in Europa, Deutschland und Bayern gelten als rückläufig und gefährdet. In Bayern ist die Art regional bereits verschwunden. Der deutliche Negativtrend hält an und hat inzwischen auch Kernvorkommen erreicht.

Lebensraum und Lebensweise:

Als Lebensräume herrschen in Bayern Pfeifengras- und Feuchtwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren vor. In den Vorkommenszentren des Voralpinen Hügel- und Moorlandes werden überwiegend Pfeifengras- und Flachmoorwiesen besiedelt, während sonst einschürige Feuchtwiesen, deren Brachen sowie mesotrophe feuchte Hochstaudenfluren den Habitatschwerpunkt bilden. *P. teleius* hat deutlich höhere Habitatsprüche als *P. nausithous*, u.a. im Hinblick auf die Flächengröße. Alleinige Eiablage- und Raupennahrungspflanze ist der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Die Eier werden einzeln in die

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris teleius*, Syn. *Maculinea teleius* und *Glaucopsyche teleius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

meist noch grünen Blütenköpfchen gelegt, wo die Jungraupen zunächst von den Blüten und Samenanlagen leben. Im vierten Stadium werden die Raupen am Boden von *Myrmica*-Ameisen aufgesammelt. Als Hauptwirt und damit meist limitierenden Faktor für die Populationen von *P. teleius* fungiert in Bayern *Myrmica scabrinodis*. Deren Habitate müssen ausreichend feucht und eher schütter bewachsen sein. Die Flugzeit variiert innerhalb Bayerns erheblich. In den Mooren des Alpenvorlandes fliegen die Falter schon Anfang Juni, mit dem Höhepunkt zwischen Mitte Juni und Mitte Juli. Im übrigen Bayern reicht die Flugzeit von Anfang Juli bis Ende August.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Auflassung und Verbrachung von Feuchtwiesen, teils mit nachfolgender Aufforstung
- Intensivierung der Grünlandnutzung (Entwässerung, Aufdüngung, Erhöhung der Schnitthäufigkeit)
- Verluste unter den Jungraupen durch zu frühe Mahd
- Verschwinden der Wirtsameise *M. scabrinodis* durch mehrjähriges Brachfallen
- Abwandern der Wirtsameisen wegen Bodenverdichtung durch Walzen und Schleppen der Feuchtwiesen

Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

- Sicherung von Feuchtwiesen mit Wiesenknopf und Etablierung eines geeigneten Mahdregimes (Zeitpunkt!). Die Ansprüche an das Habitatmanagement sind regional und je nach Wüchsigkeit des Standortes unterschiedlich. Eine Mahd ab Anfang September ist i.d.R. problemlos. Die standörtlichen Gegebenheiten vor Ort sind unbedingt zu beachten. Als Grundlage zur Festlegung eines artgerechten Mahdregimes s. ANL (2007).
- Sicherung von Meta-Populationen durch Vernetzung der Teilpopulationen (z.B. Förderung von Saumstrukturen mit Wiesenknopf-Beständen, extensive Grünlandnutzung von Zwischenflächen) in einem größeren Landschaftsbezug.“

(BayLfU 2025)

Lokale Population:

Bei den Übersichtsbegehungen wurden entlang der geplanten Deichtrasse auf der Wiese vor der Autobahn, im Nahbereich zum Feldweg, zahlreiche Vorkommen der Pflanzenart Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) gesehen. Für den Fortpflanzungszyklus des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist die Art essenziell. Ameisennester möglicher Wirtsarten konnten aufgrund der Jahreszeit nicht festgestellt werden. Auch ist nicht klar, ob das Mahdregime der Wiese in den vergangenen Jahren zur Erhaltung der Art geeignet gewesen ist.

In den Artnachweisen des amtlich kartierten Biotops „Gewässerbegleitgehölz an Graben nordwestlich von Offenberg“ mit der Nr. 7143-0245-001 (Laubbach mit angrenzendem Deich) wird u.a. auch der Große Wiesenknopf aufgeführt.

Außerhalb des Plangebiets, südwestlich der Autobahn auf einer Brachwiese direkt nach dem Autobahndurchlass, wurden im Jahr 2007 zehn Exemplare des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kartiert (aus ASK). Im gegenüberliegenden Biotop „Sumpfschilfried östlich Bruch“ mit der Nr. 7143-1069-001 ist in den Artnachweisen der Große Wiesenknopf als Wirtspflanze gelistet.

Im naheliegenden NSG ist im Abschnitt Totenmoos *P. teleius* nicht nachgewiesen, im weiter entfernten Bereich Runstwiesen jedoch mehrfach.

Dem Bericht zum Managementplan des naheliegenden FFH-Gebiets 7142-301 ist folgendes zu den lokalen Populationen zu entnehmen: „Auf dem Standarddatenbogen des Schutzgebiets wird die Art als vorhanden P (präsent) ohne Einschätzung ihrer Häufigkeit geführt. Im Vergleich zu *P. nausithous* handelt es sich bei den Vorkommen nicht um einen Teil einer zusammenhängenden Metapopulation, sondern alle im Raum bekannten Population müssen als voneinander isoliert betrachtet werden. Für das Plangebiet bzw. FFH-Gebiet wird aufgrund der Isolation und meist zu hohen Entfernung zwischen den einzelnen Fundorten von getrennten Populationen ausgegangen.“

Im Gegensatz zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling kommt der Helle Wiesenknopf-Ameisen

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris teleius*, Syn. *Maculinea teleius* und *Glaucopsyche teleius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Bläuling nur äußerst lokal vor, was mit deutlich unterschiedlichen Lebensraumanprüchen zusammenhängt. Mit einer Präsenz auf nur sechs von 150 untersuchten Probestellen im Jahr 2010 und zehn Faltern gehörte die Art 2010 im Plangebiet zu den in sehr geringer Stetigkeit und Häufigkeit auftretenden Arten. 2014 und 2021 wurden allerdings in den Runstwiesen deutlich höhere Falterzahlen erfasst (PLANUNGS BÜRO BEUTLER 2014, PAN 2021). [...]"

(Managementplan 7142-301)

Im Vergleich zu *P. nausithous* ist *P. teleius* als wesentlich sensibler einzustufen und auch anspruchsvoller hinsichtlich benötigter Habitatstrukturen und -größen:

"Zumindest für einen kleinen Teil einer Population scheinen trennende Strukturen wie Straßen, Äcker oder Gehölzstrukturen kein Ausbreitungshindernis darzustellen und dürften daher als Gefährdungsfaktoren für große, intakte Metapopulationen weitgehend ausscheiden. Gleichwohl können Gehölzanpflanzungen den Isolationsgrad verbliebener Restpopulationen erhöhen und zu Patch-Verlusten sowie drastischen Bestandesrückgängen führen [...].

Das oben Gesagte bezieht sich auf *G. nausithous*. Ob dies auch für *G. teleius* gelten kann, ist unklar. *G. teleius* dürfte gegenüber Barriereeffekten, auch aufgrund eines viel höheren Flächenanspruchs für langfristig überlebensfähige Vorkommen, viel sensibler als *G. nausithous* sein. Besonders die Ausbreitungskorridore zwischen Restvorkommen der Art sollten nicht durch vertikale Elemente beeinträchtigt werden.

Sowohl im [...] konnten immer wieder Ausbreitungsbewegungen der Falter über habitatfremde Strukturen wie Straßen, Intensivgrünland, Hecken- und für *G. teleius* bis zu 50 m breite Gehölzriegel beobachtet werden."

„Im Steigerwald ermittelten Binzenhöfer & Settele (2000) einen Anteil von 78 % der wiedergefangenen Falter, die einen Wechsel zwischen Habitatflächen vollzogen, wobei eine durchschnittliche maximale Aktionsdistanz von 385 m gefunden wurde und immerhin 10 % der Individuen über 1 km zurücklegten.“
(BfN FFH-VP-Info 2025)

Gemäß den vorgenannten Erkenntnissen ist ein potenzielles Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings als sehr gering einzustufen. Zwischen den 2007 kartierten Individuen südöstlich der Autobahn und dem Plangebiet liegt die Barriere der Autobahn, die inkl. gehölzbewachsenem Damm und begleitenden Feldwegen 80 m misst. Diese Barriere mit zudem hohem Verkehrsaufkommen wird als nicht überwindbar für *P. teleius* eingestuft.

Zu den größeren Vorkommen im Bereich Runstwiesen hätten die Falter eine Distanz von min. 1,5 km zurückzulegen, wobei Zwischenbarrieren (Siedlungsbereich von 200 m sowie Ackerflächen von 600 m) zu überwinden wäre. Diese Distanzen mit zusätzlichen Barrieren werden ebenfalls als nicht überwindbar für die Art *P. teleius* angesehen.

Somit hat die angrenzende Wiesenfläche trotz des Vorkommens der Wirtspflanze derzeit aufgrund der hohen Habitatansprüche und der geringen Verbreitungstendenzen der Art nur einen untergeordneten naturschutzfachlichen Wert für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Ein Vorkommen wird als sehr unwahrscheinlich angesehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: **keine Aussage möglich**

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Es ist von keinen Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art *P. teleius* auszugehen. Alle für die verwandte Art *P. nausithous* durchzuführenden Maßnahmen dienen auch dem Schutz des sehr unwahrscheinlichen Vorkommens von *P. teleius*.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ NEIN

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris teleius*, Syn. *Maculinea teleius* und *Glaucopsyche teleius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es ist von keiner erheblichen Störung auszugehen, die den lokalen Erhaltungszustand der Art *P. teleius* verschlechtern würde.

Alle für die verwandte Art *P. nausithous* durchzuführenden Maßnahmen dienen auch dem Schutz des sehr unwahrscheinlichen Vorkommens von *P. teleius*.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ NEIN

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ NEIN

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es ist von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art *P. teleius* auszugehen.

Alle für die verwandte Art *P. nausithous* durchzuführenden Maßnahmen dienen auch dem Schutz des sehr unwahrscheinlichen Vorkommens von *P. teleius*.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ NEIN

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmevoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht **unbekannt**

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

„Verbreitung und Bestandssituation:

Der Nachtkerzenschwärmer hat ein ausgedehntes Verbreitungsgebiet von Nordafrika bis nach Zentralasien. In Europa ist überwiegend der Süden besiedelt. Die Funde in Bayern sind weit gestreut. Die Art scheint von der Klimaerwärmung zu profitieren.

Lebensraum und Lebensweise:

Als Lebensraum dient eine ganze Reihe von Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen *Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis* auszeichnen. Dies können z.B. Kiesgruben, Wiesengraben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnige Raupennahrungspflanzen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juli.“

(BayLfU 2025)

„[...] Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juni. Bei Sonnenauf- und Untergang umfliegen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere ihre Saugpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Die Raupen erscheinen ab Anfang Juli bis Ende August für wenige Wochen an den Futterpflanzen und verpuppen sich im Spätsommer in eine Erdhöhle. Dort überwintert die Puppe, so dass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen.“

(LANUV NRW 2025)

„Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Habitatverlust durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Sukzession in dynamischen Lebensräumen
- Verfüllung, Rekultivierung von Abbaustellen

Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

Die vagabundierende Art ist zeichnet sich durch deutliche Bestandsschwankungen aus. Gezielte Schutzmaßnahmen sollten vor allem in dauerhaft besiedelten Habitaten ansetzen:

- Zurücksetzen der Sukzession in mehrjährigen Abständen durch Entbuschung, Mahd
- Erhalt von Abbaustellen als offenlandbestimmten Biotopflächen
- Förderung von *Epilobium*-Fluren an Gewässern“

(BayLfU 2025)

Lokale Population:

„Abgrenzung der lokalen Population

Die Art ist vermutlich sehr mobil und somit jederzeit in der Lage neue Lebensräume zu nutzen und neue Vorkommen zu gründen. Beobachtungen zeigen aber, dass neue geeignete Lebensräume oft nur vorübergehend besiedelt werden. Zur Größe und zum Aufbau von Populationen ist nahezu nichts bekannt, genauso fehlen Studien zur Mobilität. Rennwald (2005) nimmt an, dass die Art in Populationsverbünden (Metapopulationen) auftritt.

Genauere Angaben zur Abgrenzung der lokalen Populationen können daher nicht gemacht werden.“

(BfN Artenportraits 2025)

Nachweise des Nachtkerzenschwärmers im Planungsbereich und Umgebung liegen nicht vor, ein Vorkommen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da ein Vorkommen der Raupenfutterpflanzen in Randbereichen des Eingriffs potenziell möglich sein kann.

In den Artnachweisen der Biotopsteckbriefe zum Graben mit der Biotopnummer 7143-1071-003 sowie zum Sumpfsiegenried östlich Buch mit der Biotopnummer 7143-1069-001 ist jeweils das Vorkommen von Blut-Weiderich als potenzielle Raupenfutterpflanze des Nachtkerzenschwärmers aufgelistet.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Planungen und der Planungszeit über die Wintermonate konnte eine Kartierung der Raupenfutterpflanzen zu einer passenden Vegetationszeit vor Ort nicht vorgenommen

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit: **keine Aussage möglich**

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Feuchte Hochstaudenfluren mit ggf. Vorkommen von Weidenröschen und Blut-Weiderich sind von den Baumaßnahmen nur in sehr geringem Ausmaß betroffen, evtl. beim Entwässerungsgraben am Autobahndamm A3, den die Deichtrasse gleich zu Beginn quert. Im Randbereich des Altdeichs könnten ggf. trockene Ruderalstandorte mit Nachtkerzen betroffen sein.

Somit können hier Schädigungen von Lebensstätten des Nachtkerzenschwärmers nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Vermeidung der Schädigung der Lebensstätten ist vornehmlich durch die ÖBB sicherzustellen, indem ein Vorkommen von Raupenfutterpflanzen im Frühjahr/Frühsummer ggf. kartiert wird. Bestände in den Randbereichen außerhalb der Deichtrasse sind sichtbar mittels Abgrenzung zu schützen. Ggf. vorhandene Bestände im Eingriffsbereich sind frühzeitig vor der Eiablage an geeignete Standorte in der Umgebung umzusetzen. Die Einhaltung der Bauzeitbeschränkung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **VM 05: Bauzeitbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
- **VM 08: Umsetzen von Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers**
- **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja
☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

„Nach Höttinger & Graf (2003) kann künstliche Beleuchtung bei (nachtaktiven) Nachtfaltern zur Veränderung der Aktivität, der Fortpflanzung und zu Individuenverlust führen. Beeinträchtigungen entstehen überwiegend durch die Anlockwirkung des Lichts (v.a. Spektralbereich 350-550 nm), jedoch kann zu helles Licht auch zu einer Hemmung der Nachtfalter führen (ebd.). Die Attraktionswirkung von Lichtquellen wird verschiedentlich als Gefährdungsfaktor in der Literatur genannt (z.B.: Haussmann 1992, Frank 2005, Eisenbeis & Eick 2011).“

(LANUV NRW 2025)

Das Störungsverbot ist durch eine nächtliche Bauzeitbeschränkung inkl. einem nächtlichen Beleuchtungsverbot sicherzustellen. Die Einhaltung der Bauzeitbeschränkung ist zu kontrollieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere**
- **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- NEIN

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Vermeidung von Tötung und Verletzung ist vornehmlich durch die ÖBB sicherzustellen, indem ein Vorkommen von Raupenfutterpflanzen im Frühjahr/Frühsummer ggf. kartiert wird. Bestände in den Randbereichen außerhalb der Deichtrasse sind sichtbar mittels Abgrenzung zu schützen. Ggf. vorhandene Bestände im Eingriffsbereich sind frühzeitig vor der Eiablage an geeignete Standorte in der Umgebung umzusetzen. Durch eine nächtliche Bauzeitbeschränkung werden potenzielle Individuenverluste vermieden. Die Einhaltung der Bauzeitbeschränkung und der Baufeldbeschränkung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachaktiver Tiere
- VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume
- VM 08: Umsetzen von Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers
- VM 09: Ökologische Baubegleitung

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmenvoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

5.1.6 Fische, Libellen, Käfer, Schnecken, Muscheln

Für FFH-Anhang IV Arten der Artengruppen Fische, Libellen, Käfer, Schnecken und Muscheln liegen im Vorhabenbereich entlang des Bestandsdeichs landseitig keine geeigneten Habitate vor. Eine Betroffenheit der Artengruppen kann ausgeschlossen werden.

Eine artbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

5.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*) und **Kriechender Sellerie** (*Helosciadium repens*) sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützte Arten für die Landkreise Deggendorf und Straubing-Bogen.

Hinweise auf Vorkommen dieser relevanten Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens am linken Rückstaudeich der Schwarzach, Gemeinde Offenberg:

Aufgrund von Biotopstruktur, standörtlichen Gegebenheiten und vorliegender Daten können Vorkommen dieser europarechtlich geschützten Arten im Vorhabensgebiet sowie vorhabensbedingte Schädigungen der Arten sicher ausgeschlossen werden.

Eine artbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

5.3.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

135 Vogelarten sind als saP-relevant für den Landkreis Deggendorf und den Landkreis Straubing-Bogen eingestuft. Alle Vogelarten sind in der Europäischen Vogelschutzrichtlinie erfasst.

Aufgrund der Habitatausstattung sind insbesondere Vögel als artenschutzrechtlich relevante Arten für den Planungs- und Wirkungsbereich zu erwarten, welche die direkt angrenzenden Gehölze, das Gewässer inkl. Ufer- und Röhrichtbereich sowie Acker- und Wiesenflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabitat nutzen.

Aus dem Managementplan zum SPA-Gebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ lassen sich folgende Aussagen zu den Offenlandarten auf das Planungsgebiet mit Wirkraum und dessen Habitatausstattung übertragen:

„Einige Arten wie Kiebitz, Wiesenschafstelze und Feldlerche besiedeln fast ausschließlich weithin offene Landschaften. Andere Arten sind an Randstrukturen wie Hecken, Ruderalstreifen, Gräben, Wald- oder Siedlungsränder gebunden. So kommen einige der für Verlandungsbereiche charakteristischen Arten, wie Rohrammer, Blaukehlchen und Feldschwirl (s.u. Arten der Röhrichte und Seggenrieder) im Gebiet häufig entlang von Gräben mit entsprechendem Bewuchs vor. Umgebende Agrarflächen werden von diesen Arten als Nahrungsflächen zumindest zeitweise mitgenutzt. Neben den in der Agrarlandschaft brütenden Vögeln fliegen viele in Gehölzen oder Siedlungen nistende Arten zur Nahrungssuche in die Agrarlandschaft ein. Zu erwähnen sind vor allem Greifvögel mit einem hohen Anteil von Kleinsäugern im Beutespektrum, wie Waldkauz, Waldohreule, Mäusebussard, Turmfalke, Rohrweihe und Schwarzmilan (s.o.). Der in Siedlungen brütende Weißstorch fliegt zur Nahrungssuche fast ausschließlich Wiesen an.“ (Managementplan 7142-471)

Der Verlauf der geplanten Bustrasse liegt am Rand der **Wiesenbrüterkulisse „Runstwiesen“** nordwestlich von Offenberg zwischen Autobahn und Staatsstraße. Hier gibt es aktuelle Brutnachweise von Kiebitz, Feldlerche und Großem Brachvogel. Auch die Dorngrasmücke ist auf den Flächen nachgewiesen. In der weiteren Umgebung kommen Uferschnepfe und Wiesenschafstelze vor. Einen Brutnachweis der Wachtel gibt es von 2019 im angrenzenden Naturschutzgebiet. Die Bekassine ist als Durchzüglerin bekannt, Arten wie Braunkehlchen, Rotschenkel und Wachtelkönig konnten seit vielen Jahren nicht mehr nachgewiesen werden. Diese und weitere Offenlandarten können jedoch potenziell vorkommen.

Ebenso auf die Offenlandflächen angewiesen sind (potenziell) Vogelarten, die sich von Kleinsäugern, Amphibien und/oder Reptilien ernähren und die Wiesen und Felder als Jagdhabitat nutzen. Teile der Maßnahme zwischen ca. Bau-km 0+075 und 0+500 liegen in der ausgewiesenen **Nahrungsfläche des Weißstorchhabitats Niederwinkling**. Neben dem Weißstorch sind auch Graureiher und Schleiereule mit Nachweisen aus der weiteren Umgebung als Nahrungssuchende auf diesen Flächen zu betrachten. Auch wenn die Graureiherkolonie Kleinschwarzach seit 2010 als verwaist gilt, gibt es zahlreiche Brutnachweise entlang der Donau. Die Schleiereule ist mehrfach in den nächsten Siedlungsgebieten kartiert.

Die Goldammer ist als einzige saP-relevante **Gehölzbrüterin** im Baumbestand entlang des Laubbachs 2010 kartiert worden. Bei der Übersichtsbegehung wurden dort Kohlmeisen, Zaunkönig und Gartenbaumläufer (alles Allerweltsarten) gesehen. In einigen Baumkronen konnten leere Nester des Vorjahres gesehen werden, wie sie z.B. Elstern bauen. Im nahegelegenen Naturschutzgebiet ist der Gelbspötter nachgewiesen, in weiterer Umgebung auch Neuntöter und Pirol. Zahlreiche weitere gehölzbrütende Vogelarten können in den biotopkartierten Gehölzstrukturen potenziell vorkommen. In wenigen Gehölzen am Laubbach wurden Spechthöhlen kartiert, diese lagen alle Richtung St2125 an der der Baumaßnahme abgewandten Seite des Laubbachs. Ein (potenzielles) Vorkommen von Spechtarten sowie Brutnachfolgern in den Spechthöhlen ist somit im Wirkungsbereich der Maßnahme gegeben.

Als weitere Vogelgilde sind die **Röhrichtbrüter** zu betrachten. Auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist das Blaukehlchen nachgewiesen, im NSG gibt es aktuelle Nachweise des Teichrohrsängers. In weiterer Umgebung sind Beutelmeise und Feldschwirl kartiert. Weitere Arten könnten potenziell vorkommen, allerdings nur mit geringeren Ansprüchen an die Ausdehnung der Röhricht- und Wasserflächen. Vorzufinden sind im Wirkbereich nur schmale Röhrichte entlang der Gräben innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen sowie an den Uferbereichen des Laubbachs.

Bei der Übersichtsbegehung wurde festgestellt, dass der Laubbach mit seinen Uferbereichen bedingt auch ein Habitat für den **Eisvogel** darstellen kann. Es wurden zwei potenzielle Eingänge zu Niströhren an einer kleinen Abbruchkante gesehen, der Altdeich und weitere steile Uferbereiche könnten Nistmöglichkeiten bieten.

Insgesamt wurden **52 saP-relevante Vogelarten** im Wirkraum der Hochwasserschutzmaßnahme nachgewiesen oder als potenziell vorkommend abgeschichtet (gesamte Abschichtungstabelle im Anhang). Weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, sind in der Abschichtungstabelle enthalten. Die Allerweltsarten sind jedoch nicht saP-relevant und werden an dieser Stelle nicht weiter betrachtet.

Eine Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist für diverse Vögel durchzuführen. Dabei werden die (potenziell) vorkommenden Vogelarten gemäß ihrer Habitatsprüche in mehreren Artengruppen/Gilden weiterbearbeitet:

- **Offenlandarten, Wiesenbrüter** (Betrachtung anhand der Großen Brachvogels)
- **Gehölzbrüter** (inkl. Baumhöhlenbrüter)
- **Röhrichtbrüter**
- Für den **Eisvogel** als sonstige Art mit speziellen Habitatsprüchen erfolgt eine Einzelbetrachtung.
- **Graureiher, Schleiereule und Weißstorch** werden zusammen betrachtet, hauptsächlich nur (potenzielles) **Nahrungshabitat** betroffen.

Die Betrachtung möglicher Verbotstatbestände für Offenlandarten wird exemplarisch anhand des **Großen Brachvogels** vorgenommen. Er kommt im Wirkbereich der Maßnahme vor und ist im Vergleich zu den parallel kartierten Kiebitzen und Feldlerchen wesentlich empfindlicher in Bezug auf Baumaßnahmen (akustische und optische Reize) in der Nähe seines Brutplatzes.

Es wird die Annahme zugrunde gelegt, dass bei der Klärung der Betroffenheit der empfindlichsten und gefährdetsten Art die Betroffenheiten der weiteren Offenlandarten ausreichend berücksichtigt sind.

Der Kuckuck als Brutparasit wäre je nach Wirtsart unterschiedlichen Gilden zuzuordnen.

„In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Diese sind z.B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder). Auch reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe werden besiedelt.“ (BayLfU 2025)

Der Kuckuck wird im Weiteren unter sonstige Brutvögel geführt. Es erfolgt keine Einzelbetrachtung, da die möglichen Verbotstatbestände in den Gilden der Gehölzbrüter und Röhrichtbrüter miterfasst werden.

Der Turmfalke hat ein breites Spektrum an möglichen Brutplätzen.

„Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft, selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. In den bayerischen Alpen ist er als Brutvogel bis in die höheren Lagen anzutreffen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation.“ (BayLfU 2025)

Der Turmfalke wird im Weiteren unter sonstige Brutvögel geführt. Es erfolgt auch hier keine Einzelbetrachtung, da die möglichen Verbotstatbestände in der Gilde der Gehölzbrüter als auch bei den Nahrungshabitat betroffenen Arten miterfasst werden.

Tabelle 5.7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, saP-relevanten Offenlandarten, Wiesenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL By	RL D	Status	EHZ KBR
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	Potenzielles Vorkommen, Durchzüglerin (in ASK 2014 mit Null angegeben)	B:s, R:g
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	Potenzielles Vorkommen (in ASK 2014 mit Null angegeben)	B:s, R:u
Dorngrasmücke	<i>Curruca communis</i>	V	-	Aktuelle Nachweise auf benachbarten landw. Flächen (MP)	B:g
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Aktuelle Nachweise auf benachbarten landw. Flächen (MP)	B:s
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	Brutpaar 2019 auf Acker vor NSG	B:s, R:u
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	Aktuelle Nachweise auf benachbarten landw. Flächen (MP)	B:s, R:s
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	Potenzielles Vorkommen Letzter Nachweis 1993 (ASK)	B:s, R:s
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	Potenzielles Vorkommen (in ASK 2014 mit Null angegeben)	B:s, R:?
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	-	Potenzielles Vorkommen	B:g
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	Nachweis in weiterer Umgebung (Kartenblatt 8 Managementplan)	B:s, R:u
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	Brutpaar 2019 im NSG	B:u
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	Potenzielles Vorkommen Letzter Nachweis 1993 (ASK)	B:s, R:u
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	Potenzielles Vorkommen (in ASK 2014 mit Null angegeben)	B:s
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	-	-	Nachweis in weiterer Umgebung (Kartenblatt 8 Managementplan)	B:g, R:g
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	Potenzielles Vorkommen	B:g, R:g

RL D: Rote Liste Deutschland gem. BfN 2021 / RL BY: Rote Liste Bayern gem. BayLfU 2016

Tabelle 5.8: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, saP-relevanten Gehölzbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL By	RL D	Status	EHZ KBR
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	Potenzielles Vorkommen	B:g, R:g
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	Potenzielles Vorkommen	B:s, R:u

Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	-	Potenzielles Vorkommen	B:g, R:g
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	Potenzielles Vorkommen	B:u
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Potenzielles Vorkommen	B:u, R:g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	Potenzielles Vorkommen Letzter Nachweis 1994 (ASK)	B:u
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	Nachweis im NSG (MP)	B:u
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	Brutpaar 2010 am Laubbach (ASK)	B:g, R:g
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3	Potenzielles Vorkommen (in ASK 2014 mit Null angegeben)	B:s, R:u
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	Potenzielles Vorkommen	B:u
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	Potenzielles Vorkommen	B:g
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	3	-	Potenzielles Vorkommen Letzter Nachweis 1994 (ASK)	B:u
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	Potenzielles Vorkommen	B:g
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Potenzielles Vorkommen	B:g, R:g
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	Potenzielles Vorkommen	B:g
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	Nachweis in weiterer Umgebung (Kartenblatt & Managementplan)	B:g
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	Nachweis in weiterer Umgebung (Kartenblatt & Managementplan)	B:g
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	Potenzielles Vorkommen	B:s, R:u
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	Potenzielles Vorkommen	B:g, R:g
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	Potenzielles Vorkommen Letzter Nachweis 1994 (ASK)	B:g
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	Potenzielles Vorkommen	B:g, R:g
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	Potenzielles Vorkommen	B:s
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	Potenzielles Vorkommen	B:g, R:g
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	Potenzielles Vorkommen	B:g, R:g

RL D: Rote Liste Deutschland gem. BfN 2021 / RL BY: Rote Liste Bayern gem. BayLfU 2016

Tabelle 5.9: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, saP-relevanten Röhrichtbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL By	RL D	Status	EHZ KBR
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	Nachweis in weiterer Umgebung (Kartenblatt & Managementplan)	B:s
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	Aktuelle Nachweise auf benachbarten landw. Flächen (MP)	B:g



Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	Nachweis in weiterer Umgebung (Kartenblatt & Managementplan)	B:g
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	Potenzielles Vorkommen	B:g, R:g
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenebaenus</i>	-	-	Potenzielles Vorkommen	B:g
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	Aktuelle Nachweise in benachbartem NSG (MP)	B:g
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	Potenzielles Vorkommen	B:g, R:g

RL D: Rote Liste Deutschland gem. BfN 2021 / RL BY: Rote Liste Bayern gem. BayLfU 2016

Tabelle 5.10: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, saP-relevanten sonstigen Brutvögel

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL By	RL D	Status	EHZ KBR
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	Potenzielles Vorkommen	B:g
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	Potenzielles Vorkommen (nur Nahrungshabitat)	B:u, R:g
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	Nachweis in weiterer Umgebung (Kartenblatt & Managementplan)	B:g
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	Nahrungshabitat Nachweise in nächsten Siedlungen	B:u
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Potenzielles Vorkommen (hauptsächlich Nahrungshabitat)	B:g, R:g
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	V	Nahrungsfläche Weißstorchhabitat Niederwinkling	B:g, R:g

RL D: Rote Liste Deutschland gem. BfN 2021 / RL BY: Rote Liste Bayern gem. BayLfU 2016

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet

EHZ / Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

B = Brut, R = Rast

g = günstig

u = ungünstig - unzureichend

s = ungünstig – schlecht

? = unbekannt

Betroffenheit der Vogelarten

Offenlandarten, Wiesenbrüter
Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht
„Verbreitung und Bestandssituation:

Das Areal des Brachvogels erstreckt sich von Irland über Nord- und Mitteleuropa bis Ostsibirien. Der Brachvogel ist in Bayern regional verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 wesentlich verkleinert. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen derzeit in den Tallandschaften von Altmühl, Donau, Unterer Isar, Regen, im Nördlinger Ries sowie den Niedermoorgebieten südlich der Donau. Kleinere Verbreitungsinseln bestehen noch im mittleren und südlichen Alpenvorland und im Fränkischen Weihergebiet.

Der Bestand des Brachvogels in Bayern hat zwischen 1980 und 2015 um ca. 54 % abgenommen. Besonders starke Rückgänge traten in Gebieten ein, in denen - vielfach in Folge verbesserter Infrastruktur - eine deutliche Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zu beobachten war (z.B. Donautal). Für den Brachvogel liegen gute Zählergebnisse aus den Wiesenbrüterkartierungen von 1998 (591 BP), 2006 (465 BP) und 2015 (496 BP) vor (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2016)

Brutbestand: 496 Brutpaare (LfU 2016)

Kurzfristiger Bestandstrend: Rückgang > 50 %

Rastmaximum: 550 Individuen (LfU)

Lebensraum und Lebensweise:

Brachvögel besiedeln ausgedehnte Wiesengebiete in Flusstälern oder Niedermooren. Die Größe eines Brutreviers kann mitunter stark schwanken. Der Großteil des bayerischen Bestandes brütet inzwischen in feuchten Wirtschaftswiesen. Auch eingesprengte Äcker werden gelegentlich als Brutplatz genutzt, reine Ackerbaugelände dagegen nicht besiedelt. Vorkommen in naturnahen Mooren und Streuwiesen spielen nur mehr eine untergeordnete Rolle. Optimale Bruthabitate sind Wiesen mit höherem Grundwasserstand und Feuchtstellen mit niedrigerer, lückiger Vegetation. Als günstig haben sich Wiesengebiete erwiesen, in denen sich spät gemähte Flächen mit Frühmahdstreifen, Altgras- und Bracheflächen auf engem Raum abwechseln. Wie Ringfunde und Telemetrieergebnisse zeigen, zieht die bayerische Population nach Südwesten in die Hauptüberwinterungsgebiete an den Atlantikküsten von Spanien und Portugal ab (Schlenker 1982). In den letzten Jahren wurden zunehmend Überwinterungen und Übersommerungen registriert. Am Chiemsee wurden beispielsweise 287 Individuen im Achendelta im August registriert (Lohmann & Rudolph 2016).

Phänologie

Seltener Brutvogel

Wanderungen: Teil- und Kurzstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab Anfang März, Vögel ohne Bruterfolg ziehen z.T. schon im Mai ab oder bilden übersommernde Trupps, sonst Abzug ab Ende Juli, sofern nicht an größeren Gewässern (Bodensee, Chiemsee) in größeren Trupps überwintert wird

Brut: Bodenbrüter; das Nest wird in niedriger Vegetation und bevorzugt auf feuchtem (nicht zu nassem) Untergrund angelegt

Brutzeit: Mitte März bis Mitte Juli; Eiablage ab Ende März

Tagesperiodik: tagaktiv

Zug: tags und nachts

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

Offenlandarten, Wiesenbrüter

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Europäische Vogelart nach VRL

Der Brachvogel ist in Bayern vom Aussterben bedroht. Auf der Roten Liste wandernder Vogelarten wird er als ungefährdet eingestuft.

Hauptgefährdungsursache ist die Intensivierung der Wiesennutzung. Besonders ungünstig wirken sich frühe und häufige Mahden (Gelegeverluste) und Düngung (ungünstigere Vegetationsstruktur) aus. Die Trockenlegung von Feuchtwiesengebieten ist zumeist entscheidend, da sie eine intensivere Nutzung des Grünlandes, z.T. auch eine Umwandlung in Äcker, nach sich zieht.

Viele Wiesenbrütergebiete sind zusätzlich durch Infrastrukturmaßnahmen (Straßen, Wege, Autobahnen, Gewerbegebiete) bedroht.

In vielen wichtigen Lebensräumen haben Störungen durch Freizeitbetrieb an den Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsflächen ein hohes Ausmaß erreicht.

Die in den letzten Jahren in Bayern beobachteten niedrigen Reproduktionsraten lassen weitere Bestandsrückgänge erwarten. Diese treten jedoch aufgrund der hohen Lebenserwartung der Art erst mit Verzögerung in Erscheinung.

Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen
- Extensive landwirtschaftliche Nutzung, die zu strukturreichen Wiesen führt: Mahd erst ab 15. Juni, keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15. Juni, kein Walzen nach 15. März. Extensive Beweidung kann eine Alternative zur Mahd sein
- Erhalt von feuchten Mulden auf Ackerflächen
- Reduzierte Düngung, keine Biozide
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz) durch Zäunung oder Markierung
- Vermeidung von Störungen im Brutgebiet ab der Ankunft der Vögel bis zum Ende der Brutzeit sowie an Rast- und Nahrungsplätzen, u. a. durch Lenkung der Freizeitnutzung“

(BayLFU 2025)

Lokale Population:

Zur Bedeutung des gesamten SPA-Gebiets zur Erhaltung der Art trifft der MPI folgende Aussagen:

„Im ostbayerischen Donautal besiedelte der Große Brachvogel weite Bereiche des offenen Wiesengeländes im Bereich der Flussaue und der Niederungen mit anmoorigen und moorigen Böden (OAG OST BAYERN 1978). Intensiv gedüngte Fettwiesen sind wegen ihrer schnellen Wüchsigkeit als Brutplatz ungeeignet, werden jedoch nach der Mahd in kurzgrasigem Zustand gern von Brachvögeln zur Nahrungssuche genutzt. Neben frisch gemähten Wiesen haben auch tieferliegende, vernässte Rinnen und Mulden, sowohl in Wiesen als auch in angrenzenden Äckern, eine große Bedeutung als Nahrungsraum für Brachvögel. Im Zuge der EU-Studie wurden im Plangebiet des AuEK 2010 noch 39 Brutpaare des Brachvogels kartiert, was einer Abnahme um 25% gegenüber den Jahren 1993-95 (53 Brutpaare) entspricht. 2015 wurden in den Erhebungen zwischen Deggendorf und Vilshofen 12 Brachvogel-Brutpaare erfasst, was einer weiteren Bestandabnahme um 25% gegenüber der Erhebung 2010 (19 Brutpaare) entspricht. [...] Der aktuelle Bestand von knapp 40 Paaren [dies entspricht 7 % des bayerischen Brutbestands insgesamt] ist trotz der o. g. drastischen Rückgänge dennoch bayernweit nach wie vor von herausragender Bedeutung.“

(Managementplan 7142-471)

Zu Vorkommen und Bestandsentwicklung des Brachvogels im Planbereich und Umgebung gibt der Managementplan folgende Aussage:

„Eine aktuelle Bestandseinschätzung in den Wiesenbrüterbereichen im Westteil des Gebietes lässt sich aus aktuellen Erhebungen von SCHOLZ (2019) ableiten:

Offenlandarten, Wiesenbrüter

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Europäische Vogelart nach VRL

- 2019 wurden bei Niederwinkling 11 Brachvogelreviere gezählt, drei davon mit Nachweis von Pulli (Scholz 2019). 2010 und 1993-1995 befanden sich dort auch jeweils 10 Reviere. [Bestand stabil]
 - Weitere Brutpaare wurden im benachbarten Tratmoos beobachtet (2019 ein Revier, 1993-95 drei Reviere, 2010 nicht untersucht). [Bestand rückläufig]
 - 2010 wurden im Bereich der Runstwiesen vier sichere Reviere erfasst. 2011 und 2012 und 2019 wurden dort jeweils drei Reviere bestätigt (PAN 2014, SCHOLZ 2019). 1993-95 wurden dort jedoch 13 Reviere erfasst (allerdings einschließlich Brutstatus B – möglicherweise brütend). [Bestand gegenüber 1995 stark rückläufig, seit 2010 annähernd stabil]
 - Im benachbarten Totenmoos wurde 2019 ein Paar mit Gelegeverlust durch Wiesenumbruch beobachtet, 2010 wurde dort ein Brutpaar nachgewiesen, 2011 zwei und 2012 wiederum 1 Revier (PAN 2014). [Bestand stabil]“
- (Managementplan 7142-471)

Das für den Bereich Totenmoos genannte Brutpaar Brachvogel ist gemäß ASK der Nachweis im Wirkbereich dieser Hochwasserschutzmaßnahme, gelegen auf den landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des NSG vor dem Modellflugplatz. Die anderen Brutplätze befinden sich min. 1,5-2,0 km (Niederwinkling, Totenmoos, Runstwiesen) vom Eingriffsort entfernt außerhalb des Wirkbereichs der Maßnahme.

(FIN-Web LfU, ASK-Daten)

„[...] Die aktuellen Bestandsdaten in den für Wiesenbrüter besonders geeigneten Kernbereichen des SPA-Gebiets (Wiesenbrütergebiete, in welchen eine bestandschonende Nutzung und fördernde Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, z.B. Runstwiesen, Lange Lüsse, Arbing und Niederwinkling) deuten zwar auf eine derzeit noch stabile Population hin, allerdings auf so niedrigem Niveau, dass langfristig ohne entsprechende Wiederherstellungsmaßnahmen ein Erlöschen der Population nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Unter anderem stellt für den Brachvogel außerhalb dieser Wiesenbrüter-Kernbereiche die Intensivierung der Landnutzung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Auch die freizeitliche Nutzung durch Erholungssuchende kann sich negativ auf den Bestand auswirken. [...] Die Population des Großen Brachvogels befindet sich derzeit aufgrund des o. g. starken Bestandsrückgangs, des selbst innerhalb der Wiesenbrüter-Schwerpunktgebiete zu geringen Grünlandanteils, sowie aufgrund massiver Beeinträchtigungen (Grundwasserabsenkung, Moorentwässerung, Intensivierung der Wiesennutzung, Störungen) in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Ohne geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen ist ein weiterer Rückgang bzw. Verlust der der Brachvogel-Population nicht auszuschließen.“

(Managementplan 7142-471)

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Maßnahme sind keine bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Brachvogels (oder anderer Offenlandarten) direkt betroffen. Der aktuellste Nachweis eines Brachvogel-Brutplatzes liegt knapp 300 m vom Vorhaben entfernt (Kiebitz rund 100 m, Feldlerche 120 m). Durch die Kulissenwirkung des an die Bautrasse angrenzenden Gehölzes ist nicht damit zu rechnen, dass die Offenlandbrüter näher an das Eingriffsgebiet heranrücken.

Um einen Eingriff während der Brutzeit in einen potentiellen Lebensraum (aktueller Brutplatz) von Offenlandbrütern sicher zu verhindern, sind Bautätigkeiten während der Hauptbrutzeit der Offenlandbrüter (insbesondere Brachvogel) von Anfang März bis Ende Juli nicht erlaubt. Die Bauzeitbeschränkung ist zu kontrollieren und sicherzustellen, das Vorkommen eines Brutplatzes im Eingriffsbereich ist vor Baubeginn sicher auszuschließen.

Offenlandarten, Wiesenbrüter

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Europäische Vogelart nach VRL

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter
 - VM 09: Ökologische Baubegleitung
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen sind während der gesamten Brut- und Aufzuchtzeit zu erwarten bzw. würden zu diesen Zeiten zu einem Verbotstatbestand führen.

Der Wirkungsbereich der Maßnahme ist durch die Autobahn im Süden und die St2125 im Norden einer dauerhaften bzw. wiederkehrenden Schallimmission ausgesetzt. Auch die intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen stellt eine Vorbelastung dar.

Für Offenlandbrüter wie Großer Brachvogel und Kiebitz sind gemäß BfN Erschütterungen und Vibrationen keine relevanten Wirkfaktoren.

Der Einfluss von Licht auf das Verhalten des Großen Brachvogels ist gegebenenfalls relevant. Am Brutort sind die Vögel tagaktiv, während der Zugzeit allerdings auch nachts, hauptsächlich dann ist Licht ein Störfaktor.

„Verhaltensänderungen durch Kunstlicht sind überwiegend auf lichtinduzierte Störungen des Hormonhaushaltes und der dadurch regulierten Stoffwechselprozesse von Vögeln zurückzuführen. Richarz (2001) verwies bereits auf mögliche, bisher wenig erforschte Veränderungen jahresperiodischer Phänomene wie Gonadenwachstum und Fortpflanzungsverhalten. Zwischenzeitlich beschreiben neuere Forschungen eine ganze Bandbreite unmittelbarer Einwirkungen von Lichtemissionen als Abweichungen in der Hormonausschüttung (Ouyang et al. 2015) und anderen physiologischen Parametern (Jong De et al. 2016, Raap et al. 2016). [...]“

Akustische Reize (Lärm) und optische Reize (Bewegung) hingegen sind regelmäßig relevante Wirkfaktoren mit besonderer Intensität.

(BfN FFH-VP-Info)

Gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesamtes für Verkehr (2010) reagiert der Brachvogel empfindlich auf Licht. „Lichtspiegelungen und flackerndes Scheinwerferlicht können Irritationen auslösen. Entsprechende Hinweise liegen für den Großen Brachvogel vor, bei dem beobachtet wurde, dass Scheinwerferlichter Warnrufe auslösen (Burtscher et al. 2003).“

Ebenfalls gemäß dieser Arbeitshilfe ist der Brachvogel eine lärmempfindliche Art. Er gehört zu den Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation (Gruppe 3), ihm wird eine Effektdistanz von 400 m zugeordnet (Kiebitz 200 m, Feldlerche 500 m).

„Verluste durch Fressfeinde (= Prädation) sind ein natürliches Phänomen, das bei den meisten Vogelarten durch die Reproduktion kompensiert wird. Eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr ist daher nur für einige Arten von Relevanz, bei denen Verluste durch Fressfeinde populationsgefährdend sein können. Dieses ist meistens mit einem ungünstigen Erhaltungszustand gekoppelt. Die negative Wirkung des Lärms besteht darin, dass Warnrufe maskiert werden, die nicht oder zu spät wahrgenommen werden. Für die sonst funktionierenden Abwehrstrategien (z. B. Führen der Jungen zu Verstecken in undurchsichtigem Bewuchs) bleibt den Elterntieren nicht ausreichend Zeit.“

(BMVBS 2010)

Größere und regelmäßige (Bau-) Bewegungen sowie Lärm sind während der Brutzeit des Großen Brachvogels demnach unbedingt zu vermeiden, da diese Störfaktoren regelmäßig zu Verbotstatbeständen

Offenlandarten, Wiesenbrüter

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Europäische Vogelart nach VRL

führen. Die Bauarbeiten beginnen deshalb aufgrund der Wiesenbrüterzeiten generell frühestens im August. Die Bauarbeiten sollen vor Beginn der neuen Brutsaison abgeschlossen sein. Es wird nur tags gebaut.

Das Störungsverbot ist durch Bauzeitbeschränkungen sicherzustellen und zu kontrollieren.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter**
 - **VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachaktiver Tiere**
(nächtliches Bauverbot kommt auch den Offenlandbrütern zugute)
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- NEIN

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungssachverhalte sind hauptsächlich bei Eingriffen in den Lebensraum während der Brutzeit zu erwarten, wenn die Tiere brüten bzw. Jungvögel sich in den Nestern befinden. Eingriffe in den Lebensraum finden im Rahmen dieser Hochwasserschutzmaßnahme nicht statt.

Die Bauarbeiten beginnen aufgrund des Störungsverbots während der Wiesenbrüterzeiten generell frühestens im August. Ab Ende Juli beginnen die Vögel bereits mit ihrem Abzug aus dem Brutgebiet. Somit sind Kollisionen mit dem Baustellenverkehr nahezu ausgeschlossen, zumal beim Bau der Hochwasserschutzmaßnahme die Verkehrszahlen und die Geschwindigkeiten nicht mit denen einer befahrenen Asphaltstraße vergleichbar sind. Zudem verläuft der Baustellenverkehr direkt im Nahbereich der Gehölzkulisse Bestandsdeich, den die kulissenempfindlichen Tiere meiden. Ein Kollisionsrisiko ist demnach nicht gegeben.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist durch die Bauzeitbeschränkung zum Schutz der Wiesenbrüter sicherzustellen. Die Einhaltung der Bauzeitbeschränkung ist zu kontrollieren.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmenvoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 V-RL).

Gehölzbrüter

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *div* Bayern: *div* Art im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht / *div*

Lokale Population:

Gemäß den vorliegenden Daten und Sichtungen sind vor Ort in den Gehölzstrukturen entlang des Laubbachs einige Vogelarten, darunter hauptsächlich sogenannte Allerweltsarten, sicher oder potenziell vorkommend. Die Goldammer ist als einzige saP-relevante Gehölzbrüterin im Baumbestand des Deichs 2010 kartiert worden. In einigen Baumkronen konnten leere Nester des Vorjahres gesehen werden, wie sie z.B. Elstern bauen.

Im nahegelegenen Naturschutzgebiet ist der Gelbspötter nachgewiesen, in weiterer Umgebung auch Neuntöter und Pirol. Weitere gehölzbrütende Vogelarten können in den Gehölzstrukturen entlang des Laubbachs potenziell vorkommen.

In wenigen Gehölzen am Laubbach wurden Spechthöhlen kartiert, diese lagen alle Richtung St2125 an der der Baumaßnahme abgewandten Seite des Laubbachs. Ein (potenzielles) Vorkommen von Spechtarten sowie Brutnachfolgern in den Spechthöhlen ist somit im Wirkungsbereich der Maßnahme gegeben.

Auffällig ist, dass trotz der Kartierungen zum Donauausbau (EU-Studie) und den angrenzenden (Vogel-) Schutzgebieten hier nur wenige Nachweise vorliegen.

Über den Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann keine Aussage getroffen werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) / *div*

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eingriffe in die Gehölzstrukturen zur Brutzeit können genutzte Nistplätze zerstören. Rodungen oder größere Schnittmaßnahmen können Unterschlupf- und Überwinterungsmöglichkeiten zerstören.

Für diese Maßnahme müssen nur drei kleinere Gehölze innerhalb der Deichtrasse entfernt werden, die wenig Habitatpotenzial bieten und an denen keine Nistplätze kartiert wurden. Der große biotopkartierte Gehölzbestand bleibt vollständig erhalten. Kleinere Pflegeschnitte betreffen nur das Lichtraumprofil des Feldwegs und die Verkehrssicherungspflicht. Mögliche Neststandorte oder Höhlenstrukturen sind nicht betroffen.

Der Lebensraum Gehölz muss gut sichtbar zum Baufeld abgegrenzt werden. Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten ist nicht zulässig. Die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkungen und der Lebensraumabgrenzung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- VM 01: Bauzeitbeschränkung – Schutz Gehölzbrüter
- VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume
- VM 09: Ökologische Baubegleitung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja
☒ nein

Gehölzbrüter

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen bzw. Beeinträchtigungen sind nur in der Brutzeit zu erwarten, wenn die Tiere mit dem Nestbau begonnen haben oder sich bereits Eier bzw. Jungvögel in den Nestern befinden. Die Bauarbeiten beginnen aufgrund der Wiesenbrüterzeiten generell frühestens im August. Lärm- und vibrationsintensive Arbeiten (z.B. Einbringen der Spundwände mittels Vibrationsgerätes) finden für die Dauer von ein bis zwei Wochen frühestens im September statt. Die Bauarbeiten sollen vor Beginn der neuen Vogelbrutsaison weitestgehend abgeschlossen sein. Es wird nur tags gebaut.

Am Laubbach sind die angrenzenden Gehölzstrukturen jetzt schon durch die Autobahn im Süden und die St2125 im Norden einer dauerhaften bzw. wiederkehrenden Schallimmission ausgesetzt. Auch die intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen stellt eine Vorbelastung hinsichtlich Störfähigkeit dar. Es ist davon auszugehen, dass sich in den Gehölzen entlang des Eingriffsbereichs hauptsächlich lärmunempfindliche Arten bzw. Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit aufhalten bzw. dort ihren Brutplatz wählen.

Das Störungsverbot ist durch Bauzeitbeschränkungen sicherzustellen. Der Lebensraum Gehölz ist durch eine sichtbare Abgrenzung zu schützen. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung und der Bauzeitbeschränkungen ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **VM 01: Bauzeitbeschränkung – Schutz Gehölzbrüter**
- **VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter**
(Schutzzeit Anfang März bis Ende Juli kommt auch der Hauptbrutzeit der Gehölzbrüter zugute)
- **VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere**
(nächtliches Bauverbot kommt auch den Gehölzbrütern zugute)
- **VM 04: Bauzeitbeschränkung – Schutz Fledermaus-Wochenstuben**
(Ausschlusszeit lärm- und erschütterungsintensiver Arbeiten von Anfang April bis Anfang September kommt auch den Gehölzbrütern zugute)
- **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
- **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- NEIN

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja
☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungssachverhalte sind hauptsächlich bei Eingriffen in den Lebensraum während der Brutzeit zu erwarten, wenn die Tiere mit dem Nestbau begonnen haben oder sich bereits Eier bzw. Jungvögel in den Nestern befinden.

Beim Bau der Hochwasserschutzmaßnahme sind die Verkehrszahlen und die Geschwindigkeiten des Baustellenverkehrs auf der geschotterten Baustraße nicht mit denen einer befahrenen Asphaltstraße vergleichbar. Ein Kollisionsrisiko ist aufgrund zu erwartender Geschwindigkeiten und Taktung nicht gegeben. Zudem besteht eine starke Vorbelastung im Gebiet durch Autobahn und Staatsstraße. Die Bauzeitbeschränkungen zum Schutz der Wiesenbrüter kommen während der Hauptbrutzeit auch den Gehölzbrütern zugute und verhindern eine Kollision von Jungvögeln mit dem Baustellenverkehr.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist durch Bauzeitbeschränkungen sicherzustellen, der Lebensraum Gehölz und Laubbach durch eine sichtbare Abgrenzung zu schützen. Die Einhaltung der

Gehölzbrüter

Europäische Vogelarten nach VRL

Lebensraumabgrenzung und der Bauzeitbeschränkungen ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 01: Bauzeitbeschränkung – Schutz Gehölzbrüter**
 - **VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter**
(Schutzzeit Anfang März bis Ende Juli kommt auch der Hauptbrutzeit der Gehölzbrüter zugute)
 - **VM 05: Bauzeitbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmevoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 V-RL).

Röhrichtbrüter

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *div* Bayern: *div* Art im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht / *div*

Lokale Population:

Gemäß den vorliegenden Daten und der Übersichtsbegehung sind vor Ort im Wirkungsbereich der Maßnahme nur schmale Röhrichte entlang des biotopkartierten Grabens innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche sowie an den Uferbereichen des Laubbachs vorhanden. Nachweise von Röhrichtbrütern liegen im Nahbereich der Maßnahme nicht vor.

Auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen in rund 250 m Entfernung zur Baumaßnahme ist das Blaukehlchen nachgewiesen, im NSG gibt es ebenfalls aktuelle Nachweise von Blaukehlchen und Teichrohrsänger. In noch weiterer Umgebung sind Beutelmäuse und Feldschwirl kartiert. Weitere Arten könnten potenziell vorkommen, allerdings nur mit geringeren Ansprüchen an die Ausdehnung der Röhricht- und Wasserflächen.

Über den Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann keine Aussage getroffen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) / *div*

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eingriffe in die Röhrichte zur Brutzeit können genutzte Nistplätze zerstören.

Bei der Hochwasserschutzmaßnahme wird in keine Röhrichtflächen eingegriffen, diese liegen alle

Röhrichtbrüter

Europäische Vogelarten nach VRL

außerhalb der Deichtrasse. Zum schmalen Röhricht am biotopkartierten Graben wird ein Abstand von rund 80 m eingehalten, die Röhrichtstreifen am Laubach sind durch den zu erhaltenden Bestandsdeich von der Baumaßnahme getrennt.

Der Lebensraum Bestandsdeich muss gut sichtbar zum Baufeld abgegrenzt werden. Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten ist nicht zulässig. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen bzw. Beeinträchtigungen sind nur in der Brutzeit zu erwarten, wenn die Tiere mit dem Nestbau begonnen haben oder sich bereits Eier bzw. Jungvögel in den Nestern befinden.

Die Bauarbeiten beginnen aufgrund der Wiesenbrüterzeiten generell frühestens im August. Lärm- und vibrationsintensive Arbeiten (z.B. Einbringen der Spundwände mittels Vibrationsgerätes) finden für die Dauer von ein bis zwei Wochen frühestens im September statt. Die Bauarbeiten sollen vor Beginn der neuen Vogelbrutsaison weitestgehend abgeschlossen sein. Es wird nur tags gebaut.

Der Wirkbereich der Maßnahme ist jetzt schon durch die Autobahn im Süden und die St2125 im Norden einer dauerhaften bzw. wiederkehrenden Schallimmission ausgesetzt. Auch die intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen stellt eine Vorbelastung hinsichtlich Störmempfindlichkeit dar. Es ist davon auszugehen, dass sich in den nahegelegenen Röhrichten hauptsächlich lärmunempfindliche Arten bzw. Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit aufhalten bzw. dort ihren Brutplatz wählen.

Das Blaukehlchen ist gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BMVBS 2010) eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4), ihm wird eine Effektdistanz von 200 m zugeordnet.

Für Röhrichtbrüter wie Beutelmeise, Blaukehlchen und Schilfrohrsänger sind gemäß BfN Erschütterungen und Vibrationen keine relevanten Wirkfaktoren. (BfN FFH-VP-Info)

Obwohl die (potenziell) im Wirkbereich vorkommenden Röhrichtbrüter als wenig lärm- und erschütterungsempfindlich eingestuft werden, können durch die notwendigen Bauzeitbeschränkungen für andere Arten auch Störungen für Röhrichtbrüter ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot ist durch Bauzeitbeschränkungen sicherzustellen. Die Einhaltung der Bauzeitbeschränkungen ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter**
(Schutzzeit Anfang März bis Ende Juli kommt auch der Hauptbrutzeit der Röhrichtbrüter zugute)
 - **VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere**
(nächtliches Bauverbot kommt auch den Röhrichtbrütern zugute)
 - **VM 04: Bauzeitbeschränkung – Schutz Fledermaus-Wochenstuben**
(Ausschlusszeit lärm- und erschütterungsintensiver Arbeiten von Anfang April bis Anfang September kommt auch den Röhrichtbrütern zugute)
 - **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

Röhrichtbrüter

Europäische Vogelarten nach VRL

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ NEIN

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungssachverhalte sind hauptsächlich bei Eingriffen in den Lebensraum während der Brutzeit zu erwarten, wenn die Tiere mit dem Nestbau begonnen haben oder sich bereits Eier bzw. Jungvögel in den Nestern befinden.

Eingriffe in den Lebensraum Röhricht finden im Rahmen dieser Hochwasserschutzmaßnahme nicht statt.

Beim Bau der Hochwasserschutzmaßnahme sind die Verkehrszahlen und die Geschwindigkeiten des Baustellenverkehrs auf der geschotterten Baustraße nicht mit denen einer befahrenen Asphaltstraße vergleichbar. Ein Kollisionsrisiko ist aufgrund zu erwartender Geschwindigkeiten und Taktung nicht gegeben. Zudem besteht eine starke Vorbelastung im Gebiet durch Autobahn und Staatsstraße.

Die Bauzeitbeschränkungen zum Schutz der Wiesenbrüter kommen während der Hauptbrutzeit auch den Röhrichtbrütern zugute und verhindern eine Kollision von Jungvögeln mit dem Baustellenverkehr.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist durch Bauzeitbeschränkungen sicherzustellen, der Lebensraum Deich und Laubbach durch eine sichtbare Abgrenzung zu schützen. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung und der Bauzeitbeschränkungen ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter**
(Schutzzeit Anfang März bis Ende Juli kommt auch der Hauptbrutzeit der Röhrichtbrüter zugute)
 - **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmenvoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 V-RL).

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

„Verbreitung und Bestandssituation:

Das Areal der Art erstreckt sich von Westeuropa bis Japan, südlich reicht es bis auf pazifische Inseln und nach Indien.

Der Eisvogel ist über ganz Bayern lückenhaft verbreitet. Im Vergleich zum Kartierungszeitraum 1996-1999 sind positive Verbreitungsveränderungen erkennbar.

Maximale Dichten, die zum Teil auf die Bereitstellung künstlicher Brutröhren zurückzuführen sind, wurden lokal aus der Oberpfalz, von der Donau, Regnitz, Wiesent, Amper und der niederbayerischen Isen gemeldet. Größere Verbreitungslücken gibt es beispielsweise südlich der Donau und in den Mainfränkischen Platten. In den Alpen zeigen sich lediglich Einzelnachweise.

Die aktuelle Bestandsschätzung ist mit der Angabe aus dem Zeitraum von 1996-1999 vergleichbar.

Brutbestand: 1.600-2.200 Brutpaare

Kurzfristiger Bestandstrend: stabil

Lebensraum und Lebensweise:

An den Lebensraum stellt der Eisvogel eine Reihe wichtiger Forderungen. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Niströhren garantieren. Das Sedimentmaterial einer Brutwand kann sandig, tonig, mergelig oder lehmig sein. Es werden auch Niströhren mit zum Teil großem Abstand vom Gewässer entfernt angelegt. Aufgrund dieser angeführten Elemente die an Gebirgsflüssen meist fehlen, bleiben sie meist eisvogelfrei.

Phänologie

Seltener Brutvogel

Wanderungen: Standvogel; zuweilen Teil- und Kurzstreckenzieher; die Brutgebiete werden meist witterungsbedingt (z. B. bei Frost) verlassen

Brut: Höhlenbrüter, Nest in selbst gegrabener Niströhre

Brutzeit: Mitte März bis Ende September; Legebeginn ab Ende März

Hauptbrutzeit in Bayern: Ende April bis Ende Juli (gemäß Brutzeit-Diagramm)

Tagesperiodik: tagaktiv

Zug: tags und nachts

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

Der Eisvogel ist in Bayern gefährdet. Auf der Roten Liste wandernder Vogelarten wird er als ungefährdet eingestuft.

Gefährdung entsteht vor allem durch Uferverbauung und Besiedlung an Fließgewässern, Gewässerverschmutzung und starken Freizeitbetrieb. Illegaler Abschuss und Fang an Gewässern spielt sicherlich noch eine Rolle, schwerer wiegt wahrscheinlich unwissentliche oder mutwillige Zerstörung von tatsächlichen und potenziellen Nistplätzen.

Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Anlage von Steilwänden
- Nisthilfen für die Entwicklung von Nistplätzen

Sonstige Hinweise

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Starke Bestandseinbrüche nach extremen Wintern
- Schachtelbruten möglich“

(BayLFU 2025)

Lokale Population:

Nachweise des Eisvogels im Planungsbereich und Umgebung liegen nicht vor. Die nächsten Nachweise befinden sich ca. 4 km und weiter entfernt entlang der Donau.

Ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da mit dem Laubbach und dem bewachsenen Bestandsdeich seine Habitatansprüche „langsam fließende, klare Gewässer mit (...) dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten“ (siehe oben Lebensraum) vorliegen. Zum Nahrungsangebot in Laubbach und Schwarzach kann keine Aussage getroffen werden. Kleine Abbruchkanten sind am Laubbach vorhanden, es wurden zwei Löcher in einer kleinen Abbruchkante zu möglichen Niströhren des Eisvogels kartiert, diese liegen am Abschnitt Richtung Schwarzach, gut 100 m vom Eingriff entfernt. Insgesamt bieten der alte Bestandsdeich und das gegenüberliegende Ufer Möglichkeiten zur Anlage von Niströhren, hier sind kleinere Abbruchkanten, Böschungen und kleine Steilufer mit schützendem Gebüsch vorhanden. Die Hochwassersicherheit der Nisthöhlen ist nur bedingt gegeben, auch für die zwei vorgefundenen, potenziellen Niströhreneingänge. Der Biber staut diesen Bereich regelmäßig an, so dass nahe an der Wasseroberfläche gelegene Niströhreneingänge gefährdet sind. Ebenso können hochwasserbedingt die Abbruchkanten teils ganz unter Wasser verschwinden.

Im Bericht zum Managementplan des naheliegenden SPA-Gebiets 7142-471 wird der Eisvogel als Art nach Anhang I der VS-Richtlinie intensiv betrachtet:

„Im Rahmen der EU-Studie wurden im Jahr 2010 im Gebiet (Anm.: SPA-Gebiet von Straubing bis Vilshofen) insgesamt neun Eisvogel-Brutpaare festgestellt. Gegenüber dem Stand Mitte der 1990er Jahre wurde bis 2010 ein Rückgang um etwa 70 % festgestellt (SCHLEMMER 1997, 2011). Ein gegenläufiger Trend ist zwischen 2010 und 2015 im östlichen Teil des SPA-Gebietes 7142-471 zu beobachten. Im Abschnitt Deggendorf bis Vilshofen hat sich die Brutpaarzahl auf 13 Stück verdreifacht (SCHLEMMER 2016). Die Vorkommensschwerpunkte der Art in den Donauauen liegen im Gebiet des Staatshaufens und im Winzerer Letten mit jeweils zwei Brutpaaren. Die restlichen Nachweise verteilen sich relativ gleichmäßig über das gesamte Gebiet und befinden sich an Altwässern mit Weidengebüsch im Deichvorland.“

„Das innerhalb des SPA nachgewiesene Vorkommen umfasst etwa 0,5 % des bayerischen Brutbestandes. Dieser Bestand ist für sich betrachtet gemäß der Klassifizierung von SCHLEMMER (2011, 2016) für die Art landesweit von großer Bedeutung.“

„Die Population des Eisvogels im SPA-Gebiet Donau zwischen Straubing und Vilshofen befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (B). Im östlichen Teil des SPA-Gebietes 7142-471 ist sie nach neueren Erkenntnissen sogar als hervorragend (A) zu bewerten.“

(Managementplan 7142-471)

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die potenziellen Lebensstätten des Eisvogels liegen bei der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme nicht im direkten Eingriffsbereich der neuen Deichtrasse, sondern angrenzend am Laubbach und den Gewässeruferrn. Somit sind nur indirekte Einwirkungen auf die potenziellen Lebensstätten zu betrachten.

„Als Erdhöhlenbrüter unterliegt der Eisvogel der grundsätzlichen Gefahr, dass durch Erschütterungen (i.d.R. hervorgerufen durch Maschineneinsatz) die Niströhren im sandigen Substrat zusammenbrechen.“
(BfN FFH-VP-Info)

Die kleine Abbruchkante mit potenziellen Niströhreneingängen liegt an der kürzesten Strecke ca. 100 m

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

vom Eingriffsgebiet entfernt und befindet sich direkt an/unter einem Acker. Der Bestandsdeich selbst ist stabil und stark durchwurzelt. Somit wird nicht davon ausgegangen, dass Erschütterungen durch den laufenden Baubetrieb (LKW-Verkehr, Rammarbeiten im September) zu einer Schädigung der potenziellen Lebensstätten führt.

Der Lebensraum Laubbach mit potenziellen Eisvogelröhren im Uferbereich und Altdeich muss gut sichtbar zum Baufeld abgegrenzt werden. Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten ist nicht zulässig. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- NEIN

Schadungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Bauarbeiten beginnen aufgrund der Wiesenbrüterzeiten generell frühestens im August. Lärm- und vibrationsintensive Arbeiten (z.B. Einbringen der Spundwände mittels Vibrationsgerätes) finden für die Dauer von ein bis zwei Wochen frühestens im September statt. Die Bauarbeiten sollen vor Beginn der neuen Vogelbrutsaison weitestgehend abgeschlossen sein. Es wird nur tags gebaut.

Der Eisvogel ist gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BMVBS 2010) eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4), ihm wird eine Effektdistanz von 200 m zugeordnet.

Als Vorbelastung hinsichtlich Lärms sind die benachbarten Verkehrswege Autobahn A3 sowie St2125 zu nennen, hier scheint das potenzielle Revier mittig zwischen den Lärmachsen zu liegen. Direkt bis an den potenziellen Lebensraum reichen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und Fahrwege, die auch für Freizeitaktivitäten genutzt werden. Somit unterschreitet die jetzige Nutzung bereits partiell die Effektdistanz von 200 m.

Im Blick auf die Vorbelastungen wird der Baustellenverkehr die Lärmbelastung nur mäßig erhöhen, die optische Störwirkung wird während der Bauzeit regelmäßig erhöht sein. Hier bietet das bestehende Gehölz eine teils lückige, teils schützende Kulisse zur Baustelle.

Die Hauptbrutzeit des Eisvogels in Bayern geht von Ende April bis Ende Juli. In dieser Zeit sind Baumaßnahmen aufgrund der Wiesenbrütevorkommen ausgeschlossen, eine wirksame Störung des Brutgeschehens wird damit vermieden. Lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten wie z.B. das Einbringen von Spundwänden finden frühestens im September statt, so dass auch vereinzelte Bruten im August keinen wesentlichen Störungen ausgesetzt sind.

Dauerhafte, anlagebedingte Störwirkungen entstehen für den Eisvogel nicht, die Verkehrsbelastung des Fahrweges und der Freizeitnutzung wird durch das Bauwerk nicht erhöht.

Das Störungsverbot ist durch Bauzeitbeschränkungen sicherzustellen, der Lebensraum Deich und Laubbach durch eine sichtbare Abgrenzung zu schützen. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung und der Bauzeitbeschränkungen ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter**
(Schutzzeit Anfang März bis Ende Juli kommt auch der Hauptbrutzeit des Eisvogels zugute)
 - **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ NEIN

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungssachverhalte wäre für den Eisvogel hauptsächlich in der Brutzeit zu erwarten, wenn Gelege oder Jungtiere in den Niströhren durch Störungen und Vertreibung der Elterntiere nicht mehr versorgt würden. Durch Vibrationen beim Einbringen der Spundwände wäre bei Niströhren in der Nähe der Deichtrasse auch die Gefahr eines Einsturzes und damit einer Verschüttung von Gelege oder Tieren möglich.

„In einer Zusammenstellung von Totfundzahlen an Straßen geben Bernotat & Dierschke (2016:347ff.) für den Eisvogel in Europa 32 Individuen an, davon 13 Verkehrsoffer in Deutschland.“

„Der Eisvogel weist [...] im Hinblick auf Straßen ein "mittleres" Kollisionsrisiko auf.“

(BfN FFH-VP-Info)

Beim Bau dieser Hochwasserschutzmaßnahme verläuft der Baustellenverkehr parallel neben dem potenziellen Eisvogelhabitat und kreuzt dieses nicht. Zudem sind die Verkehrszahlen und die Geschwindigkeiten des Baustellenverkehrs auf einer geschotterten Baustraße nicht mit denen einer befahrenen Asphaltstraße vergleichbar. Ein Kollisionsrisiko ist aufgrund zu erwartender Geschwindigkeiten und Takung nicht gegeben.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist durch Bauzeitbeschränkungen sicherzustellen, der Lebensraum Deich und Laubbach durch eine sichtbare Abgrenzung zu schützen. Die Einhaltung der Lebensraumabgrenzung und der Bauzeitbeschränkungen ist zu kontrollieren und sicherzustellen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter**
(Schutzzeit Anfang März bis Ende Juli kommt auch der Hauptbrutzeit des Eisvogels zugute)
 - **VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume**
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmenvoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 V-RL).

Nahrungshabitat

Graureiher, Schleiereule, Weißstorch (*Ardea cinerea*, *Tyto alba*, *Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: div Bayern: div Art im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht / **div**

Lokale Population:

Auf die Offenlandflächen angewiesen sind auch (potenziell) Vogelarten, die zwar nicht im Eingriffsbereich und dessen Wirkraum ihre Lebensstätten haben, sich aber von Kleinsäugetern, Amphibien und/oder Reptilien ernähren und die Wiesen und Felder als Jagdhabitat nutzen.

Teile der Maßnahme zwischen ca. Bau-km 0+075 und 0+500 liegen in der ausgewiesenen Nahrungsfläche des Weißstorchhabitats Niederwinkling.

Neben dem Weißstorch sind auch Graureiher und Schleiereule mit Nachweisen aus der weiteren Umgebung als Nahrungssuchende auf diesen Flächen zu betrachten. Auch wenn die Graureiherkolonie Kleinschwarzach seit 2010 als verwaist gilt, gibt es zahlreiche Brutnachweise entlang der Donau.

Allerdings ernähren sich Graureiher hauptsächlich von Fischen und Amphibien aus Gewässern, so dass die Offenlandflächen nicht ihr Hauptjagdgebiet darstellen. Mäuse, Reptilien, Insekten und Regenwürmer werden allerdings auch gefressen.

Die Schleiereule ist mehrfach in den nächsten Siedlungsgebieten kartiert und findet im Wirkbereich der Maßnahme potenziell ihre Hauptnahrung (Mäuse). Sie frisst aber vereinzelt auch Amphibien, Reptilien, kleinere Vögel und Großinsekten.

Über den Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann keine allgemeine Aussage getroffen werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) / **div**

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei den in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lebensstätten handelt es sich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten.

(Potenzielle) Lebensstätten von Weißstorch, Schleiereule und Graureiher sind in diesem Fall nicht betroffen. Eine Schädigung von Lebensstätten der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ NEIN

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Eingriffsbereich befindet sich ganz am Rand der Offenlandflächen und des ausgewiesenen Nahrungshabitats des Weißstorchs.

Erhebliche Störungen bzw. Beeinträchtigungen auf Weißstorch und Graureiher sind nicht zu erwarten, da es sich nicht um Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der hier betrachteten Arten handelt.

Der Weißstorch z.B. ist ein Kulturfolger und angepasst an Lärm und Bewegungen. Sein Nahrungshabitat

Nahrungshabitat

Graureiher, Schleiereule, Weißstorch (*Ardea cinerea*, *Tyto alba*, *Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

liegt direkt an der vielbefahrenen Autobahn, so dass diese Immissionen keine Wirkung auf ihn zu haben scheinen. Auch der Graureiher reagiert weniger stark auf Schall und Licht. Vibrationen scheinen für beide Arten keine Rolle zu spielen.

Bei der Schleiereule als nachtaktive Art können nächtlicher Baubetrieb und Beleuchtung eine Störwirkung auf das Jagdverhalten haben.

Die Bauarbeiten beginnen aufgrund der Wiesenbrüterzeiten generell frühestens im August, so dass Elterntiere der genannten Arten auf Nahrungssuche zur Hauptaufzuchtzeit keiner Störwirkung ausgesetzt sind. Die Bauarbeiten sollen vor Beginn der neuen Vogelbrutsaison weitestgehend abgeschlossen sein. Es wird nur tags gebaut.

Das Störungsverbot ist durch Bauzeitbeschränkungen sicherzustellen. Die Einhaltung der Bauzeitbeschränkungen ist zu kontrollieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter**
(Schutzzeit Anfang März bis Ende Juli kommt der Aufzuchtzeit der Nahrungssuchenden zugute)
- **VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachaktiver Tiere**
(nächtliches Bauverbot kommt der Schleiereule bei der Nahrungssuche zugute)
- **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- NEIN

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja
☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungssachverhalte sind bei den hier betrachteten Arten nur bei der Nahrungssuche zu untersuchen, da im Eingriffsgebiet keine Lebensstätten vorhanden sind.

„Der Weißstorch weist [gemäß BfN] im Hinblick auf Straßen ein "geringes" Kollisionsrisiko auf.“

„Für den Graureiher ist aufgrund seiner Verhaltensweise von Empfindlichkeiten gegenüber betriebsbedingter Mortalität [Kollisionen im Straßenverkehr] auszugehen. Gefährdungen ergeben sich i. d. R. nur, wenn Straßenkörper oder Gleisdämme parallel zu potenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Gräben, Kanäle in Straßennähe) verlaufen oder größere Gewässerkomplexe und Grünland-Graben-Areale durchqueren.“

Gemäß BfN weist z.B. der Uhu ein sehr hohes Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf, dies bezieht sich vor allem auf vielbefahrene Straßen. Wahrscheinlich gibt es hohe Verkehrsofferzahlen unter den Eulen, da diese sich zur Nahrungssuche auch im Trassenbereich von Hauptverkehrsstraßen aufhalten.

(BfN FFH-VP-Info)

Beim Bau der Hochwasserschutzmaßnahme sind die Verkehrszahlen und die Geschwindigkeiten des Baustellenverkehrs auf der geschotterten Baustraße ganz am Rand der Nahrungsflächen nicht mit denen einer querenden Asphaltstraße vergleichbar. Ein Kollisionsrisiko ist aufgrund zu erwartender Geschwindigkeiten und Taktung nicht gegeben. Zudem besteht eine starke Vorbelastung im Gebiet durch Autobahn und Staatsstraße.

Es gilt wie für das Störungsverbot: Die Bauarbeiten beginnen aufgrund der Wiesenbrüterzeiten generell frühestens im August, so dass Elterntiere auf Nahrungssuche zur Hauptaufzuchtzeit keiner Gefährdung ausgesetzt sind. Es wird nur tags gebaut.

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand ist durch Bauzeitbeschränkungen sicherzustellen. Die Einhaltung der Bauzeitbeschränkungen ist zu kontrollieren.



Nahrungshabitat

Graureiher, Schleiereule, Weißstorch (*Ardea cinerea*, *Tyto alba*, *Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter**
(Schutzzeit Anfang März bis Ende Juli kommt dem Schutz der Nahrungssuchenden zugute)
 - **VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachaktiver Tiere**
(nächtliches Bauverbot kommt der Schleiereule bei der Nahrungssuche zugute)
 - **VM 09: Ökologische Baubegleitung**

Tötungsverbot ist erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

- 3** Da aus gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, **entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmenvoraussetzungen** (Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 V-RL).

6 Wahrung des Erhaltungszustands

6.1 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kapitels 5.1 zusammengefasst:

Tabelle 6.1: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände	Aktueller Erhaltungszustand		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
deutsch	wissenschaftlich	§ 44 BNatSchG	lokal	KBR	lokal	KBR
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	– / V	A	g	A	g
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	– / V	?	u	?	u
Artengruppe Hausfledermäuse	div.	– / V	div.	div.	div.	div.
Artengruppe Hausfledermäuse	div.	– / V	div.	div.	div.	div.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	– / V	?	u	?	u
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	– / V	?	u	?	u
Artengruppe Froschlurche	div.	– / V	div.	div.	div.	div.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	– / V	B	u	B	u
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	–	?	s	?	s
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	– / V	?	?	?	?

X = Verbotstatbestand erfüllt

– = Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

A hervorragender Erhaltungszustand

B guter Erhaltungszustand

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

EHZ / Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

g = günstig

u = ungünstig - unzureichend

s = ungünstig – schlecht

? = unbekannt

6.2 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kapitels 5.2 zusammengefasst:

Tabelle 6.2: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die saP-relevanten Gefäßpflanzen des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände	Aktueller Erhaltungszustand		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
deutsch	wissenschaftlich	§ 44 BNatSchG	lokal	KBR	lokal	KBR
Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i> (Syn. <i>Apium repens</i>)	–	?	u	?	u
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	–	?	s	?	s

(Abkürzungen siehe Tabelle 6.1)

Beide Pflanzenarten kommen im Wirkraum des Vorhabens/Eingriffs nicht vor.

6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kapitels 5.3 zusammengefasst:

Tabelle 6.3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

Artname		Verbotstatbestände	Aktueller Erhaltungszustand		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
deutsch	wissenschaftlich	§ 44 BNatSchG	lokal	KBR	lokal	KBR
Großer Brachvogel (Offenlandarten)	<i>Numenius arquata</i>	– / V	C	s	C	s
Vogelgilde Gehölzbrüter	div.	– / V	div.	div.	div.	div.
Vogelgilde Röhrichtbrüter	div.	– / V	div.	div.	div.	div.
Eisvogel		– / V	B	g	B	g
Weißstorch (Nahrungshabitat div.)	<i>Ciconia ciconia</i> (und div.)	– / V	div.	div.	div.	div.

(Analog zu Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie. Abkürzungen siehe Tabelle 6.1)

7 Gutachterliches Fazit

Im Eingriffsbereich und erweiterten Wirkungsbereich der Maßnahme wurden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Fischotter, div. Fledermausarten, Schlingnatter, Zauneidechse, div. Froschlurche, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche, Blaukehlchen, Eisvogel, Schleiereule, Weißstorch und div. weitere Arten) nachgewiesen bzw. ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Kartierungsdaten als potenziell möglich anzunehmen.

Durch das Vorhaben kann eine Schädigung von bekannten oder potenziell gut geeigneten Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind betroffen. Zudem kann es zu erheblichen Störungen von Arten kommen und es besteht ein potenzielles Tötungsrisiko in erster Linie für die besonders geschützten Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie für gemäß FFH-RL geschützte Säugetiere, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge.

Durch umfangreiche konfliktvermeidende Maßnahmen wie Bauzeitenregelungen und der Einsatz von Schutzvorrichtungen können die vorgenannten Verbotstatbestände vermieden werden. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und das Tötungsrisiko von Individuen wird nicht signifikant erhöht. Beeinträchtigungen des lokalen Erhaltungszustands der Arten können somit ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund steht dem Vorhaben aus artenschutzfachlicher Sicht nichts entgegen.

Unter Einhaltung der genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 5 BNatschG zu erwarten.

8 Literaturverzeichnis

ALBRECHT ET AL. (2014):

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag.

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder

BAYLFU BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2025):

Arteninformationen

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYLFU BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2025):

FIN-Web LfU, Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK)

BAYLFU BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020):

Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse

BFN ARTENPORTRAITS (2025):

Steckbriefe zu in Deutschland vorkommenden Arten der FFH-RL sowie um Vögel der VS-RL

<https://www.bfn.de/artenportraits>

BFN (2025): FFH-VP-INFO

Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

<https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

BMVBS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012)

Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen

EU-STUDIE (2010-2012)

Donauausbau Straubing-Vilshofen, Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen - 2007-DE-18050-S

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

FLEDERMAUS-BAYERN (2025):

Fledermäuse – kleine Schatten in der Nacht (Naturpark Bayerischer Wald e.V.)

<https://www.fledermaus-bayern.de>

GEMEINDE OFFENBERG (2025):

Homepage der Kommune mit Angaben zum NSG „Runstwiesen und Totenmoos“

<https://www.offenberg.de/leben-in-offenberg/naturschutz/>

Zugriff 14.02.2025

LANUV NRW LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2025):

Leitfaden 'Charakteristische Arten in der FFH-VP' mit Anhängen

<https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>

Zugriff 28.02.2025



NATURPARK BAYERISCHER WALD (2024):

Homepage Archiv, Schautafel zum NSG „Runstwiesen und Totenmoos“

Zugriff über Google-Suche am 12.11.2024

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2023):

Natura 2000 Managementplan für das FFH-Gebiet 7142-301 und das Vogelschutzgebiet 7142-471
„Donau (-auen) zwischen Straubing und Vilshofen“ mit integriertem Auenentwicklungskonzept

9 Anhang

9.1 Abschichtungstabelle

Die folgenden Abschichtungstabellen zur Relevanzprüfung geben den Datenstand zum Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Abschätzung Februar 2025 wieder (*Datenstand LfU, Internet-Abruf Februar 2025*)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Abschichtung, Relevanzprüfung)

Die Anlage wurde erstellt auf der vom BayStMI (Stand: Fassung mit Stand 01/2013) bereitgestellten Anlage 3 zur saP. Die Anlage wurde für diese saP leicht modifiziert.

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Zur leichten Lesbarkeit der Nachweissicherheit der einzelnen Arten im Wirkraum des Vorhabens wird folgender Farbcode verwendet (je Artzeile):



Im Wirkraum des Vorhabens kein Vorkommen vorhanden bzw. nicht betroffen. Die Art wird bei der Bearbeitung der saP nicht weiter berücksichtigt.



Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen sicher nachgewiesen. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden. Die Art wird auf Artniveau weiterbearbeitet.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [0] hier: 7143

für Liste Gefäßpflanzen: Art außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern, wenn nach Verbreitungskarten in Bayern (www.bayernflora.de) kein Vorkommen im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten gegeben sind [0] hier: 7143 (Deggendorf)

Angaben in den Spalten „L“ und „E“ erfolgen nur, wenn nicht Eintrag Wert „0“ in Spalte „V“

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräumen, Wälder, Gewässer)

- X** = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

(Angaben i.d.R. nur, wenn aktuelle Erhebungen bei der jeweiligen Artengruppe durchgeführt wurden; hier auch bei eindeutigen Hinweisen aus den Übersichtsbegehungen)

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein
- N** = Nachweis aus ASK, Managementplan oder anderen Kartierungen auf Flächen in der Umgebung, insbesondere Natura 2000-Gebiet oder auch menschliche Siedlungsbereiche (außerhalb Wirkraum oder abweichende Habitatsprüche)

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja (potenzielles Vorkommen trotz Erhebungen nicht sicher auszuschließen)
- 0** = nein (potenzielles Vorkommen trotz Erhebungen sicher auszuschließen)

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden bei der weiteren Bearbeitung auf Artniveau berücksichtigt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung entbehrlich. Sofern vorhanden, erfolgt eine Berücksichtigung nicht europaweit geschützter oder nicht national streng geschützter, aber trotzdem naturschutzrelevanter Arten (z.B. Rote-Liste-Arten, landkreisbedeutsame Arten nach dem ABSP) im Rahmen der Eingriffsregelung.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	Ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Hab: Legende der Lebensraumbezeichnungen

Säugetiere

G = Gewässer	S = Siedlungsbereich	K = Kulturlandschaft
W = Wald	LW = Laubwald	WR = Waldrand

Amphibien, Reptilien

AM = Alpine Moränengebiete	M = Moore	F = Feuchtgebiete
S = Sandgebiete	G = Gewässer	SB = Steinbrüche
GN = Gewässernähe	WR = Waldrand	H = Hecken, Gebüsche
W = Wald	HG = Hochgebirge	L = Lehmgebiete
TS = Trockenstandorte, Felsen		

Fische

G-F = Fluss

Libellen

B = Bäche, Gräben und Flüsse	KG = Kleingewässer	HM = Hoch-, Zwischenmoore
T = Teiche und Weiher	Q = Quellen	S = Seen

Heuschrecken

A = alpine Lebensräume	K = Kiesbänke	F = Feuchtgebiete
T = Trockengebiete		

Schmetterlinge

F = Feuchthabitat	Fw = Feuchtwiese	Fq = Quellflur
T = Trockengebiete	Wr = Waldrand	W = Wald
M = Magerrasen	O = offene Geländestrukturen	

Käfer, Netzflügler

B = Brachland	WL = Laubwald	F = Feuchtgebiete
VG = vegetationsarme Ufer	St = stehende Gewässer	W = Wälder, Gehölze
M = Mager-, Trockenstandorte	V = vegetationsarme Rohböden	
	P = Parkanlage, Baumgruppe	

Spinnen, Krebse, Muscheln

F = Fließgewässer	L = Sümpfe	Fg = Feuchtgebiete
P = pflanzenreiche Gewässer	G-B = Gewässer Bach	tG = temporäre Gewässer
M = Mager-, Trockenstandorte		

Pflanzen

FH = Hochmoor	MK = Kalk-Magerrasen	FN = Niedermoor
MS = Sand-Magerrasen	FQ = Quellmoor	WA = Auwald
GS = Stillgewässer	WK = Kiefern-Trockenwald	XH = Höhle
WL = Laubwald	LA = Ackergebiete	WR = Rinde auf Laubbäumen
MF = Felsflur	MB = bodensaurer Magerrasen	GU = Stillgewässer, Uferbereich

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten (76 Arten):

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Hab
Fledermäuse (22 Arten)										
<i>Angaben in den Spalten V – PO nach Internetarbeitshilfe zur saP des LFU; Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK)</i>										
X	X	X ¹	N		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x	W
X	X	X ¹	N		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x	W S K
X	X	X ²			Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x	K S
X	X	X ¹	N		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x	W S K
X	X	X ²	N		Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x	S K
X	X	X ³			Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x	S W K G
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x	K S
X	X	X ¹	N		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x	W G S
X	X	X ²	N		Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x	W S
X	X	X ²	N		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x	K S W G
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x	K S W
X	X	X ¹	N		Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x	W
X	X	X ³			Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x	W K S
X	X	X ³			Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	x	S K W
X	X	X ²	N		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x	K S W
X	X	X ¹			Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x	
X	X	X ¹			Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x	W G
X	X	X ¹			Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x	G W
X	X	X ²			Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x	S
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x	S K W G
X	X	X ²			Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x	G K S
X	X	X ²			Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	S K
X¹ Weitestgehend bzw. ausschließlich in natürlichen Quartieren wie Baumhöhlen oder Spaltenquartieren siedelnde Fledermausart(en). X² Weitestgehend bzw. ausschließlich in oder an Gebäuden bzw. künstlichen Quartieren siedelnde Fledermausart(en). X³ Art(en) nutzen sowohl natürliche Quartiere wie Baumhöhlen oder Spaltenquartieren als auch Gebäude und sonstige künstliche Quartiere.										
Säugetiere ohne Fledermäuse (8 Arten)										
<i>Angaben in den Spalten V – PO nach Internetarbeitshilfe zur saP des LFU; Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK); Potenzialbetrachtung</i>										
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x	W
X	X	X	X		Biber	Castor fiber	-	V	x	G
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	2	x	W WR K
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x	K

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Hab
X	X	X		X	Fischotter	Lutra lutra	3	3	x	G
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x	W
X	0				Luchs	Lynx lynx	1	1	x	W
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x	W

Im Planungsbereich konnte bei den Übersichtsbegehungen kein (potenzieller) Lebensraum für die Haselmaus aufgefunden werden. Die benötigte Strauchschicht ist lückig und artenarm, es besteht kein Anschluss an strukturreiche Mischwälder. Nachweise aus anderer Quelle liegen ebenfalls nicht vor.

Der Luchs benötigt großflächige Wälder als Lebensraum, diese sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

Eine erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigung für diese Arten ist somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Auf eine weitere Prüfung der Arten kann damit verzichtet werden.

Biber und Fischotter werden auf Artniveau weiterbearbeitet, da deren (potenzieller) Lebensraum direkt entlang des Eingriffsgebiets verläuft.

Kriechtiere (5 Arten)

Angaben in den Spalten V – PO nach Internetarbeitsilfe zur saP des LFU; Arbeitsilfe des LFU zur saP Zauneidechse; Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK); Potenzialbetrachtung

0					Äskulapnatter	Elaphe longissima	2	2	x	W TS
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x	TS
X	X	X		X	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x	TS
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x	TS
X	X	X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x	TS H WR S

Schlingnatter und Zauneidechse werden auf Artniveau weiterbearbeitet, da deren potenzieller Lebensraum direkt entlang des Eingriffsgebiets verläuft.

Lurche (11 Arten)

Angaben in den Spalten V – PO nach Internetarbeitsilfe zur saP des LFU; Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK); Potenzialbetrachtung

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x	W HG
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	x	G GN SB
X	X	X		X	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x	G SB W
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x	G GN W
X	X	X		X	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x	G W M
X	X	X		X	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x	G S
X	X	X		X	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x	G S SB L
X	X	X		X	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x	G GN H WR F
X	X	X		X	Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x	G M F
X	X	X	X		Springfrosch	Rana dalmatina	V	V	x	G W F
X	X	X		X	Wechselkröte	Bufo viridis	1	2	x	G S L

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Hab
Die (potenziell) vorkommenden Amphibien werden als Gruppe weiterbetrachtet, da deren (potenzieller) Lebensraum direkt entlang des Eingriffsgebiets verläuft. Insbesondere sind Querungen des Baubereichs durch die Tiere zu betrachten. Ausgenommen wird der Kammolch, da für diese Art im Wirkbereich der Maßnahme keine Vorkommen und geeignete Lebensräume bekannt sind. Es wurde im Februar 2025 eine Amphibienkartierung beauftragt. Die Amphibien wurden aufgrund der Lage des Projekts, der Habitateignung und der vorhandenen Daten als evtl. hauptbetroffene Arten ausgemacht, zu der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser saP genauere Erkenntnisse zu Vorkommen und Wanderbeziehungen fehlen. Die Ergebnisse der Kartierungen und Beibeobachtungen können zeitlich nicht in die saP einfließen, sollen aber dazu dienen, ggf. vorab nicht abschätzbare, aber artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen rechtzeitig und artspezifisch vor Baubeginn vorzunehmen zu können.										
Fische (1 Art)										
Angaben in den Spalten V – PO nach Internetarbeitshilfe zur saP des LFU; Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK); Potenzialbetrachtung										
X	0				Donau-Kaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	G	x	G-F
Im Eingriffsbereich (Deichtrasse) sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für saP relevante Fische vorhanden. Es erfolgt kein Eingriff in das Gewässer (Laubbach). Eine erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigung für dieser Art ist somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Auf eine weitere Prüfung der Art kann damit verzichtet werden.										
Libellen (6 Arten)										
Angaben in den Spalten V – PO nach Internetarbeitshilfe zur saP des LFU; Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK); Potenzialbetrachtung										
X	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x	B, S
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x	T, S, HM
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x	T, S,
X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x	HM, T
X	0				Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x	B
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x	T, HM, KG
Im Eingriffsbereich (Deichtrasse) sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für saP relevante Libellen vorhanden. Es erfolgt kein Eingriff in das Gewässer (Laubbach). Eine erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigung für Art(en) ist somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Auf eine weitere Prüfung der Arten kann damit verzichtet werden.										
Käfer (6 Arten)										
Angaben in den Spalten V – PO nach Internetarbeitshilfe zur saP des LFU; Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK); Potenzialbetrachtung										
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x	WL P
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	2	1	x	
X	0				Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	-	1	x	WL
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x	St
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x	WL P
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x	WL
Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für saP relevante Käfer vorhanden. Eine erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigung für Art(en) ist somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Auf eine weitere Prüfung der Arten kann damit verzichtet werden.										
Tagfalter (11 Arten)										

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Hab
Angaben in den Spalten V – PO nach Internetarbeitshilfe zur saP des LFU; Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK); Potenzialbetrachtung										
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x	Wr W F
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x	
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x	Wr W
0					Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x	T
X	X	X	N		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	x	Fw
X	X	X	N		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x	Fw
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x	Wr W
0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	x	F
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x	Fw Fq
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x	T
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x	Wr W
Der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden auf Artniveau weiterbearbeitet, da es angrenzend an den Eingriffsbereich Exemplare der Futterpflanze Großer Wiesenknopf gibt.										
Nachtfalter (3 Arten)										
Angaben in den Spalten V – PO nach Internetarbeitshilfe zur saP des LFU; Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK); Potenzialbetrachtung										
0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x	WR W
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1	x	T WR
X	X	X		X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	V	-	x	T W
Der Nachtkerzenschwärmer wird auf Artniveau weiterbearbeitet, da ein Vorkommen der Raupenfutterpflanzen in der Umgebung des Eingriffsbereichs nicht ausgeschlossen werden kann.										
Schnecken (2 Arten)										
Angaben in den Spalten V – PO nach Internetarbeitshilfe zur saP des LFU; Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK); Potenzialbetrachtung										
X	0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x	L P
X	0				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x	F
Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für saP relevante Schnecken vorhanden. Eine erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigung für Art(en) ist somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Auf eine weitere Prüfung der Arten kann damit verzichtet werden.										
Muscheln (1 Art)										
Angaben in den Spalten V – PO nach Internetarbeitshilfe zur saP des LFU; Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK); Potenzialbetrachtung										
X	0				Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x	F
Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für saP relevante Muscheln vorhanden. Eine erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigung für Art(en) ist somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Auf eine weitere Prüfung der Arten kann damit verzichtet werden.										

Gefäßpflanzen (16 Arten):

V	L	E	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	Hab
					<i>Angaben in den Spalten V – PO nach Internetarbeitshilfe zur saP des LFU; Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK); Potenzialbetrachtung</i>					
X	0				Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x	WA
X	0				Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	2	x	GS
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x	MF
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	x	LA
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x	GS
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x	WL
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x	MB
X	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x	FN
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x	MS
X	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x	GU
X	0				Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x	FN
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x	GU
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x	MK WK
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x	FN
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x	MK
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x	MF

Im Planungsbereich liegen keine Nachweise oder Hinweise für saP relevante Gefäßpflanzen vor. Eine erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigung für Art(en) ist somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Auf eine weitere Prüfung der Arten kann damit verzichtet werden.

B Vögel (Brutvögel)

Vögel (194 Arten):

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste, Irrgäste und Ausgestorbene (Angaben in den Spalten V – PO nach Internetarbeitsilfe zur saP des LFU; Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK); Daten aus der Managementplanung SPA-Gebiet 7142-471 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
0					Alpensegler	Tachymarptis melba	1	-	-
X	X	0			Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
X	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0			Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
X	0				Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	X	X		X	Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
X	X	X	N		Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	X	X	N		Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	-
X	0				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Lyrurus tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
X	X	X	X		Blauehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
X	X	0			Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X		X	Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	-
X	0				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	X	X	N		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0			Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0			Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	X		X	Dohle	Coloeus monedula	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	Curruca communis	V	-	-
X	0				Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
X	X	0			Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
X	X	X		X	Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	X	0			Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X		X	Erlenzeisig	Spinus spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	X		X	Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
X	X	X		X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	-	x
0					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	X	0			Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x
X	0				Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	0		N		Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	-
X	X	0	X		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	X	X		X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
0					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	X	N		Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	X	0			Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0			Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
X	X	X	N		Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	X	X		X	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0			Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
X	X	X		X	Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	X	X	X		Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0			Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	X		X	Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
X	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	0		N		Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	0				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	0				Haussperling*)	Passer domesticus	V	-	-
X	0				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0		N		Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
X	X	0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	X	X		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X		X	Klappergrasmücke	Curruca curruca	3	-	-
X	X	0			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	X	X		X	Kleinspecht	Dryobates minor	V	3	-
X	0		N		Knäkente	Spatula querquedula	1	1	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
0					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
X	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
X	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	X	X	N		Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
X	0				Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
X	0				Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X	X		X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	X	X		X	Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0			Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
X	X	X		X	Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
X	X	X	N		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
X	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0			Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	X	X		X	Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	X		X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	X	0	N		Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
X	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X	X	X		X	Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
X	X	0			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
X	X	X	N		Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x
X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
X	0				Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
X	X	X		X	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	X	X	N		Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
X	0		N		Schnatterente	Mareca strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	x
X	X	X		X	Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	Ichthyophaga melanocephalus	R	-	-
X	X	X		X	Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
X	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
X	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	0				Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	X		X	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Curruca nisoria	1	1	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	0				Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	V	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0			Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	0				Sumpfmöwe*)	Parus palustris	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	V	-
X	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X	X	X	N		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	X	X		X	Trauershna	Ficedula hypoleuca	V	3	-
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X	0			Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X		X	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	X	X		X	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
X	X	X	N		Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0			Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X	N		Wachte	Coturnix coturnix	3	V	-
X	X	X	N		Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
X	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	X	X		X	Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0		N		Wasserramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	X	X		X	Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	X	X	X		Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
X	X	X		X	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
X	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X	X	X	N		Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	X	X	N		Wiesenschafstelze	Motacilla flava flava	-	-	-
X	X	X		X	Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	0				Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronengirlitz/zeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
x	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt).

Der Wirkraum der Baumaßnahme wird mit max. 500 m Richtung Osten (Grenze Natura 2000-Gebiet) eingeschätzt. In die anderen Richtungen bilden Autobahn, Staatsstraße und Bestandsdeich mit Gehölzen eine natürliche oder anthropogene Barriere.

Einige Arten sind unter NW mit N gekennzeichnet, kommen also in der weiteren Umgebung vor. Aufgrund ihrer Habitatansprüche werden sie aber im Plangebiet inkl. Wirkbereich als nicht vorkommend eingestuft (Gänsesäger, Haubentaucher, Hohltaube, Knäkente, Schnatterente, Wasserramsel).

Farbliche Kennzeichnungen für:

(vorwiegend) **Wiesen- und Feldbrüter**, **Gehölzbrüter**, **Röhrichtbrüter**

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Gastvögel bzw. besonders bedeutsame Rast- oder Überwinterungsstätten bzw. Rast-/Gast- oder Überwinterungsbestände sind im Wirkbereich des Vorhabens nicht relevant bzw. nicht bekannt.